Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7209

21. 05. 90

Beschlußempfehlung und Bericht

des Wahlprüfungsausschusses

zu den gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen Wahleinsprüchen

A. Problem

Gemäß § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Deutsche Bundestag hat danach auch über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 1989 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß zu entscheiden. Die Gültigkeit der genannten Wahl wurde mit 38 Wahleinsprüchen angefochten. Ein Einspruch wurde zurückgezogen, ein Einspruch wegen Pflegschaft des Einspruchsführers durch den Vormund für ungültig erklärt.

B. Lösung

Zurückweisung der 36 verbliebenen Wahleinsprüche, davon

— drei Einsprüche wegen Unzulässigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 1 und 2 Wahlprüfungsgesetz,

— die übrigen 33 Einsprüche wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz.

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Deutschen Bundestages Einsprüche, die

a) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

b) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, die jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (vgl. BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372 f.]; ständige Rechtsprechung).

Der Wahlprüfungsausschuß ist davon ausgegangen, daß diese Grundsätze auch für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden sind.

C. Alternativen

Alternativen standen hinsichtlich der Entscheidung nicht zur Diskussion. Der Wahlprüfungsausschuß hat jedoch trotz mangelnder Erheblichkeit behaupteter Wahlfehler Nachforschungen angestellt, um aufgrund festgestellter Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nach Möglichkeit dafür Sorge tragen zu können, daß diese sich bei künftigen Wahlen nicht wiederholen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Verfahren zu den Wahleinsprüchen EU-WP 8/89 und EU-WP 25/89 aufgrund der Beratungen des Wahlprüfungsausschusses zur Sach- und Rechtslage gemäß § 2 Abs. 6 WPG einzustellen,
2. die aus den Anlagen 1 bis 36 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Wahlprüfungsausschuß

Porzner	**Buschbom**	**Wiefelspütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 1/89 —
der Frau Hildburg Radtke-Schoone,
wohnhaft: Ölhafendamm 37, 2940 Wilhelmshaven,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 19. Juni 1989 an den „Deutschen Bundestag — Ausschuß für Wahlprüfung" hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch damit begründet, daß das Recht auf gleiche Wahlen verletzt sei, weil Frauen nicht gleichberechtigt an Wahlen teilnehmen könnten. Wahlgelder der Frauen würden unterschlagen. Das Wahlverfahren nach Hare/Niemeyer sei nicht besser als das Berechnungsverfahren nach d'Hondt, das die Frauen bei Wahlen benachteilige. Wenn behauptet werde, die Wahlgleichheit bedeute das Verbot, die Stimmengewichte nach Bildung, Religion, Vermögen, Rasse, Geschlecht usw. zu differenzieren, sei dies nur zum Teil richtig. Um ein Verbot handele es sich zwar bei Bildung, Religion, Vermögen, Rasse usw. Hinsichtlich des Geschlechtes handele es sich aber um ein Gebot. Die Verfassungsvorschrift des Artikels 3 Abs. 3 GG enthalte also ein Verbot und ein Gebot zugleich. Dies werde aber nicht realisiert. Männer und Frauen fügten sich zum Volk zusammen, von dem alle Staatsgewalt ausgehe.

Die Einspruchsführerin hat mit ihrem Schreiben vom 24. Juni 1989 weitere Ausführungen zur Benachteiligung von Frauen bei der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk vorgetragen. Außerdem hat sie den Wahlprüfungsausschuß als befangen abgelehnt. Diese Erklärung hat sie im Schreiben vom 1. Juli 1989 wiederholt. Außerdem lehnt sie das Bundesverfassungsgericht als befangen ab.

Mit einem weiteren Schreiben vom 2. Juli 1989 hat die Einspruchsführerin erneut das Berechnungsverfahren nach d'Hondt und Hare/Niemeyer als gleichheitswidrig angegriffen und die Wahlkampfkostenerstattung kritisiert; diese sei eine Fälschung. Die Hälfte der Wahlgelder müsse männlichen und die andere Hälfte weiblichen Empfängern zukommen. Die Staatsgewalt gehe erst dann wirklich vom Volke aus, wenn beide Hälften des Volkes ihren Willen in Wahlen gleichermaßen durchsetzen könnten. Die Wahlgelder gehörten nicht den Parteien, sondern dem Volk. Selbst die Diäten der Abgeordneten würden rechtsungültig gezahlt, wenn die Politiker das Grundgesetz nicht erfüllten. Das Grundgesetz werde durch eine die Frauen benachteiligende Auslegung von Artikel 3 Abs. 3 GG gefälscht.

Zusätzlich hat die Einspruchsführerin mit ihrem Schreiben vom 21. September 1989 beanstandet, daß nach der von ihr gerügten Wahlfälschung durch von ihr aufgezeigte Fehlinterpretation des Gleichheitsgebotes hinsichtlich des Geschlechtes der Wählerinnen und Wähler die Konstituierung des Europäischen Parlaments nicht sofort gestoppt worden sei. Inzwischen übten vielmehr die gewählten Volksvertreter ihr Mandat aus. Wenn die Wahlprüfung ein förmliches Verfahren darstelle und an strenge Formvorschriften gebunden sei, dürften die Eingaben der Bürger nicht „abgewimmelt" werden. Dies geschehe durch den Wahlbetrug, der sich durch eine „Fälschung des Grundgesetzes" ergebe, indem die Juristen, Universitäten und Parteien neue Bewertungen des Gleichheitsgebotes schafften.

Schließlich hat die Einspruchsführerin in ihrem Schreiben vom 17. Oktober 1989 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages vorgetragen, der Wahlprüfungsausschuß sei befangen und handlungsunfähig. Es könne nicht sein, daß der Wahlprüfungsausschuß „zu den ungeheuerlichen Vorwürfen zuletzt vom 21. September 1989 lt. anliegendem Schreiben einfach schweigt und nicht sofort reagiert".

Die Stadt Wilhelmshaven hat mit ihrem Schreiben vom 13. Juni 1989 eine Eingabe der Einspruchsführerin vom 27. Mai 1989 vorgelegt, in der sie bereits damals Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 1989 einlegen wollte. Die Einspruchsführerin ist mit Schreiben

des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 16. Juni 1989 auf die Einspruchsfristen hingewiesen worden. Aus dem Schreiben der Stadt Wilhelmshaven vom 13. Juni 1989 geht auch hervor, daß die Einspruchsführerin zur Europawahl wahlberechtigt war.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch gegen eine Wahl zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament ist zwar nach dem Wahlprüfungsgesetz (WPG) insofern an eine bestimmte Frist gebunden, als er binnen eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch den Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger eingelegt werden muß (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WPG). Über den Einspruch muß der Bundestag aber nicht innerhalb einer festgelegten Frist entscheiden. Jedenfalls enthält das Wahlprüfungsgesetz keine entsprechende Vorschrift, die freilich denkbar wäre, wie beispielsweise das Landeswahlprüfungsgesetz Rheinland-Pfalz zeigt. Dort gibt es in § 13 Abs. 3 die Fiktion, daß ein Einspruch als zurückgewiesen gilt, falls der Landtag nicht innerhalb von drei Monaten entscheidet. Dennoch muß auch der Bundestag das Wahlprüfungsverfahren so durchführen, daß dem öffentlichen Interesse an einer alsbaldigen Feststellung über die Rechtmäßigkeit der Wahlen und die Zusammensetzung des Parlaments entsprochen wird. Der Bundestag kommt dieser Anforderung auch nach.

Die Einspruchsführerin hat keine Tatsachen und Gesichtspunkte vorgetragen, nach denen ihr Einspruch begründet wäre.

Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ist nicht verletzt. Frauen und Männer besitzen nach dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament die gleichen Rechte und Chancen bei der Stimmabgabe und bei der Kandidatur. Eine willkürliche Benachteiligung von Frauen in ihrem aktiven oder passiven Wahlrecht ist nach der geltenden Rechtslage nicht erkennbar. Die Erwägungen der Einspruchsführerin zum Bildungssystem und zur Stellung der Frauen innerhalb der Gesellschaft reichen in ihrer Allgemeinheit nicht aus darzulegen, daß die Wahlrechtsvorschriften die Rechtsstellung von Männern und Frauen gleichheitswidrig regeln.

Die Behauptung der Einspruchsführerin, Artikel 3 Abs. 3 GG werde im Hinblick auf die Gleichheit der Geschlechter falsch ausgelegt, weil diese Vorschrift nicht als Gebot verstanden werde, die Gleichheit der Frauen herzustellen, verkennt sowohl die rechtstheoretische Auslegung der zitierten Verfassungsvorschrift als auch deren rechtstatsächliche Auswirkungen im allgemeinen und im geltenden Wahlrecht im besonderen. Weder Männer noch Frauen werden bei der Wahlvorbereitung, Stimmabgabe und Ermittlung des Wahlergebnisses bevorzugt. Eine Trennung des Wahlrechts nach Männern und Frauen sowohl bei der Wahlberechtigung als auch bei der Wählbarkeit würde demgegenüber die Rechtsgleichheit der Geschlechter auflösen. Wahlrechtsvorschriften solcher Art wären deshalb gleichheitswidrig im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 GG.

Das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer, wie es in § 2 Abs. 2 und 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) verankert ist, ist nicht gleichheitswidrig. Dieses Berechnungsverfahren zählt die abgegebenen Stimmen unabhängig davon, ob diese Stimmen von männlichen oder weiblichen Wählern abgegeben worden sind, steuert die Berechnung der auf die wahlwerbenden Parteien zu vergebenden Sitze und legt die Grundlage der Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listenbewerber, wobei die Reihenfolge der Listenplätze maßgeblich ist, nicht aber eine Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht. Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer bereits für verfassungskonform erklärt (BVerfGE Bd. 79, S. 169).

Die Rüge der Einspruchsführerin, das geltende Recht der Wahlkampfkostenerstattung sei im Hinblick auf die Gleichheit der Geschlechter rechtswidrig, geht nicht nur deshalb fehl, weil es sich — wie die Einspruchsführerin zu meinen scheint — nicht um Unterstützungszahlungen während eines Wahlkampfes an eine Wahlbewerberin oder an einen Wahlbewerber handelt, für die die Wählerinnen und Wähler Zuschüsse bereitstellen könnten. Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens können die Regeln über die Wahlkampfkostenerstattung schon deshalb nicht sein, weil sie nicht die Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisermittlung betreffen, sondern lediglich die Folgen eines amtlich und gültig ermittelten Wahlergebnisses, ohne daß dabei im übrigen nach Geschlechtern getrennt würde. Abgesehen davon hat das Bundesverfassungsgericht die Wahlkampfkostenerstattung grundsätzlich für verfassungskonform erklärt (BVerfGE Bd. 73, S. 40 [95]).

Der Antrag der Einspruchsführerin, den Wahlprüfungsausschuß als befangen abzuweisen, ist unzulässig. Das Wahlprüfungsverfahren sieht in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Ausschluß von Abgeordneten wegen Befangenheit nicht vor (BVerfGE Bd. 37, S. 84 [90]; BVerfGE Bd. 46, S. 196 [198]; BT-Drucksache 8/263, Anlage 15; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 3).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 2

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 2/89 —
des Herrn Heinz Zühlke, wohnhaft: Kaiser-Friedrich-Promenade 99 b,
6380 Bad Homburg v. d. H.,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 18. Juni 1989 an den Wahlleiter der Stadt Bad Homburg, das dieser mit Schreiben vom 21. Juni 1989 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet hat, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wegen eines Formfehlers im Stimmbezirk 12 der Stadt Bad Homburg eingelegt.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß bei der Abgabe seiner Stimme am 18. Juni 1989 gegen 12.45 Uhr im Stimmbezirk 12 der Stadt Bad Homburg im Forum des Stadthauses in den Wahlkabinen anstatt fälschungssicherer Kopierstifte nur Bleistifte zur Verfügung gestanden hätten. Hierdurch würden Manipulationen an Stimmzetteln ermöglicht. Aufgrund dieses Formfehlers müsse das Wahlergebnis im Stimmbezirk 12 für ungültig erklärt werden. Neuwahlen seien deshalb anzuberaumen.

   Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H. hat in seinem Schreiben vom 21. Juni 1989 vorgetragen, in allen Wahlzellen der 26 Stimmbezirke in Bad Homburg v. d. H. seien Kopierstifte bereitgelegt gewesen, die befestigt gewesen seien.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften liegt weder nach dem Vortrag des Einspruchsführers noch nach dem der Stadt Bad Homburg v. d. H. vor. Sind, wie die Stadt behauptet, lediglich Kopierstifte in den Wahlzellen der 26 Stimmbezirke in Bad Homburg v. d. H. bereitgelegt worden, ist auch nach Ansicht des Einspruchsführers, der gerade fälschungssichere Kopierstifte für die Wahlkabinen fordert, eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften nicht zu beanstanden. Sind indes, wie der Einspruchsführer behauptet, in den Wahlzellen des Stimmbezirkes 12 der Stadt Bad Homburg v. d. H. lediglich Bleistifte zur Verfügung gestellt worden, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Gegen § 43 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) wird nicht verstoßen, wenn in den Wahlzellen Bleistifte ausgelegt werden. Schreibstifte im Sinne des § 43 Abs. 2 EuWO sind nämlich nicht nur Tintenstifte oder Kugelschreiber, sondern auch Bleistifte. Insofern ist die Rechtslage nicht anders als bei Bundestagswahlen. Für diese bestimmt § 50 Abs. 2 der Bundeswahlordnung gleichlautend, daß Schreibstifte in den Wahlzellen ausliegen müssen. Zu den Schreibstiften im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Bleistifte, wie der Bundestag schon mehrfach entschieden hat (siehe BT-Drucksache 11/1805, Anlage 5; vgl. auch Wolfgang Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 3. Auflage, Köln-Berlin-Bonn-München 1986, § 39, Rdnr. 3, Seite 396, mit weiterem Nachweis). Im übrigen ist ein Wähler nicht verpflichtet, den in der Wahlzelle ausgelegten Schreibstift zu benutzen; er kann auch einen eigenen Schreibstift bei der Wahl verwenden.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 3

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 3/89 —
der Frau Elke Gniewoß, wohnhaft: Rathausstr. 8,
3380 Goslar 2,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben ohne Datum an den Wahlleiter der Stadt Goslar, dort eingegangen am 20. Juni 1989, hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Ihr Schreiben ist dem Deutschen Bundestag vom Stadtdirektor der Stadt Goslar mit Schreiben vom 22. Juni 1989 zugeleitet worden.

   Die Einspruchsführerin hat zur Begründung vorgetragen, sie sei Jungwählerin und habe an der Europawahl teilgenommen. Die Wahlformulare seien nach Geschlecht und Jahrgang sortiert gewesen. Bei einer Wahlbeteiligung von rund 50 Prozent und wenigen Jungwählerinnen im Wahlbezirk lasse sich ziemlich leicht feststellen, wer wen gewählt habe. Eine geheime Wahl habe deshalb in ihrem Wahlbezirk nicht stattgefunden.

   Auf Anfrage hat der Oberstadtdirektor der Stadt Goslar mit Schreiben vom 14. Juli 1989 vorgetragen, für den Wahlbezirk 36 (Goslar-Hahnenklee) sei eine wahlstatistische Auszählung nach § 78 der Europawahlordnung (EuWO) angeordnet worden. Nach dem Ergebnis der Auswertung sei ein Rückschluß auf die Stimmabgabe der Einspruchsführerin nicht möglich, da mehrere Jungwähler von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht und verschiedene Parteien gewählt hätten.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses liegt nicht vor, wenn für einen bestimmten Wahlbezirk gemäß § 78 EuWO wahlstatistische Auszählungen angeordnet worden sind.

Die Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik gemäß § 78 EuWO erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der geheimen Wahl. Die gesetzliche Grundlage für eine repräsentative Wahlstatistik ist in § 25 Abs. 1 EuWG niedergelegt, der insoweit auf § 51 des Bundeswahlgesetzes (BWG) als entsprechend anzuwendende Vorschrift verweist. Nach § 51 Abs. 2 BWG sind in dem vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken auch Stastiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird. Diese Bestimmungen sind im Wahlbezirk 36 der Stadt Goslar offenbar eingehalten worden. Jedenfalls hat die Einspruchsführerin nicht vorgetragen, daß in dem Wahlbezirk, in dem sie zur Wahl gegangen ist, von diesen Vorschriften abgewichen worden wäre.

Soweit die Einspruchsführerin die Rechtsgültigkeit dieser wahlrechtlichen Vorschriften beanstandet, kann ihr Einspruch ebenfalls keinen Erfolg haben. Es entspricht nämlich der ständigen Praxis des Wahlprüfungsausschusses, daß er eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit anzuwendender Vorschriften nicht vornimmt, weil diese dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten ist (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 34; siehe auch BT-Drucksache 10/557, Anlage 5; in diesem Falle wurde ebenfalls ein Wahleinspruch wegen wahlstatistischer Erhebungen in einem Wahlbezirk zurückgewiesen).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 4

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 4/89 —
des Herrn Felix Friedmann, wohnhaft: Stemmerstr. 14,
7701 Büsingen,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 20. Juni 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland in Büsingen eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß die Wähler in Büsingen zwar nicht physisch, aber psychisch mit rechtswidriger Gewalt gehindert gewesen seien, das Wahllokal zum Zwecke der Wahl aufzusuchen. Die Umstände legten den Verdacht nahe, auch eine Briefwahl wäre nicht geheim geblieben. Die Briefwahlunterlagen seien ihm auf Antrag zwar zugegangen, obwohl er in seinem Antrag ausdrücklich und detailliert betont habe, daß keiner der in § 25 BWO genannten Gründe bei ihm vorläge. Er getraue sich vielmehr ausschließlich wegen des Boykotts, zu denen das Aktionskomitee gegen die ungerechte Behandlung der Büsinger Bevölkerung bei den Europawahlen vom 18. Juni 1989 aufgerufen habe, nicht, das Wahllokal aufzusuchen. Der Fortgang dieser Aktion habe es ihm geraten erscheinen lassen, auch brieflich nicht zu wählen. Der Gemeinderat habe sich nämlich vollzählig personengleich als ein Komitee konstituiert, das in einem — dem Einspruchsschreiben beigelegten — Flugblatt vom 13. Mai 1989 dazu aufrufe, „Wahlabstinenz bei den Europaratswahlen am 18. Juni 1989" zu betreiben. Dieser Vorgang sei alsbald als „Wahlboykott" bezeichnet und drohend öffentlich verkündet worden. Im Ort seien Tafeln mit der Aufschrift „Europa wir wählen nicht" angebracht gewesen. In verschiedenen Tageszeitungen und im Fernsehen sei darüber berichtet worden. Besonders in S 3 sei erklärt worden, daß man bis zum Aufruhr gehen wolle und mit der Polizei, sollte sie sich nach Büsingen wagen, ganz schnell, also mit Gewalt, fertig werden wolle. Diese Drohung habe unausgesprochen auch den Wählern in Büsingen gegolten. Jeder hätte sich ausrechnen können, daß sich der Boykott nach der Wahl auch gegen den einzelnen richten würde, der auf dem Wege zum Wahllokal gesehen worden sei. Nicht die Absichten des Gemeinderates, die Benachteiligungen für Büsingen zu beseitigen, seien anzuprangern. Zu verurteilen sei aber auf das Schärfste das Mittel, nämlich den Bürgern praktisch die Möglichkeit einer freien Wahl zu nehmen. Tatsächlich hätten sich auch nur wenige Bürger Büsingens an der Wahl beteiligt. Damit habe der Boykott einen vollen Erfolg gezeigt. So sei auch die Wahl verfälscht worden, jedenfalls wenn das Ergebnis in Büsingen für die Gesamtwahl relevant sein sollte.

Der Einspruchsfüher erklärt des weiteren, er habe sich Wochen vor der Wahl in vielfacher Weise bemüht, an die Vernunft zu appellieren. Alles sei vergeblich gewesen. Wenn sich die Mitglieder des Gemeinderates auch strafbar gemacht hätten, dürfe nicht übersehen werden, daß sie für das Recht der Allgemeinheit auf Berücksichtigung individueller Gegebenheiten im kommunalen Bereich kämpften.

Das vom Einspruchsführer vorgelegte Flugblatt hat folgenden Wortlaut:

> ‚Aktionskomitee gegen die ungerechte Behandlung der Büsinger Bevölkerung.
>
> Resolution.
>
> Die bisherigen Bestrebungen um eine gerechte Besteuerung haben nur einen Teilerfolg gebracht. Die Post versagt sich völlig bei der Lösung der „Telefon-Frage".
>
> Das Rentenproblem ist weiterhin ungelöst.
>
> Obwohl Landrat Dr. Maus, MdB Hans-Peter Repnik und das Land Baden-Württemberg unsere Forderungen unterstützen, bleibt die Bonner Bürokratie untätig und nachgiebig.
>
> Wir sind der schönen Worte müde. Um unseren berechtigten Forderungen Nachdruck zu verleihen, empfehlen wir allen Büsingern
> Wahlabstinenz
> bei den Europaratswahlen am 18. Juni 1989.

Gehen Sie also
bitte nicht zur Wahl!
Alle Gemeinderäte unterstützen unsere Aktion.'

Es folgen 10 Unterschriften.

Darunter setzt sich der Text des Flugblattes wie folgt fort: „Wenn auch Sie für Ihr und unser Recht einstehen wollen, helfen Sie uns mit Ihrer Unterschrift auf dem nachfolgenden Talon.

Zu gegebener Zeit werden wir uns zur Verfolgung unseres Ziels auf gerechte Behandlung der Büsinger Bürger durch die Bonner Bürokratie wieder an Sie wenden."

Der angekündigte Talon lautet:

„Für die Ziele der Aktion um gerechte Besteuerung;

2. Lösung der Telefon-Frage;

3. Lösung des Rentenproblems für die Büsinger Bevölkerung setze ich mich ein."

Es folgen sechs Zeilen für die Angabe von „Name" und „Straße".

Das Flugblatt führt als letzte Zeile: „Einzusenden bis 31. Mai 1989 an M.-R. Schott, Höhenstraße 3, 7701 Büsingen

Büsingen, den 13. Mai 1989"

Die Rückseite des Flugblattes ist unbeschrieben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat auf Anfrage mit Schreiben vom 10. August 1989 darauf hingewiesen, daß die Wahl zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989 in der Gemeinde Büsingen vorschriftsgemäß durchgeführt und abgewickelt worden sei. Die vom Einspruchsführer vorgebrachten Argumente seien nicht stichhaltig. Es könne keine Rede davon sein, daß ein Wahlberechtigter, der an der Europawahl teilgenommen habe, auch nur andeutungsweise mit irgendwelchen Repressalien habe rechnen müssen oder nach der Wahl solchen ausgesetzt gewesen sei. In der Gemeinde Büsingen seien 1 089 Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen gewesen. Von diesen hätten insgesamt 175 an der Wahl teilgenommen, davon 56 Wähler im Wahllokal und 119 Wähler durch Briefwahl, was einer Wahlbeteiligung von 16,06 Prozent entspreche. Die unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung könne im Hinblick auf die verhältnismäßig kleine Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde absolut keinen Einfluß auf das tatsächliche Wahlergebnis gehabt haben.

Der Bürgermeister hat dazu ein Schreiben vom 21. Juni 1989 an den Einspruchsführer vorgelegt, in dem erklärt wurde: Die Europawahl sei vom Bürgermeister als Gemeindewahlleiter nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt worden. Bereits im Gemeindebrief vom 23. Mai 1989 sei auf die Wahl, das Wahllokal, die Wahlzeit, die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Beantragung von Wahlscheinen hingewiesen worden. In der Folge seien die vorgeschriebenen gesetzlichen Bekanntmachungen zur Wahl in der satzungsgemäßen Form ergangen. Am Wahltag sei das Wahllokal in der vorgeschriebenen Besetzung und während der festgesetzten Zeit geöffnet gewesen. Alle bei der Durchführung der Wahl eingesetzten Personen, Wahlausschuß und Helfer, seien ausdrücklich auf die strikte Einhaltung des Wahlgeheimnisses hingewiesen worden. Es seien damit alle Voraussetzungen gegeben, daß die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht hätten ungehindert ausüben können. Wenn auch die Bedenken gegen einen Wahlboykott in gewisser Hinsicht nicht unberechtigt seien, könne die Auffassung jedoch nicht geteilt werden, daß die Wähler in der Gemeinde Büsingen bei einer Teilnahme an der Wahl persönliche und körperliche Mißhandlungen, Sachbeschädigungen bis hin zur Brandstiftung oder soziale sowie rechtliche Diskreditierungen befürchten müßten.

Der vom Bürgermeister der Gemeinde Büsingen vorgelegte Gemeindebrief Nr. 2 vom 23. Mai 1989 enthält den folgenden Text zur Europawahl:

„1. Wahl zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989

Die Europawahl findet am Sonntag, dem 18. Juni 1989 statt. Das Wahllokal befindet sich im Rathaus, Erdgeschoß (Sitzungszimmer). Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Die Wahlbenachrichtigungskarten sind bereits in der Gemeinde verteilt worden. Auf der Rückseite dieser Karten ist ein Antrag für die Anforderung der Briefwahlunterlagen.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 29. Mai bis 2. Juni 1989 während der Dienststunden des Bürgermeisteramtes auf dem Rathaus zu jedermanns Einsicht aus. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Konstanz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 16. Juni 1989, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

Im übrigen wird auf die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln in der Gemeinde hingewiesen.

Für die Durchführung der Wahl am Wahltag, den 18. 06. 1989 werden noch einige Hilfskräfte benötigt. Wir bitten um Mitteilung von Wahlberechtigten, die bereit sind, bei der Wahl mitzuhelfen.

2. . . ."

Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 2. Juli 1989 vorgetragen, zur Konkretisierung seines Einspruches verweise er noch einmal auf das vorgelegte Flugblatt. Weitere Beweise für den Wahlboykott in den Sendungen der Medien und in den Zeitungen habe er benannt; auf Wunsch könnten Videokopien zur Verfügung gestellt werden.

Zu verweisen sei auch auf die Strafakten der Staatsanwaltschaft Konstanz. Er habe bereits in seinem Einspruchsschreiben vorgetragen, daß nur solche Wahlfehler erheblich seien, deren Summe bundesweit Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben könnten. Es komme also darauf an, wie viele Stimmabgaben insgesamt aus welchen Gründen auch immer, anfechtbar seien und wie viele Stimmen mindestens bundesweit für eine Mandatsverschiebung nötig wären. Das aber könne erst ersichtlich sein, wenn alle Anfechtungen vorlägen und ihr Wirkungsumfang im einzelnen feststehe. Dann erst könne der Deutsche Bundestag die maßgebende Addition vornehmen und das Ergebnis den Antragstellern detailliert mitteilen. Deshalb bitte er, ihm zunächst vorab bekanntzugeben, ob insoweit Einigkeit über die Rechtslage bestehe. Außerdem bitte er, ihm Aufschlüsse über die statistische Relevanz seines Einspruchs im Konzert aller Einsprüche überhaupt zu geben. Das Eingangsbestätigungsschreiben sei im übrigen mißverständlich formuliert. Falls es so gedeutet werde, daß jeder einzelne die Relevanz des Wahleinspruchs für sich alleine zu prüfen habe, laufe das auf einen einschüchternden Druck auf die Einspruchsführer hinaus, der sogar diejenigen, die die Wahl boykottiert hätten, begünstigen könnte. Der Schutz der Wahlfreiheit sei ein Indiz für die Zuverlässigkeit unseres Gemeinwesens im Konzert der freien Völker in der Zukunft.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 1989 in der Gemeinde Büsingen ist auf der Grundlage der Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung durchgeführt worden. Mögliche Wahlfehler wirken sich auf die Gültigkeit der Wahl nicht aus, weil sie das Wahlergebnis nicht in erheblichem Maße beeinflußt haben können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der der Bundestag stets gefolgt ist, sind nämlich nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372 f.]). Weder die in Büsingen abgegebenen oder verweigerten Stimmen noch weitere ungültige Stimmen im Wahlgebiet erfüllen diese Voraussetzung.

Die geringe Wahlbeteiligung von 16,06 Prozent ist zwar unterdurchschnittlich. Das deutsche Wahlrecht kennt aber keine Wahlpflicht. Ob außerdem, wie der Einspruchsführer vorträgt, der „Wahlboykott", dem sich nach dem Wortlaut des vom Einspruchsführer vorgelegten Flugblattes alle Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Büsingen angeschlossen haben, mitursächlich für die geringe Wahlbeteiligung war, kann dahingestellt bleiben. Dieser Aufruf zur „Wahlabstinenz" ist zwar zu mißbilligen. Die Wahlberechtigten der Gemeinde Büsingen konnten indes einen Wahlschein beantragen und dann im Landkreis Konstanz durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Aber selbst wenn der Boykott für die einzelnen Wahlberechtigten in der Gemeinde Büsingen unausweichlich gewesen wäre, könnte der Wahleinspruch keinen Erfolg haben, weil eine geringe Wahlbeteiligung in Büsingen landesweit, noch nicht einmal im Kreis Konstanz, das Wahlergebnis erheblich verfälscht haben könnte.

Eine Verletzung des Grundsatzes der geheimen Wahl in der Gemeinde Büsingen ist nicht hinreichend konkretisiert vorgetragen worden. Der Einspruchsführer hat erklärt, daß wegen des Wahlboykotts der Verdacht nahe läge, auch eine Briefwahl wäre nicht geheim geblieben. Die Gemeinde hat aber unbestritten, obwohl der Einspruchsführer zu Gegenvorstellungen Gelegenheit gehabt hätte, vorgetragen, daß die Wahlvorstände auf die Bedeutung des Wahlgeheimnisses hingewiesen worden seien. Außerdem ist nicht vorgetragen worden, daß die 56 im Wahllokal abgegebenen und die 119 durch Briefwahl abgegebenen Stimmen bestimmten Wählern in der Gemeinde Büsingen zugerechnet worden seien. Im Wahlprüfungsverfahren können aber nur konkret behauptete Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften, hier: Verletzungen des Wahlgeheimnisses, gerügt und vom Wahlprüfungsausschuß überprüft werden. Nicht hinreichend konkretisierte Behauptungen über Verletzungen von Wahlrechtsvorschriften sind unbeachtlich (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 48, S. 271 ff. [276]).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 5

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 5/89 —
des Herrn Bruno Ehmsperger, wohnhaft: Esslinger Str. 6,
6000 Frankfurt a. M. 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 19. Juni 1989 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß er zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten und auch zweimal gewählt habe. Wie er erfahren habe, hätten viele Bürger zwei Wahlbenachrichtigungen erhalten. Bewußt sei er sich, daß es strafbar sei, doppelt zu wählen. Es sei aber völlig unmöglich zu kontrollieren, ob jemand zweimal wähle. Daß Wahlberechtigte falsche Wahlbenachrichtigungen erhielten, sei vermutlich auf zwei Fehlerquellen zurückzuführen: Einerseits würden die Daten fehlerhaft eingegeben; andererseits müßten die Datenverarbeitungsprogramme fehlerhaft sein. Es sei nötig, stichprobenartig zu kontrollieren, wie viele falsche Wahlscheine ausgegeben würden und worauf die jeweiligen Fehler zurückzuführen seien. Nur so könne ein aussagekräftiges Wahlergebnis ermittelt werden. Die auftretenden Fehler bevorzugten auch ganz bestimmte Personengruppen, z. B. Studenten oder Bürger mit Zweitwohnsitz. Wegen seiner Wahl an zwei Orten — Frankfurt und München — habe er sich übrigens selbst angezeigt.

Auf Anfrage hat der Magistrat der Stadt Frankfurt mit Schreiben vom 12. Juli 1989 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer seit dem 5. April 1987 amtlich in Frankfurt am Main mit Hauptwohnung gemeldet sei. Als weiterer Nebenwohnsitz sei auf dem Meldebeleg München angegeben. Der Einspruchsführer sei daher in das Frankfurter Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 151 — 03 als wahlberechtigt eingetragen worden. Von einer weiteren Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt München sei der örtlichen Wahlbehörde keine Information zugeleitet worden.

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München hat auf Anfrage mit Schreiben vom 21. Juli 1989 vorgetragen, aus dem Einwohnermelderegister sei zu entnehmen, daß der Einspruchsführer in München wie folgt gemeldet sei: Am 14. August 1967 sei er in München, Geisenfelder Str. 1, zugezogen. Dort habe er sich mit Hauptwohnsitz angemeldet. Am 22. August 1967 habe er sich nach Florian-Geyer-Str. 7 umgemeldet und dort seinen Hauptwohnsitz angemeldet. Sowohl zum Zeitpunkt der Wahlberechtigung für die Wahl zum Europaparlament als auch noch heute sei der Einspruchsführer in München mit diesem Hauptwohnsitz gemeldet. Am 22. März 1986 habe der Einspruchsführer laut Eintrag im Melderegister in Frankfurt a. M., Bornheimer Landwehr 79, einen Nebenwohnsitz begründet, der am 31. März 1987 wieder aufgegeben worden sei. Am 5. April 1987 habe der Einspruchsführer nach einer telefonischen Auskunft der Einwohnermeldestelle Frankfurt a. M. sich dort mit Hauptwohnsitz in der Esslinger Str. 6 angemeldet. Diese Anmeldung sei seither unverändert. Zum Stichtag der Wahlberechtigung sei der Einspruchsführer also auch in Frankfurt a. M. mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen. Die telefonische Rückfrage von Frankfurt a. M. habe weiterhin ergeben, daß von dort aus im automatisierten Verfahren die Landeshauptstadt München von der Begründung des Hauptwohnsitzes des Einspruchsführers in Frankfurt a. M. verständigt worden sein müsse. Es könne indes nicht festgestellt werden, ob diese Verständigung auf dem Postweg zwischen Frankfurt und München verlorengegangen oder aus welchen Gründen sonst die Anmeldung des Hauptwohnsitzes Frankfurt in München nicht registriert worden sei. Wenn auch einzelne Fehler, wie im vorliegenden Falle, nicht ausgeschlossen werden könnten, so funktioniere der überwiegend automatisierte Austausch der Meldedaten der Städte stets reibungslos. Im Einzelfalle könne auch davon ausgegangen werden, daß es der Staatsbürger bemerke, wenn er nicht richtig angemeldet sei, und dann die Berichtigung bei den Behörden veranlasse. Zu den Seltenheiten gehöre sicher, daß Wahlberechtigte einen Anlaß

nutzten, vorsätzlich eine strafbare Handlung zu begehen. Keinesfalls dürfe jedoch davon auszugehen sein, daß solche Fälle in einem Ausmaß vorkämen, daß sie das Wahlergebnis verfälschen oder in auch nur geringfügiger Weise verändern könnten. Selbst wenn eine größere Anzahl von Doppelwählern vorkommen würde, dürften sich diese wiederum über alle Schichten von Wählern und auch Nichtwählern erstrecken. Jedenfalls sei bisher kein anderer vergleichbarer Fall bekanntgeworden.

Der Einspruchsführer hat zu den Stellungnahmen der Stadtverwaltungen von München und Frankfurt in seinem Schreiben vom 15. August 1989 darauf hingewiesen, daß lediglich Bürger mit mindestens zwei Wohnsitzen, z. B. Studenten oder Geschäftsleute, die Möglichkeit zur Doppelwahl besäßen. Wenn die Stadt München vortrage, der Fall des Einspruchsführers sei der einzige Fall, in dem Doppelwahlen bekanntgeworden seien, verwundere das nicht weiter, lasse aber keineswegs darauf schließen, daß nur wenige Fälle dieser Art vorlägen. Nachdem er etwa 30 Minuten lang mit rund 20 Frankfurter Studenten geredet habe, seien ihm bereits zwei weitere Fälle von Doppelwahlen bekanntgeworden. Er vermute, daß ca. jeder tausendste Bürger zwei Wahlbenachrichtigungen bekomme. Dann hätten ca. 30 000 Bürger doppelt wählen können. Vermutlich hätten demnach rd. 10 000 Wahlberechtigte auch davon Gebrauch gemacht. Dadurch könne sich leicht ein Fehler von 100 bis 1 000 Stimmen für eine Partei ergeben. Dies sei dann auch für das Wahlergebnis erheblich. Zudem sei dabei überhaupt noch nicht berücksichtigt, daß es auch Gruppen geben könne, die ganz bewußt versuchten, mehrere Stimmen zu erlangen, beispielsweise indem sie sich bemühten, die Postbenachrichtigung von einem Einwohnermeldeamt zum anderen abzufangen. Damit hätten sie dann ihr Leben lang zwei Stimmen und niemand könne dies jemals kontrollieren. Dadurch könne ein Wahlbetrug größeren Ausmaßes herbeigeführt werden.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Es stellt einen Wahlfehler dar, daß der Einspruchsführer noch in der Stadt München als wahlberechtigt eingetragen war. Der Einspruchsführer hatte, wie sich aus der Stellungnahme der Stadt München ergibt, bereits im Jahr 1987 seinen Hauptwohnsitz nach Frankfurt am Main verlegt. Er war also in Frankfurt für die Wahl zum Europäischen Parlament wahlberechtigt. Er hat in Frankfurt a. M. wählen dürfen. Das Wahlergebnis in der Stadt Frankfurt ist insoweit nicht zu beanstanden. Der Einspruchsführer war aber nicht in der Stadt München wahlberechtigt. Seine Stimmabgabe dort war zwar fehlerhaft. Sie ist aber für das Wahlergebnis unerheblich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Wahlfehler, die das Wahlergebnis nicht beeinflußt haben oder beeinflussen konnten, nicht geeignet, dem Wahleinspruch zum Erfolg zu verhelfen (vgl. BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]; seither ständige Rechtsprechung).

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, rund 10 000 Wahlberechtigte hätten von der Möglichkeit, doppelt zu wählen, Gebrauch machen können, so daß leicht Fehler von 100 bis 1 000 Stimmen für eine Partei hätten unzulässigerweise zusätzlich zusammgebracht werden können, ist diese Rüge wahlprüfungsrechtlich nicht substantiiert genug. Sie stützt sich auf Vermutungen und rechnerische Annahmen nach Wahrscheinlichkeitsgrundsätzen, belegen aber nicht Wahlrechtsverstöße in dem behaupteten Umfang. Der Einspruchsführer trägt zwar vor, ihm seien im Gespräch mit Frankfurter Studenten zwei weitere Fälle von Doppelwählern bekannt geworden. Ob dieses zutrifft, hat er aber ebenso wenig nachprüfbar vorgetragen, wie die Annahme untermauern können, daß aufgrund seiner Erkundigungen die von ihm für wahrscheinlich gehaltenen Hochrechnungen mit der Realität übereinstimmen. Begründungen eines Wahleinspruches, die aber keinen konkreten Tatbestand erkennen lassen und nicht genügend belegte Tatsachen enthalten, können im Wahlprüfungsverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. BVerfGE Bd. 48 S. 271 [276]; seither ständige Rechtsprechung).

Der vom Einspruchsführer bekannte Verstoß gegen Vorschriften des Strafrechts vermag für sich allein auch nicht das Ergebnis zu rechtfertigen, der Wahleinspruch sei begründet. Falls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden tatsächlich Anklage erheben und das Strafverfahren mit einer Verurteilung des Einspruchsführers endet, wäre zwar zusätzlich ein Wahlfehler festgestellt, der indes für das Ergebnis der Wahl in der Stadt München — wie bereits festgestellt — unerheblich wäre.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 6

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 6/89 —
des Herrn Christoph Clasen, wohnhaft: Sonnhalde 54 a,
7800 Freiburg/Brsg.,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 22. Juni 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß die Entscheidung des Bundeswahlleiters über die Zulassung der Parteien zur Europawahl fehlerhaft sei. Sie sei unter Verstoß gegen zwingende Gesetzesvorschriften zustande gekommen. Nach § 14 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 entscheide der Bundeswahlleiter am 37. Tage vor der Wahl über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder. Diese Bestimmung sei nach den Erläuterungen zu dieser Vorschrift zwingend. Von ihr seien keine Abweichungen zulässig. Der 37. Tag vor der Wahl sei im Falle der Europawahl 1989 der 12. Mai 1989 gewesen. Die Entscheidung über die Zulassung sei aber bereits am 21. April 1989 gefallen. Dieser Termin sei indes der 58. Tag vor der Wahl. Die Entscheidung des Bundeswahlleiters sei daher viel zu früh gefallen und verstoße gegen § 14 Abs. 1 des Europawahlgesetzes. Durch diese Rechtsverletzung sei das Recht des Einspruchsführers auf Mitwirkung an einer demokratischen Gestaltung des Wahlverfahrens geschmälert worden, das sich aus den Artikeln 2, 5, 20 und 21 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie aus dem Sinn des § 10 des Bundeswahlgesetzes und des § 4 des Europawahlgesetzes ergebe; zusätzlich sei sein verfassungsmäßiges Recht gemäß Artikel 17 des GG verletzt. Er habe im Vertrauen auf die Richtigkeit der genannten Fristberechnung ein Schreiben an den Bundeswahlleiter gerichtet, in dem er um Berücksichtigung seiner darin geäußerten schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Zulassung rechtsradikaler oder neonazistischer Gruppierungen zur Wahl gebeten habe. Diesem Schreiben sei durch den gerügten Verfahrensverstoß jede Wirkungsmöglichkeit genommen worden.

   Aus dem in Anlage beigefügten Schreiben des Einspruchsführers an den Bundeswahlleiter vom 20. April 1989 ergibt sich, daß der Einspruchsführer Bedenken gegen die Zulassung der „Freiheitlichen Arbeiterpartei", der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands", der „DVO", der „Republikaner" und weiterer Gruppierungen und Organisationen mit ähnlichem Programm oder ähnlichen Parolen wie die genannten Parteien erhoben hat.

   Der Einspruchsführer ist im Eingangsbestätigungsschreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 27. Juni 1989 darauf hingewiesen worden, daß das Europawahlgesetz (EuWG) vom 16. Juni 1978 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist. Der Einspruchsführer hat sich dazu nicht geäußert.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Parteien zur Europawahl am 21. April 1989 entspricht dem geltenden Recht. § 14 Abs. 1 Satz 1 EuWG in der geltenden Fassung lautet:

„Der Landeswahlausschuß entscheidet am achtundfünfzigsten Tage vor der Wahl über die Zulas-

sung der Listen für das betreffende Land, der Bundeswahlausschuß über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder."

Diese geltende Fassung des § 14 Abs. 1 Satz 1 EuWG ist durch das 1. Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 30. März 1988 (BGBl I S. 502) herbeigeführt worden. Damit wurde die ursprüngliche Regelung, wonach der Bundeswahlausschuß am 37. Tag vor der Wahl über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden hatte, geändert. Der Bundeswahlausschuß hat seine Sitzung unstreitig am 58. Tag vor der Wahl, nämlich am 21. April 1989, durchgeführt.

Der Einspruchsführer ist in seinen demokratischen Rechten nicht verletzt worden. Er hat eine Frist versäumt, die er hätte erkennen können, wenn er sich rechtzeitig über die geltende Fassung des Europawahlgesetzes informiert hätte. Dabei kann dahingestellt bleiben, welche rechtlichen Folgerungen aus einer rechtzeitigen Eingabe des Einspruchsführers an den Bundeswahlleiter aus den vom Einspruchsführer vorgetragenen Bedenken gegen die Zulassung bestimmter Parteien zur Europawahl vom Bundeswahlausschuß zu ziehen gewesen wären.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 7

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 7/89 —
der Frau Ilse Sprute, wohnhaft: Fulfsweg 19,
2940 Wilhelmshaven,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 19. Juni 1989 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch damit begründet, daß das Wahlergebnis in rechtswidriger Weise nach dem Verfahren nach Hare/Niemeyer ermittelt werde. Dieses Verfahren verstoße gegen die Artikel 1 bis 3 des GG. Im übrigen sei sie durch Amtspflichtverletzungen von Ministern und anderen Amtsträgern in ihren Menschenrechten verletzt worden. Einzelheiten dazu hat sie in dem in Ablichtung beigefügten Schreiben an den Oberstadtdirektor der Stadt Wilhelmshaven vorgetragen.

   Ergänzend hat die Einspruchsführerin in ihrem Schreiben vom 21. Juni 1989 an den Wahlprüfungsausschuß Einzelheiten vorgetragen, die ebenfalls nicht die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 1989 betreffen.

   Die Einspruchsführerin hat in ihrem Schreiben vom 20. August 1989 außerdem die Ansicht vertreten, daß das deutsche Volk keine Volksvertretung mehr besitze, da die Parteien das Volk nicht verträten und das Grundgesetz gefälscht hätten. Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes werde in der Praxis der Bundesrepublik Deutschland falsch ausgelegt. Das Wahlrecht verletze das Grundrecht der Gleichheit der Geschlechter. Das seit 1882 angewandte Berechnungsverfahren nach d'Hondt oder Hare/Niemeyer beeinträchtige die Gleichheitsrechte der Frauen. Ein auf verfassungswidrigen Vorschriften beruhender Bundestag sei rechtsunfähig und beschlußunfähig.

   Die Einspruchsführerin hat außerdem in ihrem Schreiben vom 20. August 1989 den Wahlprüfungsausschuß für befangen erklärt.

   In weiteren Schreiben vom 12., 20. und 23. September, 10. Oktober und 5. November 1989 hat sich die Einspruchsführerin über den Stand des Verfahrens erkundigt, zum Einspruch aber keine neuen Tatsachen, die das Wahlverfahren betreffen, vorgetragen.

   Der Oberstadtdirektor der Stadt Wilhelmshaven hat auf Anfrage mit Schreiben vom 11. Juli 1989 mitgeteilt, daß die Einspruchsführerin im Wählerverzeichnis als wahlberechtigt eingetragen gewesen sei.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Berechnung des Wahlergebnisses nach dem in § 2 EuWG beschriebenen Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer stellt keine Verletzung von Wahlrechtsgrundsätzen des Grundgesetzes dar. Die Berechnung des Wahlergebnisses der Europawahl erfolgt auf die gleiche Art wie die Berechnung des Wahlergebnisses der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Für das Berechnungsverfahren des Bundestagswahlergebnisses gemäß § 6 des Bundeswahlgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt, daß das Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer verfassungskonform sei (BVerfGE Bd. 79, S. 169). Dieses Berechnungsverfahren zählt übrigens die abgegebenen Stimmen unabhängig davon, ob diese Stimmen

von männlichen oder weiblichen Wählern abgegeben worden sind, steuert die Berechnung der auf die wahlwerbenden Parteien zu vergebenen Sitze und legt die Grundlage der Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Listenbewerber, wobei die Reihenfolge der Listenplätze maßgeblich ist, nicht aber eine Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht.

Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit ist auch aus anderen von der Einspruchsführerin vorgetragenen Erwägungen nicht verletzt. Eine willkürliche Benachteiligung von Frauen in ihrem aktiven oder passiven Wahlrecht ist nach der geltenden Rechtslage nicht erkennbar. Sie hat auch keine konkreten Fälle vorgetragen, aus denen sich von ihr behauptete gleichheitswidrige Benachteiligungen von Wählerinnen und Wahlbewerberinnen bei der Wahlvorbereitung, Wahlhandlung oder Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben könnten. Wahleinsprüche müssen aber konkret begründet sein. Soweit sie sich nicht auf nachprüfbare Tatsachen stützen, müssen sie zurückgewiesen werden (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]; ständige Praxis).

Der Antrag der Einspruchsführerin, den Wahlprüfungsausschuß als befangen abzulehnen, ist unzulässig. Das Wahlprüfungsverfahren sieht in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise den Ausschluß von Abgeordneten wegen Befangenheit nicht vor (BVerfGE Bd. 37, S. 84 [90]; Bd. 46, S. 196 [198]; BT-Drucksache 8/263, Anlage 15; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 3).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 8

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 9/89 —
des Herrn Gerd Lindermann, wohnhaft: Ibitschenstr. 9,
5275 Bergneustadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 20. Juni 1989 an den Wahlleiter der Stadt Bergneustadt und an den Kreiswahlleiter hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Dieses Schreiben hat der Kreiswahlleiter des Oberbergischen Kreises an den Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 22. Juni 1989 weitergeleitet.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß er in seinen demokratischen Wahlrechten behindert worden sei, weil ihm am Vormittag des Wahltages ein Wahlschein nicht mehr ausgestellt worden sei. Seit Mittwoch, dem 14. Juni 1989, sei er krankgeschrieben gewesen, dieses sei durch ein Attest beim Arbeitgeber belegt. Er habe sich am Sonntag zum Wahllokal fahren lassen wollen und deshalb zunächst die Briefwahl nicht beantragt. Am Sonntagmorgen sei aber ein neuer Krankheitsschub erfolgt. Im Wahllokal habe er deshalb nicht erscheinen können. Um dennoch wählen zu können, habe er seine volljährige Tochter mit der Wahlbenachrichtigungskarte und einer schriftlichen Vollmacht zum Rathaus geschickt, damit diese noch vor 12.00 Uhr Briefwahlunterlagen besorgen könne. Dort sei ihr die Auskunft erteilt worden, es müsse ein ärztliches Attest vorgelegt werden; sei ein solches nicht vorhanden, müsse der ärztliche Sonntagsdienst bemüht werden. Diese Wahlpraxis sei unvertretbar. Sie laufe darauf hinaus, daß erst eine zu bezahlende Leistung erbracht werden müsse, bevor man das demokratische Wahlrecht in Anspruch nehmen könne. Ein Wahlrecht gegen Geldleistung behindere eindeutig den Wahlberechtigten.

   Der Stadtdirektor der Stadt Bergneustadt hat auf Anfrage mit Schreiben vom 10. Juli 1989 bestätigt, daß am 18. Juni 1989 gegen 10.00 Uhr im Wahlbüro der Stadt Bergneustadt eine beauftragte Person mit einem Antrag und einer Vollmacht des Einspruchsführers die Ausstellung eines Wahlscheins mit der Begründung verlangt habe, daß der Einspruchsführer plötzlich erkrankt sei. Da nach § 26 Abs. 4 der Europawahlordnung (EuWO) Wahlscheine zu diesem Zeitpunkt nur noch bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ausgestellt werden konnten, sei die beauftragte Person gebeten worden, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dabei sei ihr erklärt worden, daß hierzu u. a. das Attest eines Arztes über das Vorhandensein einer plötzlichen Erkrankung, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ein ärztliches Rezept oder ähnliches als Nachweis für die plötzliche Erkrankung angesehen werden könnten. Auf die Bitte des Sachbearbeiters im Wahlbüro, den Wahlscheinantrag im Wahlbüro zu lassen und die entsprechenden Unterlagen nachzureichen, habe die beauftragte Person jedoch darauf bestanden, diesen Antrag wieder mitzunehmen. Eine weitere Kontaktaufnahme mit dem Wahlbüro sei bis um 12.00 Uhr am 18. Juni 1989 nicht erfolgt. Da ein Antrag nicht vorgelegen habe, sei es auch zu keiner Entscheidung gekommen. Wie sich aus dem Einspruchsschreiben des Einspruchsführers ergebe, sei der Einspruchsführer bereits seit dem 14. Juni 1989 krankgeschrieben gewesen. Der Einspruchsführer wäre demnach in der Lage gewesen, einen Wahlscheinantrag bis zum 16. Juni 1989, 18.00 Uhr, zu stellen. Unabhängig von der Frage des Nachweises habe ein Fall plötzlicher Erkrankung demnach nicht vorgelegen.

   Zur Stellungnahme des Stadtdirektors der Stadt Bergneustadt hat der Einspruchsführer in seinem Schreiben vom 16. September 1989 erklärt, diese mache deutlich, daß eine ärztliche Leistung gefordert werde. Um wählen zu dürfen, müsse also vorher bezahlt werden. Die gesetzliche Regelung stimme hier mit dem Sinn des allgemeinen Wahlrechts nicht überein.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprü-

fungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Dem Einspruchsführer hätte vom zuständigen Wahlamt gemäß § 26 Abs. 4 EuWO in Verbindung mit § 25 EuWG und § 28 Abs. 4 der Bundeswahlordnung (BWO) ein Wahlschein ausgestellt werden können. Nach den Umständen des Falles hätte die Gemeindebehörde von dem in § 26 Abs. 4 EuWO geforderten Nachweis einer plötzlichen Erkrankung des Einspruchsführers ausgehen können, ohne daß ein ärztliches Attest vorgelegt wurde. Der erforderliche Nachweis kann zwar sicher durch ein ärztliches Attest belegt werden. An den Nachweis dafür dürfen aber nicht zu strenge Maßstäbe angelegt werden, wenn auch nicht jede Behauptung, der Wahlberechtigte sei plötzlich erkrankt, ausreichen kann. In Verbindung mit den Umständen eines Einzelfalles muß eine Gemeindebehörde vielmehr prüfen, ob — auch ohne daß ein ärztliches Attest vorliegt — die Erkrankung eines Wahlberechtigten mit Sicherheit oder an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit glaubhaft ist. Falls die volljährige Tochter eines Einspruchsführers von ihrem Wohnsitz zur Gemeindebehörde fährt, um einen Wahlschein noch rechtzeitig für ihren Vater zu erlangen, ist es regelmäßig unwahrscheinlich, daß die behauptete plötzliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Einspruchsführers am Wahltage nicht tatsächlich eingetreten sei. Ärztliche Atteste oder Auskünfte anderer Art hätten im vorliegenden Falle nur eine zusätzliche Information bewirken können. Bestehen geblieben wäre die Erklärung des Einspruchsführers, er habe zunächst trotz der Krankheit gehofft, das Wahllokal aufsuchen zu können, sowie ferner der Umstand, daß eine Verschlechterung des Krankheitszustandes am Wahltage eingetreten sei, so daß der Einspruchsführer nach seiner Einschätzung den Wahlraum nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten hätte aufsuchen können.

Dennoch kann der Wahleinspruch im Ergebnis keinen Erfolg haben, wenn auch nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalles von einem Wahlfehler auszugehen ist. Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, der der Wahlprüfungsausschuß stets gefolgt ist, sind nämlich nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Dies ist beim vorliegenden Wahleinspruch der Fall (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]; seither ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am ....
— beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 9

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 10/89 —
des Herrn Eugen Braun, wohnhaft: Hasseler Str. 50—54,
4020 Mettmann,

vertreten durch die Rechtsanwälte Frank-Brands & Partner,
Hochdahler Markt 2, 4006 Erkrath,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Juni 1989 an den Bundeswahlleiter hat der Einspruchsführer, zeitweilig vertreten durch die Rechtsanwälte Frank-Brands & Partner, Hochdahler Markt 2, 4006 Erkrath, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Den Einspruch hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 30. Juni 1989 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß er rechtsfehlerhaft von der Teilnahme an der Europawahl ausgeschlossen worden sei. Der Einspruchsführer besitze seine Hauptwohnung in Berlin, Michael-Bohnen-Ring 16. Außerdem sei er mit einem Nebenwohnsitz in Mettmann, Hasseler Str. 50—54, gemeldet. Damit habe er das Recht besessen, sich in das Wählerverzeichnis in Mettmann eintragen zu lassen. Deshalb habe er mit Schreiben vom 25. Mai 1989 beim Bezirksamt Neukölln in Berlin die Zusendung der Formulare für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeindebehörde beantragt. Zusätzlich habe er telefonisch beim Bezirksamt Neukölln um Zusendung der erforderlichen Unterlagen gebeten. Dies sei ihm dort durch die zuständige Sachbearbeiterin auch zugesagt worden. Dennoch habe der Einspruchsführer vergebens auf die für Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlichen Vordrucke gewartet. Am 8. Juni 1989 habe sich der Einspruchsführer nochmals an das Einwohnermeldeamt gewandt. Am 13. Juni 1989 sei ihm schließlich ein Schreiben des Bezirksamtes Neukölln, datiert auf den 7. Juni 1989, zugegangen, dem die Antragsunterlagen beigefügt gewesen seien. Am Tage darauf, dem 14. Juni 1989, habe der Einspruchsführer die ausgefüllten Unterlagen bei der Gemeinde Mettmann eingereicht. Mit Schreiben vom 15. Juni 1989 habe der Stadtdirektor der Stadt Mettmann dem Einspruchsführer mitgeteilt, daß die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht mehr vorgenommen werden könne, da die Antragsfrist des § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) verstrichen sei. In mehreren Telefongesprächen habe der Einspruchsführer gegen die ablehnende Entscheidung vom 13. Juni 1989 Einwände erhoben. Dabei habe er insbesondere darauf hingewiesen, daß das Versäumnis nicht ihm anzulasten sei. Mit Schreiben vom 17. Juni 1989 habe der Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann die Beschwerde gegen die Entscheidung des Stadtdirektors der Stadt Mettmann vom 15. Juni 1989 als unbegründet zurückgewiesen. In der Begründung habe er insbesondere die Erteilung eines Wahlscheins ohne Eintragung in das Wählerverzeichnis abgelehnt, weil der Einspruchsführer nach den vorliegenden Antragsvorgängen nicht nachgewiesen habe, daß er die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden versäumt habe.

An der Versäumung der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 EuWO treffe den Einspruchsführer indes, wie er zur Entscheidung des Oberkreisdirektors vortragen läßt, kein Verschulden. Die Antragsfrist sei zwar am 28. Mai 1989 abgelaufen. Am 25. Mai 1989 habe der Einspruchsführer aber bei dem zuständigen Bezirksamt Neukölln schriftlich und telefonisch die Übersendung der Antragsunterlagen beantragt. Hätte das Bezirksamt Neukölln im Hinblick auf den anstehenden Fristablauf die angeforderten Wahlunterlagen sofort und nicht erst fast 14 Tage später übersandt, so hätte der Einspruchsführer unter Berücksichtigung eines Postlaufes von zwei Tagen die Vordrucke spätestens am 27. Mai 1989 in den Händen gehabt. Daß das Bezirksamt Neukölln nicht zur unverzüglichen Übersendung in der Lage gewesen sei, könne nicht zu Lasten des Wahlrechtes des Einspruchsführers gehen. Für die Fälle, daß der rechtzeitig gestellte Antrag auf Zusendung der Vordrucke nicht mehr innerhalb der Frist des § 17 Abs. 1 EuWO bearbeitet werden könne, sehe § 24 Abs. 2 EuWO die Erteilung eines Wahlscheines auch ohne Eintragung in das Wäh-

lerverzeichnis vor. Der Stadtdirektor der Stadt Mettmann habe daher zu Unrecht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und damit den Einspruchsführer von der Teilnahme an der Europawahl ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 14. Juli 1989 haben die bevollmächtigten Rechtsanwälte berichtigend vorgetragen, daß der Einspruchsführer nicht am 8. Juni 1989, sondern bereits am 30. Mai 1989 mit dem Einwohnermeldeamt Neukölln über den Verbleib der Unterlagen Rücksprache gehalten habe. Die Unterlagen seien nicht am 13. Juni, sondern schon am 9. Juni 1989 beim Einspruchsführer eingegangen. Am selben Tage habe er mit der Gemeindeverwaltung Mettmann Rücksprache wegen der Eintragung in das Wählerverzeichnis gehalten. Damals sei ihm erklärt worden, daß dies nicht mehr möglich sei. Am 13. Juni 1989 — nicht erst am 14. Juni 1989 — habe der Einspruchsführer dann trotzdem die ausgefüllten Unterlagen bei der Gemeinde Mettmann eingereicht.

Der Stadtdirektor der Stadt Mettmann hat auf Anfrage mit Schreiben vom 19. Juli 1989 erklärt, der Einspruchsführer habe mit Schreiben vom 13. Juni 1989, eingegangen am 14. Juni 1989, die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt. Mit Schreiben vom 15. Juni 1989 sei dieser Antrag unter Hinweis auf die abgelaufene Ausschlußfrist abgelehnt worden. Mit Telefaxschreiben vom 16. Juni 1989, 11.42 Uhr, habe der Einspruchsführer unter Berufung auf § 24 EuWO und unter Bezugnahme auf eine Zusage des Oberkreisdirektors in Mettmann als Kreiswahlleiter einen Wahlschein beantragt. Die behauptete Zusicherung des Kreiswahlleiters, der Einspruchsführer könne an der Wahl teilnehmen, sei auf eine sofortige telefonische Nachfrage hin nicht bestätigt worden. Mit Telefaxschreiben vom 16. Juni 1989, 12.39 Uhr, habe der Einspruchsführer gegen die ablehnende Entscheidung der Stadt Mettmann Einspruch eingelegt und erneut einen Wahlschein beantragt. Dabei habe er behauptet, am 25. Mai 1989 in Berlin schriftlich und mündlich einen Wahlschein beantragt zu haben. Mit Telefaxschreiben vom 16. Juni 1989, 13.57 Uhr, habe die Stadt Mettmann einen abschlägigen Bescheid erteilt. Hiergegen habe der Einspruchsführer Beschwerde eingelegt, die der Oberkreisdirektor als Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 17. Juni 1989 als unbegründet zurückgewiesen habe.

Der Stadtdirektor der Stadt Mettmann hat außerdem vorgetragen, nach § 17 Abs. 1 EuWO sei im Verfahren für die Eintragung von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag die Antragstellung bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl vorzunehmen. Da die Wahl zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989 stattgefunden habe, sei der 28. Mai 1989 der letzte Tag für Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, welche nur auf Antrag eingetragen werden, gewesen. Der Einspruchsführer habe diese Frist versäumt. Sein Antrag sei bei der Stadt Mettmann erst am 14. Juni 1989 eingegangen. Deshalb habe dieser Antrag wegen Fristversäumnisses abgelehnt werden müssen. Die Erteilung eines Wahlscheines gemäß § 24 Abs. 2 EuWO habe ebenfalls nicht erfolgen können. Der Einspruchsführer habe nämlich keinen Nachweis dafür erbracht, daß er die Antragsfrist, ohne eigenes Verschulden versäumt habe. Nach den bei der Stadt Mettmann vorliegenden schriftlichen Erklärungen habe der Einspruchsführer die erforderlichen Unterlagen am 25. Mai 1989, somit nur drei Tage vor Ablauf der Antragsfrist beim zuständigen Bezirksamt in Berlin angefordert. Unklar sei bisher nach dem Vortrag des Einspruchsführers auch weiterhin, ob er am 25. Mai 1989 den Vordruck erst angefordert oder aber den ausgefüllten Vordruck abgeschickt habe. Selbst wenn aber der Einspruchsführer mit Schreiben vom 25. Mai 1989 das fertig ausgefüllte Formular abgesandt haben sollte, sei sein Vorgehen als verspätet einzustufen, denn es sei mindestens von einer zweitägigen Postlaufzeit für einen Brief auszugehen. Der Einspruchsführer habe deshalb annehmen müssen, daß sein Brief erst am Samstag, dem 27. Mai 1989, in Berlin ankommen würde und dementsprechend erst frühestens am Montag, dem 29. Mai 1989, hätte bearbeitet werden können. Die Antragsunterlagen hätten vom Bezirksamt in Berlin bestätigt werden müssen, so daß eine fristgerechte Antragstellung beim Wahlamt der Stadt Mettmann aufgrund der überaus kurzen Zeitspanne von nur drei Tagen eigentlich ausscheide. Dem Einspruchsführer sei mindestens seit dem 25. Mai 1989 hinreichend bekannt gewesen, daß er bei seiner Nebenwohnsitzgemeinde auf seinen entsprechenden Antrag hin die Eintragung ins Wählerverzeichnis und eine Ausstellung von Briefwahlunterlagen erreichen könne und somit sein Recht auf Teilnahme an der Europawahl verwirklichen könne. Dem Einspruchsführer sei auch der Verfahrensweg und der erforderliche Vordruck hinreichend bekannt gewesen. Sonst hätte er nicht den richtigen Antrag bei der richtigen Stelle anfordern können. Allein schon deshalb könne ein Fall des § 24 EuWO nicht vorliegen. Der Einspruchsführer habe bisher nichts vorgetragen, was belegen könne, daß die Antragsfrist ohne sein Verschulden versäumt worden sei. Aus dem umfangreichen Schriftwechsel sei nicht zu entnehmen, daß der Einspruchsführer die Antragsfrist ohne eigenes Verschulden versäumt habe oder aber das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist entstanden sei.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWP) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch

offensichtlich unbegründet, weil auch kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Der Einspruchsführer ist von den Berliner Bürgern mit Nebenwohnsitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eingeräumten Möglichkeit, am Ort des Nebenwohnsitzes zu wählen, nicht unter Verletzung der Wahlrechtsvorschriften ausgeschlossen worden. Der Einspruchsführer hat in seiner Nebenwohnsitzgemeinde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, am 28. Mai 1989, vorgelegt. Sein Antrag dazu ist erst am 14. Juni 1989 bei der Stadt Mettmann eingegangen. Er mußte deshalb wegen Fristversäumnisses abgelehnt werden.

Dem Einspruchsführer konnte auch nicht gemäß § 24 Abs. 2 EuWO ein Wahlschein erteilt werden, ohne daß er im Wählerverzeichnis eingetragen war. Der Einspruchsführer hätte dafür nämlich den Nachweis erbringen müssen, daß er die Antragsfrist zur Eintragung in das Wählerverzeichnis ohne eigenes Verschulden versäumt habe. An dem Fristversäumnis trifft den Einspruchsführer aber ein Mitverschulden. Dem Einspruchsführer ist zwar nicht zuzurechnen, daß ihm die erforderlichen Unterlagen vom Bezirksamt Neukölln nur verzögert zugeleitet worden sind. Der Einspruchsführer hat aber die Unterlagen erst in äußerst knapper Frist vor dem Ablauf der Eintragungsfrist angefordert und auch nach seinem eigenen Vortrag erst so spät abgesandt und absenden können, daß die Einhaltung der Frist ohnehin gefährdet war. Ihn trifft somit jedenfalls ein Mitverschulden daran, daß er die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis versäumt hat.

Aber selbst wenn ein Wahlfehler vorläge, weil dem Einspruchsführer ein Wahlschein hätte erteilt werden müssen, könnte sein Einspruch keinen Erfolg haben. Dieser Wahlfehler wäre nämlich nicht geeignet, das Wahlergebnis in der Stadt Mettmann verändernd zu beeinflussen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Deutsche Bundestag stets angeschlossen hat, sind nämlich nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren oder auf die Mandatsverteilung keinen Einfluß haben können (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 10

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 11/89 —
des Herrn Ludwig Volkholz, wohnhaft: Hohenfeßmannsdorf 36,
8493 Kötzting,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 27. Juni 1989 an den Bundeswahlleiter hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Sein Schreiben ist vom Bundeswahlleiter dem Wahlprüfungsausschuß mit Schreiben vom 30. Juni 1989 zugeleitet worden.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß die Wahlzettel zur Stimmabgabe irreführend gewesen seien, weil die gewählten Stellvertreter der ersten zehn Kandidaten nicht angeführt bzw. abgedruckt gewesen seien. Außerdem seien verbotene Parteien praktisch in getarnter Form zugelassen gewesen. Die Katholische und die Evangelische Kirche hätten vollkommen einseitig in Bayern für die CSU bzw. für die SPD und die Grünen geworben. Man könne praktisch nicht von einer freien Wahl sprechen, wenn 14 Tage lang vor der Wahl nichts von den Medien über die Bayernpartei hätte berichtet werden dürfen. Die Verteilung der Wahlgelder habe eine fast vollkommene Ausschaltung der Bayernpartei bewirkt.

   Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage in seinem Schreiben vom 10. Juli 1989 darauf hingewiesen, daß das Erste Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) § 15 des Europawahlgesetzes (EuWG) geändert habe. Seither enthalte der Stimmzettel nur noch die ersten zehn Bewerber, während bei den Europawahlen 1979 und 1984 neben den ersten zehn Bewerbern auch die ersten zehn Ersatzbewerber aufgeführt gewesen seien. Bei der Zulassung zu den Europawahlen habe der Bundeswahlausschuß gemäß § 14 Abs. 1 EuWG lediglich zu prüfen, ob bei der jeweiligen politischen Vereinigung die formellen Voraussetzungen (§ 11 EuWG) in Verbindung mit § 32 der Europawahlordnung (EuWO) erfüllt seien. Lägen diese Voraussetzungen vor, müsse der Bundeswahlausschuß die eingereichten Wahlvorschläge zur Europawahl zulassen. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung dürfe er bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigen, denn nach Artikel 21 Abs. 2 GG könne niemand, insbesondere keine staatliche Stelle und auch nicht der Bundeswahlausschuß die Verfassungswidrigkeit einer Partei rechtlich geltend machen, ehe diese nicht vom Bundesverfassungsgericht gemäß § 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz für verfassungswidrig erklärt worden sei. Nach dem Grundgesetz müsse die Gefahr, die in der Existenz und Tätigkeit einer verfassungsfeindliche Ziele verfolgenden Partei bis zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bestehe, „der politischen Freiheit wegen in Kauf genommen werden", wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt habe (BVerfGE Bd. 12 S. 296 ff. [s. 306]). Zu den Sendezeiten der Parteien in den Medien müsse im übrigen darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Rundfunkanstalten in eigener Zuständigkeit Sendezeiten vergäben. Schließlich falle die Wahlkampfkostenerstattung bei Bundes- und Europawahlen in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages. An der Wahlkampfkostenerstattung nähmen aber nur die Parteien teil, die mindestens 0,5 Prozent der gültigen Stimmen im Wahlgebiet erzielt hätten. Die Bayernpartei habe bei der Europawahl 1984 jedoch nur 0,1 Prozent der gültigen Stimmen erhalten, so daß eine Wahlkampfkostenerstattung an sie nicht habe erfolgen können.

   Der Einspruchsführer hat sich zu der ihm bekanntgegebenen Stellungnahme des Bundeswahlleiters nicht geäußert.

2. Der Einspruchsführer hat teils im eigenen Namen, teils für die Bayernpartei Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972, zum 8. Deutschen Bundestag vom 3. Oktober 1976, zum 9. Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1980 sowie zum 10. Deutschen Bundestag am 6. März 1983 eingelegt. Diese Wahleinsprüche hat der Deutsche Bundestag als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Dagegen gerichtete Wahlprüfungsbeschwerden vor dem Bun-

desverfassungsgericht hatten keinen Erfolg (BVerfGE Bd. 36 S. 144; Bd. 48 S. 271).

3. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG).

   Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Wahlzettel zur Stimmabgabe für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland entsprachen den gesetzlichen Voraussetzungen. § 15 Abs. 2 Ziff. 4 EuWG bestimmt, daß auf den Stimmzetteln die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt, aufgeführt sein müssen. § 15 Abs. 2 Ziff. 4 EuWG enthält nicht mehr die für die ersten beiden Direktwahlen zum Europaparlament geltende Vorschrift, daß auch die Ersatzbewerber der ersten zehn Bewerber auf dem Stimmzettel zu nennen sind. Diese Rechtsänderung ist durch das Erste Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 502) herbeigeführt worden. Sie zieht die Konsequenz aus Erfahrungen bei den ersten beiden Direktwahlen zum Europäischen Parlament. Die geltende Vorschrift führt die Wähler nicht in die Irre. Sie können sich nämlich über alle Ersatzbewerber wie auch über alle nachfolgenden Bewerber vom elften Platz an aufwärts in den einschlägigen Wahlvorschlägen der Parteien, die öffentlich bekanntgemacht worden sind (§ 14 Abs. 5 EuWG), informieren. Es könnte im Gegenteil eine Aufzählung der Ersatzbewerber zu dem Fehlschluß verleiten, daß der Wahlvorschlag lediglich zehn Bewerber, aber nicht mehr umfasse.

Die Rüge des Einspruchsführers, es seien praktisch verbotene Parteien in getarnter Form zur Europawahl zugelassen worden, kann schon deshalb nicht zu einem Erfolg des Wahleinspruchs führen, weil der Einspruchsführer insoweit seinen Vortrag nicht hinreichend konkretisiert hat. Er hat keinen Wahlvorschlag namentlich benannt, auf den sein Vorwurf zuträfe. Wahleinsprüche sind aber nur dann beachtlich, wenn sie in ihrer Begründung mindestens den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen und genügend substantiierte Tatsachen enthalten (BVerfGE Bd. 48, S. 271 ff. [276]). Im übrigen hätte der Bundeswahlausschuß auch dann, wenn der Einspruchsführer bereits vor der Sitzung des Bundeswahlausschusses seinen Vortrag zur Verfassungsmäßigkeit bestimmter Wahlbewerber hinreichend konkretisiert hätte, aus dem vom Einspruchsführer vorgetragenen Grunde den Wahlvorschlag nicht zurückweisen können. Auch im Wahlprüfungsverfahren könnte der Bundestag einen Wahlfehler nicht feststellen, wenn konkretisiert die Verfassungswidrigkeit einer wahlwerbenden Partei behauptet würde. Die Verfassungswidrigkeit einer Partei kann nämlich, wie der Bundeswahlleiter zu Recht vorgetragen hat, lediglich vom Bundesverfassungsgericht in dem dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt werden. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Bundeswahlausschuß verpflichtet, Wahlvorschläge von Parteien, sofern sie die formellen Voraussetzungen erfüllen, auch dann zuzulassen, wenn in der öffentlichen Diskussion Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer Partei erhoben werden.

Eine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften, die sich aus Stellungnahmen der Katholischen und Evangelischen Kirche ergeben könnten, ist aus dem Vortrag des Einspruchsführers nicht zu erkennen. Er hat auch insoweit seinen Einspruch nicht hinreichend konkretisiert begründet.

Wahlrechtsgrundsätze oder Wahlrechtsvorschriften sind nicht verletzt worden, wenn in den letzten 14 Tagen vor der Wahl in den Medien über die Bayernpartei nicht berichtet worden ist. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten müssen zwar im Grundsatz allen politischen Tendenzen Raum geben, damit die Vielfalt der vorhandenen Meinungen und Zielsetzungen der Wahlbewerber in objektiver Weise zum Ausdruck kommen kann. Andererseits verlangt der Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen aber nicht, daß allen Parteien die gleichen Sendezeiten für Wahlpropaganda einzuräumen seien. Die bei Parteien zulässige Differenzierung nach deren politschem Gewicht erlaubt es den Rundfunkanstalten, auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sendezeit unter Beachtung des Gewichts der übrigen im Sendegebiet zugelassenen Landeslisten und Wahlbewerber zu entscheiden, inwieweit den Parteien eine Sendezeit zur Verfügung gestellt wird. Damit ist aber nicht die Verpflichtung der Rundfunk- und Fernsehanstalten verbunden, über die Wahlbewerber oder deren wahlwerbende Parteien von sich aus zu berichten. Ebensowenig sind die Printmedien verpflichtet, von sich aus über eine bestimmte wahlwerbende Partei Berichte zu deren Wahlveranstaltungen oder sonstigen Wahlwerbungen abzufassen.

Es stellt auch keinen Wahlfehler dar, daß die Bayernpartei ihre Wahlwerbung für die Europawahl nicht mit Hilfe von Wahlkampfkostenerstattungen für die Teilnahme an früheren Wahlen finanzieren konnte. An der Wahlkampfkostenerstattung konnte die Bayernpartei nicht teilhaben. Sie hatte bei der Europawahl 1984 nur 0,1 % der gültigen Stimmen erzielt. Eine Wahlkampfkostenerstattung setzt aber voraus, daß die anspruchsberechtigte Partei mindestens 0,5 % der gültigen Stimmen im Wahlgebiet erhalten hat.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 11

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 12/89 —
des Herrn Heinz Marzahn, wohnhaft: Untere Straße 30,
6900 Heidelberg,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 25. Juni 1989 an den Bundeswahlleiter Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Sein Schreiben hat der Bundeswahlleiter mit Schreiben vom 29. Juni 1989 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch „in Sachen Deutschland vertreten durch Heinz Marzahn — Heidelberg — Kläger — gegen Bundesrepublik Deutschland — D 5300 Bonn — Beklagte —" eingelegt und gleichzeitig den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gestellt.

   Der Einspruchsführer hat zur Begründung seines Einspruchs vorgetragen, die Wahl vom 18. Juni 1989 sei ungültig, weil sie durchgeführt worden sei, obwohl Klagen vor Verwaltungsgerichten gegen die Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament anhängig gewesen seien. Der Einspruchsführer hat dazu mitgeteilt, daß er vor 24 Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit Klage gegen die Durchführung der Europawahl erhoben habe, weil die Wahl nicht nur verfassungswidrig, sondern auch moralisch unhaltbar sei, da sie einen Verrat an allen Deutschen, nicht nur an den 17 Millionen Deutschen Mitteldeutschlands darstelle.

   Der Einspruchsführer hat auf eine Anfrage des Sekretariates des Wahlprüfungsausschusses vom 4. August 1989, den Stand der von ihm im Einspruchsschreiben erwähnten Gerichtsverfahren mitzuteilen, nicht geantwortet.

   Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit Beschluß vom 16. Juni 1989 den Antrag des Einspruchsführers auf einstweilige Anordnung gegen die Durchführung der Europawahl abgelehnt. Außerdem hat es mit Urteil vom 25. Juli 1989 die Klage des Einspruchsführers gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages, mit dem Antrag, den Deutschen Bundestag zur Absage der Europawahl zu verpflichten, als unzulässig abgewiesen. Ebenso hat es im Urteil vom gleichen Tage die Klage des Einspruchsführers wegen Anfechtung der Europawahl vom 18. Juni 1989 als unzulässig abgewiesen. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe sind rechtskräftig.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist teilweise unzulässig, darüber hinaus auch offensichtlich unbegründet.

Ein Antrag eines Einspruchsführers auf einstweilige Anordnung im Wahlprüfungsverfahren ist unzulässig. Nach dem Wahlprüfungsgesetz kann der Bundestag seinen Beschluß nur als endgültige Entscheidung über den Wahleinspruch fassen.

Ein Wahlfehler liegt nicht vor, wenn über Klagen vor Verwaltungsgerichten oder ordentlichen Gerichten, die die Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament verhindern wollen, noch nicht abschließend entschieden worden ist. Über die Gültigkeit einer Wahl kann nur im Wahlprüfungsverfahren entschieden werden. Andere Gerichte sind insoweit nicht zuständig. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat deshalb die Klagen des Einspruchsführers als unzulässig abgewiesen. Unzulässige Rechtsstreitigkeiten sind

nicht geeignet, vom Bundespräsidenten für einen bestimmten Tag anberaumte Wahlen zu verhindern.

Ein Wahlfehler liegt auch nicht darin, daß die Deutschen in der DDR an der Europawahl nicht teilnehmen konnten. Das Europäische Parlament ist das parlamentarische Gremium der Europäischen Gemeinschaft. Die DDR gehörte aber dieser Gemeinschaft nicht an. Die Regelung des Wahlrechts zum Europäischen Parlament, wonach außer den im Gebiet der EG ansässigen Deutschen nur denjenigen Deutschen ein Wahlrecht bei der Wahl der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Mitglieder des Europäischen Parlaments eingeräumt ist, die die in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BWG im einzelnen geregelten Voraussetzungen eines früheren Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen, trägt diesen Umständen der Rechtslage in Deutschland Rechnung.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 13

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 14/89 —
des Herrn Bodo Oesterreich, wohnhaft: Wullestr. 10,
2300 Kiel 17,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 19. Juni 1989 an den Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Sein Schreiben hat der Landeswahlleiter mit Schreiben vom 26. Juni 1989 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß die Art und Weise der Durchführung der Europawahl am 18. Juni 1989 sowie die Feststellung des Wahlergebnisses für den gesamten Geltungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention ungültig sei. Die Begründung ergebe sich aus den Ereignissen, die in Schleswig-Holstein zur Landtagswahl vom 8. Mai 1988 geführt hätten, aus der Ungültigkeit der Landtagswahl sowie aus anhängigen Strafverfahren und Dienstaufsichtsbeschwerden.

   Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 9. Juli 1989 an den Wahlprüfungsausschuß zusätzlich vorgetragen, die Europawahlen verletzten die Bestimmungen der Artikel 30 und 37 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 78 Abs. 3 Nr. 1 und § 211 StGB. Im übrigen verweist er auf seine Beschwerde vom 13. Mai 1989 gegen den Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 25. April 1989 zu seiner Wahlanfechtung sowie auf weitere Verfahren, die die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar betreffen.

   Der Einspruchsführer hat mit seinen weiteren Schreiben vom 12., 15., 18., 25., 27. Juli, 1., 2., 3., 11., 13., 18., 21., 25. und 30. August, 4., 5., 11., 12., 18., 20., 23. und 26. September, 9., 21., 23. und 26. Oktober sowie in einem nicht genau datierten Schreiben im November 1989 zwar weiteres umfangreiches Material vorgelegt, aber keine neuen Einzelheiten vorgetragen, die sich auf die Vorbereitung, Durchführung oder Ermittlung des Ergebnisses der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

   Der Einspruchsführer ist sowohl im Eingangsbestätigungsschreiben des Sekretariats des Wahlprüfungsausschusses vom 10. Juli 1989 als auch in gesonderten Schreiben des Ausschußvorsitzenden vom 20. Juli 1989 und vom 1. September 1989 aufgefordert worden, seinen Einspruch zu konkretisieren. Der Einspruchsführer hat in seinen antwortenden Schreiben seinen Vortrag lediglich, meist wörtlich, wiederholt.

   Der Landeswahlleiter des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 25. Juli 1989 vorgetragen, daß der Einspruchsführer nach Auskunft der Landeshauptstadt Kiel zur Europawahl am 18. Juni 1989 in Kiel, Wahlbezirk 122, wahlberechtigt gewesen sei. Der Landeswahlleiter hat darüber hinaus angemerkt, der Einspruch richte sich gegen die „Art und Weise der Durchführung der Europawahl vom 18. d. M. sowie insbesondere auch die sich daraus ergebende — offensichtlich ebenso kriminelle — Feststellung ihres Ergebnisses". Der Einspruchsführer wolle damit offenbar zum Ausdruck bringen, daß bei Durchführung der Europawahl bei der Ergebnisfeststellung Unregelmäßigkeiten begangen worden seien. Seine Ausführungen in der Einspruchsschrift und die ihr beigefügten Anlagen enthielten jedoch keinen konkreten Anhaltspunkt für eine solche Unregelmäßigkeit. Das Vorbringen des Einspruchsführers lasse größtenteils nicht einmal einen Zusammenhang mit der Durchführung der Europawahl erkennen. Dem Landeswahlleiter seien auch keine Tatsachen bekannt, die im Hinblick auf diesen Einspruch von Bedeutung sein könnten.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlos-

sen, von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist indes unzulässig.

Der Wahleinspruch des Einspruchsführers ist unzulässig, weil er nicht mit Tatsachen begründet ist, die auf Wahlfehler bei der Vorbereitung, Durchführung oder Ergebnisermittlung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 1989 schließen lassen können. Der Einspruchsführer hat nur allgemein behauptet, daß die Durchführung der Europawahl und die Ergebnisermittlung kriminelle Züge trage. Er hat aber keine Tatsachen vorgetragen, die seine Behauptungen belegen könnten. Wahleinsprüche, die nicht genügend konkrete Tatsachen enthalten, sind indes unzulässig (vgl. BVerfGE Bd. 48, S. 271 ff. [276]). Diesem Mangel hat der Einspruchsführer innerhalb einer vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gesetzten Frist nicht abgeholfen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 14

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 15/89 —
der Frau Friedlene G. Kemper, angegebene Anschrift: Erwinstr. 20,
7800 Freiburg i. Br.,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 18. Juni 1989 an die „Wahlleitung Europaparlamentswahlen, Amt für öffentliche Ordnung, 7800 Freiburg" hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Ihr Schreiben hat die Stadt Freiburg im Breisgau mit Schreiben vom 4. Juli 1989 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch damit begründet, daß ihr ein Wahlschein unter der Begründung, sie „sei in die Schweiz abgemeldet worden" verweigert worden sei. Sie wohne nach wie vor in Freiburg, Erwinstr. 20. Eine von ihr oder von einer von ihr bevollmächtigten Personen unterzeichnete Abmeldung liege der Stadt nicht vor. Dies hätte auch keinen Einfluß auf ihre Wahlberechtigung. Alle Bundesbürger, sogar solche, die tatsächlich in der Schweiz wohnen, hätten das Recht, an ihrem Wohnort oder ihren letzten Wohnort in der Bundesrepublik Deutschland an den Wahlen zum Europäischen Parlament teilzunehmen. Sie sei weder bevormundet noch Insasse einer Strafanstalt. Sie besitze auch das Recht, sich frei in aller Welt zu bewegen. Es stimme nicht, daß sie nicht geantwortet habe, als Angestellte der Stadt Freiburg versucht hätten, ihre Anwesenheit durch Telefonanrufe zu kontrollieren. Sie besitze überhaupt kein Telefon. Der Chef des Einwohnermeldeamtes habe ihren Sohn am Telefon damit bedroht, daß eine eventuelle Anfechtung der Wahl durch die Einspruchsführerin „ein Schuß nach hinten 'raus" sein werde. Diese Drohung sei skandalös. Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland besitze das Recht zu wählen und auch das Recht, eine Wahl anzufechten, wenn die Behörden sein Wahlrecht nicht respektierten. Wenn man bedenke, daß rund 50 Prozent der Bürger dieses Landes bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht gewählt hätten, dränge sich der Verdacht auf, daß auch noch andere Bürger der Bundesrepublik Deutschland um ihr Wahlrecht gebracht worden seien. Um einen Wahlschein zu erhalten, habe sie Kosten in Höhe von über 300 DM gehabt. Sie verlange die Erstattung ihrer gesamten Auslagen. Jeder Bürger besitze das Recht zu wählen, ohne daß er sich dafür streiten müsse und auch ohne daß er dafür Geld ausgeben müsse.

Die Stadt Freiburg hat in ihrem Begleitschreiben vom 4. Juli 1989 vorgetragen, die Einspruchsführerin wohne nach ihrer Auffassung in Freiburg, Erwinstraße 20. Eine entsprechende Anmeldung sei am 28. März 1988 erfolgt. Tatsächlich sei die Einspruchsführerin nach schriftlicher Auskunft der in der Anmeldung genannten Wohnungsgeberin nur kurzfristig zu Besuch gewesen. Weil es sich um eine Scheinmeldung gehandelt habe, sei die Einspruchsführerin von Amts wegen wieder abgemeldet worden. Mit Schreiben vom 28. Mai 1989, eingegangen bei der Stadt Freiburg am 8. Juni 1989, habe die Einspruchsführerin unter der Freiburger Adresse einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt, zuzustellen an die Freiburger Anschrift. Wo die Einspruchsführerin wirklich wohne, sei nicht verbindlich bekannt. Vermutlich wohne sie jedoch seit Jahren in der Schweiz. Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen habe daher abgelehnt werden müssen. Ein form- und fristgerechter Antrag nach § 17 Abs. 5 Europawahlordnung (EuWO) sei jedoch, entsprechend der Auffassung der Einspruchsführerin, daß sie nach wie vor in Freiburg wohne, von ihr auch nicht gestellt worden.

Das Schreiben des Sekretärs des Wahlprüfungsausschusses zur Bestätigung des Wahleinspruchs vom 10. Juli 1989 an die Einspruchsführerin hat diese offenbar erhalten; jedenfalls kam das Schreiben nicht als unzustellbar zurück. Ein weiteres Schreiben des Sekretärs des Wahlprüfungsausschusses an die Einspruchsführerin vom 4. August 1989, das eine Ablichtung des Schreibens der Stadt Freiburg im Breisgau vom 4. Juli 1989 enthielt, ist mit dem Postvermerk „unbekannt verzogen" an den Absender zurückgeschickt worden. Die Einspruchsführerin hat eine Adressenänderung nicht mitgeteilt. Im Eingangsbestätigungsschreiben vom

10. Juli 1989 war, wie üblich, im letzten Absatz darum gebeten worden, eventuelle Änderungen der Anschrift dem Wahlprüfungsausschuß mitzuteilen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ob ein Wahlfehler vorliegt, kann dahingestellt bleiben, weil er für das Wahlergebnis unerheblich wäre. Nach der Aktenlage spricht zwar viel dafür, daß der Einspruchsführerin die angeforderten Briefwahlunterlagen von der Stadt Freiburg ordnungsgemäß verweigert worden sind, weil sie im Wählerverzeichnis wegen der vorherigen amtlichen Abmeldung aus dem Melderegister nicht eingetragen sein konnte und Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht gestellt hat. Die Einspruchsführerin war allerdings als Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, falls sie in der Schweiz, einem Mitgliedstaat des Europarates, dauerhaft wohnhaft sein sollte, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Aber selbst wenn die Stadt Freiburg einen Wahlfehler zu verantworten hätte, würde dieser nicht zur Ungültigkeit der Wahl führen. Er wäre nämlich für das Stimmergebnis in der Stadt Freiburg im Breisgau nicht erheblich. Erheblich sind nur solche Wahlfehler, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren und keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung besitzen (vgl. BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]; seither ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 15

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 16/89 —
des Herrn Stefan Martin, wohnhaft: Feuerweg 6,
2859 Nordholz,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben ohne Datum an den Wahlleiter des Landes Niedersachsen, eingegangen bei der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, am 6. Juli 1989, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Sein Schreiben hat die Gemeinde Nordholz mit Schreiben vom 6. Juli 1989 an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß er unzulässigerweise gehindert worden sei, an der Europawahl teilzunehmen. Er habe am 2. Mai 1989 aus beruflichen Gründen seinen Hauptwohnsitz von Werner-Heisenberg-weg 2 c, 8014 Neubiberg, nach Tollendorf 12, 3139 Göhrde 1, verlegt. Am 1. Juni 1989 habe er von dort seinen Hauptwohnsitz nach Feuerweg 6, 2859 Nordholz, gewechselt. Am 14. Mai 1989 sei er mit Hauptwohnsitz in Tollendorf 12, 3139 Göhrde 1, gemeldet gewesen. Von dieser Gemeinde sei ihm keine Wahlbenachrichtigung zugesandt worden. Nach § 15 EuWO berechtige auch ein Nachtrag im Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde zur Teilnahme an der Europawahl. Als er am Wahltag im zuständigen Wahllokal (Ortsteil Metzingen) erschienen sei, sei ihm mitgeteilt worden, daß er nicht nachträglich in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sei. Bei der anschließenden Diskussion mit dem Wahlvorstand sei es zu keiner Einigung gekommen. Die Teilnahme an der Europawahl am 18. Juni 1989 sei ihm damit versagt worden. Ihm sei eine Terminüberschreitung vorgeworfen worden. Nach gründlichem Studium des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung sei er zu der Auffassung gekommen, daß ihm keine Nachlässigkeit vorgehalten werden könne. Er sei weder durch eigenes Verschulden noch durch gesetzliche Bestimmungen von der Wahl ausgeschlossen gewesen.

Die Gemeinde Nordholz hat mit Schreiben vom 21. Juli 1989 auf Anfrage mitgeteilt, wie aus dem Wahleinspruch des Einspruchsführers hervorgehe, sei er am Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis in der Gemeinde 3139 Göhrde gemeldet gewesen. Einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Nordholz habe er nicht gestellt. Die gesamte Problematik sei erst nach der Europawahl in der Gemeinde Nordholz bekanntgeworden. Eine Stellungnahme zum Sachverhalt könne daher allenfalls die Gemeinde Göhrde abgeben.

Die Samtgemeinde Hitzacker, zu der auch die Gemeinde Göhrde gehört, hat auf Anfrage mit Schreiben vom 19. Juli 1989 vorgetragen, der Einspruchsführer habe sich am 2. Mai 1989 mit Hauptwohnsitz in Tollendorf 12, 3139 Göhrde, bei der Meldebehörde der Samtgemeinde Hitzacker angemeldet. Am 1. Juni 1989 habe der Einspruchsführer seinen Hauptwohnsitz nach Feuerweg 6, 2859 Nordholz, verlegt und die Wohnung in Tollendorf 12 als Nebenwohnung beibehalten. Das Wählerverzeichnis und die Wahlbenachrichtigungskarten für die Wahl zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989 seien von KMRZ Lüneburg der Samtgemeinde am 8. Mai 1989 zugestellt worden. Der letzte Änderungsdienst für die Erstellung des Wählerverzeichnisses habe beim KMRZ am 28. April 1989 stattgefunden. Da sich der Einspruchsführer erst am 2. Mai 1989 mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Hitzacker angemeldet habe, sei er im Wählerverzeichnis nicht erfaßt worden. Somit habe er auch keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten. Entsprechend § 15 Abs. 1 EuWO seien Wahlberechtigte von Amts wegen mit Stichtag 14. Mai 1989 im Wählerverzeichnis nachgetragen worden. Warum dieses im vorliegenden Falle nicht erfolgt sei, könne nicht mehr nachvollzogen werden. Es könne allenfalls vermutet werden, daß die Anmeldebescheinigung des Einspruchsführers aus ungeklärter Ursache das Wahlbüro zur Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht erreicht habe. Unabhängig hiervon habe für den Einspruchsführer trotzdem die Möglichkeit bestanden, eine Eintragung in das Wählerverzeichnis gemäß § 15 Abs. 2 EuWO auf Antrag zu erreichen.

Das Wählerverzeichnis habe in der Samtgemeinde Hitzacker vom 29. Mai bis einschließlich 2. Juni 1989 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die öffentliche Bekanntmachung hierfür sei am 25. Mai 1989 in der Elbe-Jeetzel-Zeitung erfolgt. Der Einspruchsführer habe jedoch weder Einsicht in das Wählerverzeichnis genommen noch habe er einen entsprechenden Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Ein Wahlfehler ist der Samtgemeinde Hitzacker zuzurechnen, weil sie den am 2. Mai 1989 in der Gemeinde Göhrde mit Hauptwohnung zugezogenen Einspruchsführer nicht entsprechend § 15 Abs. 1 EuWO in das Wählerverzeichnis eingetragen hat. Fehler in der Übermittlung von Daten der Meldebehörden an die Wahlbehörden müssen den Wahlbehörden zugerechnet werden. Der festzustellende Wahlfehler wird nicht dadurch beseitigt, daß der Einspruchsführer noch vor dem Wahltag hätte durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder entsprechende Anträge den Wahlfehler aufklären und beseitigen können.

Der Wahlfehler hat aber hier keine Auswirkungen, weil er für das Wahlergebnis nicht erheblich ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, sind nämlich nur solche Wahlfehler zu berücksichigen, die Einfluß auf das Wahlergebnis und damit auf die Mandatsverteilung gehabt haben oder hätten haben können (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]; seither ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 16

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 17/89 —
des Herrn Walter Reuter, wohnhaft: 2 rue de Perdrix,
2076 La Marsa, Tunesien,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 3. Juli 1989 an den Wahlprüfungsausschuß hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß er nicht rechtzeitig über sein Wahlrecht informiert worden sei. Er lebe in 2 rue de Perdrix, 2076 La Marsa, Tunesien. In Deutschland sei er zeitweise unter der folgenden Anschrift erreichbar: Kaiserstr. 25, 7201 Tuningen. Er habe erst Ende Mai/Anfang Juni 1989 erfahren, daß Deutsche im Ausland an der Europawahl teilnehmen könnten. Auf Anfrage habe er bei der Botschaft dann die Nachricht erhalten, daß es zu spät sei. Deshalb stelle sich die Frage, warum er nicht benachrichtigt worden sei. Die Botschaft habe geantwortet, in der Presse seien entsprechende Anzeigen veröffentlicht worden. Da er nur gelegentlich eine Zeitung lese, habe er diese Anzeigen nicht zur Kenntnis genommen. In einem beigefügten Brief vom 7. Juni 1989 an den Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Tunis habe er die Frage aufgeworfen, ob Anzeigen in der Presse der rechte Weg seien, den Wähler zu informieren. Das Geld für die Anzeigen hätte besser durch gezielte Schreiben an die Deutschen im Ausland, die sich an der Wahl beteiligen könnten, ausgegeben werden können. Die Botschaft hätte auch anläßlich eines Empfangs am 23. Mai 1989 nochmals auf die Wahlberechtigung von im Ausland lebenden Deutschen zur Europawahl hinweisen können. Wären die im Ausland lebenden Deutschen genügend informiert worden, hätte sich eine Verletzung des Gleichheitsrechtes nicht ergeben und das Wahlrecht wäre nicht beschnitten worden. Gerade im Hinblick auf künftige Wahlen sollte die Art und Weise der Bekanntmachung überdacht werden. Der Hinweis, daß im Ausland keine Registrierpflicht für Deutsche bestehe und dadurch den Botschaften nicht alle Deutschen bekannt seien, erscheine als fadenscheinig. Zumindest in Ländern der Dritten Welt melde sich jeder Deutsche der eigenen Sicherheit wegen bei der deutschen Botschaft. Deshalb wäre es fair, wenigstens diejenigen, die bei den Botschaften gemeldet sind, zu informieren und Anzeigen in der Presse lediglich als zusätzliche Informationsmittel zu verwenden. Die Kosten für eine persönliche Benachrichtigung seien nicht zu hoch. Es sei davon auszugehen, daß viele Wähler nicht rechtzeitig über ihre Möglichkeit zur Teilnahme an der Europawahl informiert gewesen seien. Deshalb könne die Europawahl nicht legitim gewesen sein.

Der Einspruchsführer hat seinem Einspruch die Durchschrift eines Schreibens des Bundeswahlleiters an ihn vom 21. Juni 1989 beigefügt. In diesem Schreiben führt der Bundeswahlleiter aus, daß nach der Bestimmung des Wahltages durch die Bundesregierung am 7. Dezember 1988 die Deutschen im Ausland wiederholt durch Presse, Rundfunk und Fernsehen auf ihr Wahlrecht aufmerksam gemacht worden seien. Außerdem hätten gemäß § 19 Abs. 2 der Europawahlordnung (EuWO) die Botschaften im Ausland alle notwendigen Informationen in jeweils einer überregionalen Tages- und Wochenzeitung, die Berufskonsulate in einer regionalen Tageszeitung bekanntzumachen gehabt. Darüber hinaus habe das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in allen Teilen der Welt mit einem Faltblatt auf das Wahlrecht der Auslandsdeutschen aufmerksam gemacht. Zudem hätten auch die Gemeinden ihnen bekannte Personen und Vereine entsprechend informiert, so daß eine Reihe von Maßnahmen auf das neueingeführte Recht zur Teilnahme von Auslandsdeutschen an der Europawahl 1989 getroffen worden sei. Es sei aber andererseits nicht auszuschließen, daß bei einer solchen Neuregelung dies nicht alle betroffenen Personen erführen. Ein persönliches Anschreiben durch die diplomatischen Vertretungen an die Deutschen im Ausland sei vom Gesetzgeber aus mehreren Gründen nicht vorgesehen worden, u. a. weil für die Deutschen im Ausland keine Registrierungspflicht bestehe und den Botschaften in den meisten Fällen nicht bekannt sei, ob oder wie viele

Deutsche sich in dem Gastland aufhielten. Nach § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 14 Bundeswahlgesetz (BWG) könne bei der Europawahl 1989 nur wählen, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen sei oder einen Wahlschein besitze. Gemäß § 15 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) seien von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet seien. Deutsche, die nicht ihre Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland hätten und in Gebieten außerhalb des Europarates lebten, was auf Tunesien zutreffe, könnten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 EuWG gemäß § 6 Abs. 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer letzten Heimatgemeinde eingetragen werden, wenn sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich des Bundesgebietes oder West-Berlin eine Wohnung innegehabt hätten und seit dem Fortzug nicht mehr als zehn Jahre verstrichen seien. Sollte der Einspruchsführer noch mit Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sein, hätte für ihn die Möglichkeit bestanden, die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor der Wahl bei dem zuständigen Wahlamt anzufordern. Wenn er aber nicht mehr mit Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sei, hätte er einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2 EuWO stellen können, der z. B. bei der deutschen Botschaft in Tunesien, bei dem Kreiswahlleiter der letzten Heimatgemeinde in der Bundesrepublik Deutschland oder beim Bundeswahlleiter hätte angefordert werden können. Dieser Antrag hätte bis spätestens 28. Mai 1989 bei dem zuständigen Wahlamt vorliegen müssen, damit der Einspruchsführer in das Wählerverzeichnis hätte eingetragen werden können.

Der Einspruchsführer hat in seinem Schreiben vom 26. September 1989 an den Wahlprüfungsausschuß erneut darauf hingewiesen, daß die Informationen zur Europawahl nur einem Zeitungsleser an zwei Tagen zugänglich gewesen seien. Wer die Zeitung nicht gelesen habe, sei nicht unterrichtet worden. Besser wäre es gewesen, die sechs Anzeigen wenigstens auf andere Wochentage zu verteilen. Statistisch besitze die Sonntagszeitung den größten Leserkreis. Der einseitige Informationsfluß gewährleiste aber die Wahlgleichheit nicht. Anstelle der Anzeigen hätte jeder Auslandsdeutsche von der Botschaft persönlich informiert werden können. Nur durch eine solche Regelung, die für künftige Wahlen vorgesehen werden müsse, könnten Gesetz und Recht in Einklang gebracht werden. Er schreibe stellvertretend für viele Auslandsdeutsche, damit deren Recht auf Gleichheit bewahrt werde und nicht aus der zur letzten Europawahl geübten Art von Unterrichtung Privilegierte und Benachteiligte hervorgingen.

Auf Anfrage hat das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 18. Juli 1989 mitgeteilt, daß die deutsche Botschaft in Tunis Bekanntmachungen jeweils am 27. Januar und am 3. Februar 1989 in deutscher Sprache in den französischsprachigen Zeitungen „Le Renouveau“, „Le Temps“ und „La Presse“ veröffentlichen habe lassen. Das Auswärtige Amt hat gleichzeitig Ablichtungen der Bekanntmachungen vorgelegt.

Die Gemeinde Tuningen hat auf Anfrage mitgeteilt, daß der Einspruchsführer sich bereits am 24. September 1988 in der Gemeinde Tuningen nach La Marsa in Tunesien abgemeldet habe.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Ein Wahlfehler durch mangelnde Information des Einspruchsführers über seine Berechtigung, an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen, ist nicht erkennbar. Die Deutsche Botschaft in Tunis hat gemäß § 19 Abs. 2 EuWO die erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Der Einspruchsführer hätte demnach Gelegenheit nehmen können, sich rechtzeitig über das Verfahren zur Teilnahme an der Europawahl zu informieren. Der Hinweis des Einspruchsführers, daß er persönlich erst zu spät von dem Wahlrecht im Ausland lebender Deutscher erfahren habe und dieses vermutlich auch vielen anderen im Ausland lebenden Deutschen so ergangen sei, kann zwar als zutreffend unterstellt werden, führt aber dennoch nicht zur Annahme eines Wahlfehlers. Abgesehen davon, daß die Deutschen im Ausland im Laufe der Zeit immer mehr über ihre Rechte zur Teilnahme an Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland informiert sein werden, sehen die gegenwärtigen Rechtsvorschriften gerade vor, daß sich die im Ausland lebenden Deutschen von sich aus bei den Wahlbehörden melden. Wer nicht in einem Wählerverzeichnis registriert ist, kann nicht an den Wahlen teilnehmen.

Eine Verfälschung des Wahlergebnisses kann durch diejenigen, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind und deshalb nicht an der Wahl teilnehmen konnten, nicht herbeigeführt werden, weil die Gesamtzahl der Wahlberechtigten sich aus der Gesamtzahl der ordnungsgemäß in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten ableitet. Wer sich aber, obwohl er einen Antrag zu stellen hat, nicht eintragen läßt, gleichgültig ob er nicht wählen wollte oder nur von seinem Wahlrecht nichts wußte, muß im Interesse einer geordneten Durchführung der Wahl hinnehmen, daß er an der bereits durchgeführten Wahl nicht mitwirken konnte. Er kann freilich dafür sorgen, daß er durch einen rechtzeitigen Antrag an künftigen Wahlen teilnehmen kann.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 17

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 18/89 —
des Herrn Eduard Welzmüller, wohnhaft: Angerkapellenstr. 17,
8120 Weilheim i. OB.,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 5. Juli 1989 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß im Wahllokal vierfüßige, unten offene, längere Tische verwendet und darauf dreiseitige Sichtverblendungen als „Wahlkabinen" aneinandergereiht aufgestellt worden seien. Rückseitig seien die „Wahlkabinen" offen gewesen, damit die jeweiligen Wahlberechtigten ihre Stimmzettel hätten kennzeichnen können. Zusätzliche Sichtblenden gegen eine unzulässige Einsichtnahme von hinten durch andere Wahlberechtigte seien nicht vorhanden gewesen. Zudem habe einerseits durch den über 90 cm langen Stimmzettel und andererseits durch die unten offenen Tische die große Gefahr bestanden, daß außenstehende Personen in vielen Fällen unschwer hätten beobachten können, in welchem Bereich des Stimmzettels der jeweilige Wahlberechtigte seine Kennzeichnung angebracht habe. Die Darstellung eines Wahllokals mit zwei „Wahlkabinen" im Münchner Merkur vom 24./25. Juni 1989 bestätige die Beanstandung voll und ganz. Zudem werde durch diesen Pressebericht der Eindruck erweckt, daß die Verstöße gegen den Wahlgrundsatz der geheimen Wahl in der Bundesrepublik Deutschland in einem großen Umfang erfolgt seien. Folglich sei der Grundsatz der geheimen Wahl in wesentlichen Punkten verletzt worden, weil die Wahlberechtigten ihre Stimmzettel zu einem wesentlichen Teil nicht unbeobachtet hätten kennzeichnen können. Eine wirkliche geheime Wahl hätte nur dann stattgefunden, wenn wie in anderen EG-Staaten echte Wahlkabinen verwendet worden wären, also an drei Seiten Wände vom Fußboden bis in mindestens 2 m Höhe mit ausreichend großen, waagerechten Flächen zum Auflegen der gesamten Stimmzettel und mit rückseitig zuziehbaren Gardinen. Es sei zu befürchten, daß bei den bevorstehenden Landtags- und Kommunalwahlen der Grundsatz der geheimen Wahl ebenfalls zu einem erheblichen Teil verletzt werde, weil u. a. bei diesen Wahlen riesengroße Stimmzettel mit hunderten von Kandidatennamen zu erwarten seien. Den Wahlgrundsatz der geheimen Wahlen müßten darüber hinaus auch kommunale Mandatsträger beachten. Im Widerspruch dazu habe Anfang 1989 der Weilheimer Stadtrat eine neue Geschäftsordnung verabschiedet, in der es u. a. für „Wahlen im Stadtrat" heiße „die Wahlen werden mittels Stimmzettel geheim durchgeführt"; den weitergehenden Text, „die Wahlen werden mittels Stimmzettel, Wahlkabine und Wahlurne geheim durchgeführt", habe die Mehrheit des Weilheimer Stadtrates unverständlicherweise abgelehnt.

   Die Stadt Weilheim i. OB. hat auf Anfrage mit Schreiben vom 20. Juli 1989 darauf verwiesen, daß die Stadt seit der Nachkriegszeit in den einzelnen Wahllokalen bei den Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen einheitliche Wahlzellen auf Tischen entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verwandt habe. In § 43 der Europawahlordnung (EuWO) sei bestimmt, daß in jedem Wahlraum von der Gemeindebehörde eine Wahlzelle oder mehrere Wahlzellen mit Tischen einzurichten seien, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in einen Wahlumschlag legen könne. Nähere Richtlinien über die Mindestgröße von Wahlzellen seien der Stadt Weilheim nicht bekannt. Im vorliegenden Falle habe der Einspruchsführer sein Wahlrecht bei der Europawahl am 18. Juni 1989 im Stimmbezirk 2 (Wahllokal Gaststätte „Oberbräu") ausgeübt. Dieses Wahllokal sei mit handelsüblichen Tischwahlkabinen aus Plastik in den Abmessungen 90 cm hoch, 50 cm tief und 75 cm breit ausgestattet gewesen. Ein Bild dieser Wahlzelle werde in Ablichtung der Stellungnahme beigefügt. Der Stimmzettel selbst habe eine Länge von ca. 90 cm und Breite von 21 cm aufgewiesen und sei zweimal gefaltet gewesen. Im gefalteten Zustand sei der Stimmzettel ca. 30 cm lang gewesen und hätte im Aufblät-

tern verdeckt und ohne Verletzung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet werden können. Bei allen Wahlen in den letzten Jahrzehnten, selbst bei den Kommunalwahlen, bei denen noch wesentlich größere Stimmzettel ausgegeben würden, sei bislang noch nie eine Beschwerde über unzulängliche Wahlzellen vorgebracht worden. Die vom Einspruchsführer aufgeführten Wahlkabinen anderer Länder seien in Bayern weder üblich noch durch Gesetz oder Richtlinien vorgeschrieben. Zurückzuweisen sei auch die weitere Kritik des Einspruchsführers an der Geschäftsordnung des Stadtrates, die Artikel 51 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung entspreche.

Der Einspruchsführer hat zur Stellungnahme der Stadt Weilheim in seinem Schreiben vom 30. Juli 1989 vorgetragen, er sehe sich in seinem Vorbringen durch die städtische Stellungnahme voll und ganz bestätigt. Da die Wahlkabinen lediglich 50 cm tief gewesen seien, während die Stimmzettel eine Länge von immerhin 90 cm aufgewiesen hätten, sei der aufgefaltete Stimmzettel folglich 50 cm länger gewesen, als die Wahlkabine tief gewesen sei. Somit seien die aufgefalteten Stimmzettel am unteren Ende zu ca. 40 cm für außenstehende Personen sichtbar bzw. beobachtbar gewesen. Außenstehende Personen hätten folglich Rückschlüsse auf das Wahlverhalten der jeweiligen Wähler ziehen können. Zu der Beanstandung, daß keine zusätzlichen Sichtblenden gegen eine unzulässige Einsichtnahme von hinten vorhanden gewesen seien, habe die Stadt keine Stellungnahme abgegeben. Der Einwand der Stadt, daß die Stimmzettel zweimal gefaltet gewesen seien, sei absolut unerheblich. Für den einzelnen Wähler müsse unabdingbare Möglichkeit bestehen, in einer ordnungsgemäßen Wahlkabine die jeweiligen Stimmzettel im gesamten überblicken zu können und zwar ohne zweimal umblättern zu müssen. Ansonsten läge ein Verstoß gegen den Wahlgrundsatz der freien Wahl vor. Wenn der Stadt keine gesetzlichen Richtlinien über die Beschaffenheit von Wahlzellen bekannt seien, fehle es offenkundig zur Einhaltung des Wahlgrundsatzes der geheimen Wahlen einer notwendigen Rechtsverordnung. Dies lasse den Schluß zu, daß in der Bundesrepublik Deutschland der Wahlgrundsatz der geheimen Wahl in großem Umfange verletzt werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der geheimen Wahl ist nicht verletzt, falls eine Gemeinde in den Wahllokalen Tisch-Wahlkabinen verwendet. Die Fläche, auf der innerhalb einer Wahlzelle ein Stimmzettel aufgelegt werden kann, braucht nicht so groß zu sein wie der Wahlzettel selbst. Der Bundestag hat auch bereits einen Wahleinspruch als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, in dem Schutzvorrichtungen von 70 cm Höhe und Mittel- und Seitenflächen von 45 cm Breite als Wahlkabinen verwendet worden waren (BT-Drucksache 10/557, Anlage 10). In Wahlzellen der vom Einspruchsführer geforderten Art wäre die Auflegefläche auch nicht ohne weiteres entsprechend groß. Die Größe der Wahlzettel hängt von den Wahlbewerbungen bei der jeweiligen Wahl ab. Der Wähler selbst hat nicht nur das Recht auf eine geheime Wahl, sondern auch die Pflicht, alles ihm zumutbare zu tun, um das Wahlgeheimnis zu schützen. Der Einspruchsführer wäre ohne weiteres in der Lage gewesen, den Wahlzettel beim Ausfüllen gefaltet zu lassen, so daß die von ihm behauptete Gefahr der Einsichtnahme durch Dritte in über den Tischrand herabhängende Teile des Wahlzettels vermieden gewesen wäre. Der Einspruchsführer hat auch nicht konkret vorgetragen, daß tatsächlich andere Personen, die sich im Wahlraum aufgehalten haben, Einsicht in den Stimmzettel des Einspruchsführers genommen oder gezielt die Stimmzettel anderer Wahlberechtigter beobachtet hätten. Einspruchsgründe, die nicht hinreichend durch Tatsachen belegt sind, sind aber nach ständiger Rechtsprechung unerheblich (BVerfGE Bd. 48, S. 271 ff. [276]).

Die Wahlprüfung zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland kann sich nur auf die Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisermittlung dieser Wahl erstrecken. Unbeachtlich sind insoweit Beanstandungen, die andere Wahlen, wie z. B. Kommunal- und Landtagswahlen, oder andere Wahlordnungen, wie z. B. die Geschäftsordnung des Rates einer Gemeinde, betreffen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 18

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 19/89 —
des Herrn Dr. Rudolf Seebald, wohnhaft: Am Heckenberg 5,
6601 Klarenthal,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 11. Juli 1989 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Der Einspruchsführer hat in seinem als „Einspruch" bezeichneten Schreiben vorgetragen: „Dieser wird gegenüber dem Ausschuß noch eingehend begründet werden; vorläufig verweise ich auf die bereits vor der Wahl von mir zur Niederschrift geltend gemachten Anfechtungsgründe und die gleichzeitig vorgelegten Urkunden."

   Der Einspruchsführer ist mit Schreiben des Sekretärs des Wahlprüfungsausschusses vom 1. August 1989 aufgefordert worden, die angekündigte Begründung des Wahleinspruches innerhalb der Wahleinspruchsfrist nachzuholen. Gleichzeitig ist er darauf hingewiesen worden, daß seine vor dem Wahltag dem Wahlprüfungsausschuß vorgelegten Schreiben vom 21. März 1989 nebst Anlagen sowie die am 27. April 1989 im Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses übergebenen Unterlagen nicht als förmliche Begründung des Wahleinspruchs vom 11. Juli 1989 gewertet werden könnten. Darauf sei er auch bereits bei seinem Besuch im Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses am 27. April 1989 ausdrücklich aufmerksam gemacht worden.

   Der Einspruchsführer hatte in den am 27. April 1989 übergebenen Unterlagen Beschwerde darüber geführt, daß die Vereinigung „Volksentscheid — Initiative für die Verteidigung der politischen Bürgerrechte gegen den Machtmißbrauch der Parteien (Bürgerrechte)" vom Bundeswahlausschuß nicht zugelassen worden sei. Der Bundeswahlleiter hatte dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 17. April 1989 mitgeteilt, daß die erforderlichen Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) nicht vorgelegt worden seien. Eine Bearbeitung der Anfrage des Einspruchsführers hinsichtlich dessen beabsichtigter Teilnahme an der Europawahl 1989 sei daher nicht mehr möglich.

   Der Einspruchsführer hat sich zu der Anfrage vom 1. August 1989 nicht geäußert.

   Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 6. September 1989 darauf hingewiesen, daß der Einspruch nicht innerhalb der Einspruchsfrist schriftlich begründet worden sei; er hat dem Einspruchsführer Gelegenheit gegeben, sich bis zum 31. September 1989 zu äußern. Auch auf dieses Schreiben hat der Einspruchsführer nicht geantwortet.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist fristgerecht, aber nicht formgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Wahleinsprüche müssen schriftlich begründet sein (§ 2 Abs. 3 WPG) und die Tatsachen erkennen lassen auf die der Einspruch gestützt wird (BVerfGE Bd. 48, S. 271 [276]; ständige Rechtsprechung). Der begründete Einspruch muß binnen eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WPG). Demnach muß auch die Begründung eines Einspruchs innerhalb der Einspruchsfrist schriftlich beim Bundestag erfolgen. Die im Einspruchsschreiben angekündigte Begründung und die Verweisung auf Erklärungen gegenüber dem Sekretariat des Wahlprüfungs-

ausschusses außerhalb des förmlichen Wahlprüfungsverfahrens stellen keine genügend erläuterte Begründung im Sinne des Wahlprüfungsrechtes dar. Aus ihnen läßt sich nur vermuten, wie der Einspruch sich aus der Sicht des Einspruchsführers begründen ließe; dabei bleibt offen, ob diese Gründe unverändert oder verändert oder auch um neue Gründe ergänzt innerhalb der Einspruchsfrist vorgetragen werden sollen. Das Wahlprüfungsverfahren setzt aber nach dem geltenden Recht einen vom Einspruchsführer eindeutig zu benennenden Prüfungsgegenstand voraus. Daran fehlt es im vorliegenden Falle. Im übrigen erfüllen Wahlanfechtungserklärungen, die vor dem Wahltag an den Wahlprüfungsausschuß herangetragen werden, nicht die Voraussetzungen einer Begründung im Sinne des Wahlprüfungsgesetzes (so schon BT-Drucksache 10/3029, Anlage 9; zur Abgrenzung siehe auch BT-Drucksache 11/1805, Anlage 1). Der Einspruchsführer war mündlich und schriftlich auf diese Rechtslage hingewiesen worden.

Selbst wenn aber der Einspruch wegen des Verweises auf die vorzeitig eingereichten Unterlagen zulässig wäre, könnte er keinen Erfolg haben. Es stellt nämlich keinen Wahlfehler dar, daß der Bundeswahlleiter verspätet eingereichte Wahlvorschläge gemäß § 11 EuWG zurückweist.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 2 WPG ohne mündliche Verhandlung als unzulässig zu verwerfen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 19

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 20/89 —
der Frau Adelgunde Mertensacker,
Bundesvorsitzende der „Christliche Mitte",
wohnhaft: Lippstädter Str. 42, 4724 Liesborn,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 11. Juli 1989 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin für die „Christliche Mitte" Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch damit begründet, daß zur Europawahl ungültig gewählte Kandidaten der Zentrumspartei aufgestellt gewesen seien. Der als Bundesvorsitzender der Zentrumspartei auftretende Herr E. Ribbeheger sei nicht rechtmäßig als Bundesvorsitzender gewählt. Dies ergebe sich aus einem beigefügten Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 16. Januar 1989. Herr Ribbeheger habe nach der Urteilverkündung einen Bundesparteitag einberufen, auf dem die Kandidaten der Europawahl nominiert worden seien. Herr Ribbeheger sei aber nicht einladungsberechtigt gewesen. Deshalb sei die Nominierung ungültig. Auch aus den Reihen der Zentrumspartei sei die Wahl der Kandidaten auf Widerspruch gestoßen. Der Bundeswahlleiter sei auf die Unrechtmäßigkeit der Wahl der Kandidaten der Zentrumspartei persönlich hingewiesen worden. Dennoch habe der Bundeswahlleiter diese Personen als Kandidaten anerkannt. Darin liege ein Rechtsbruch, der die Gültigkeit der Europawahl 1989 in Frage stelle.

Der Bundeswahlleiter hat auf Anfrage mit Schreiben vom 4. August 1989 mitgeteilt, daß er sich im Zusammenhang mit einem beigefügten Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. März 1989 und mit den Beschlüssen des Parteitages der Deutschen Zentrumspartei — Zentrum — vom 31. Oktober 1987 der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm im Urteil vom 16. Januar 1989 nicht anschließen könne. Wie das Oberlandesgericht Düsseldorf ausführe, werde die Deutsche Zentrumspartei von ihrem Vorsitzenden Ribbeheger ordnungsgemäß vertreten. Herr Ribbeheger sei durch den außerordentlichen Bundesparteitag vom 31. Oktober 1987 einstimmig zum Bundesvorsitzenden gewählt worden und habe die Wahl angenommen. Von der Wirksamkeit dieser Wahl sei schon deshalb auszugehen, weil die Wahl vor dem gemäß § 14 Parteiengesetz (PartG), § 37 der Grundsatzung und § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Parteischiedsgerichtsordnung der Deutschen Zentrumspartei zuständigen Bundesparteischiedsgerichts, das für die Anfechtung von Wahlen des Bundesparteitages zuständig sei, bisher nicht angefochten worden sei. Im einzelnen werde auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf verwiesen. Unter Berücksichtigung der beiden Entscheidungen der Oberlandesgerichte habe der Bundeswahlleiter den eingereichten Wahlvorschlag der Deutschen Zentrumspartei vorgeprüft und keine Mängel im Sinne von § 13 Europawahlgesetz (EuWG) festgestellt. Die im Schreiben der Einspruchsführerin behaupteten Widersprüche aus den Reihen der Zentrumspartei gegen den Wahlvorschlag seien dem Bundeswahlleiter nicht bekanntgeworden. In diesem Zusammenhang mache er darauf aufmerksam, daß die Einspruchsführerin als ehemalige Bundesvorsitzende der Deutschen Zentrumspartei seit Mai 1987 mit der Partei einen Rechtsstreit darüber führe, welcher Bundesvorsitzende legitimiert die Deutsche Zentrumspartei nach außen vertrete. Zwischenzeitlich habe die Einspruchsführerin am 27. August 1988 die neue Partei Christliche Mitte — CM — gegründet, deren Bundesvorsitzende sie auch zur Zeit sei. Mit der Christlichen Mitte habe sie auch an der Europawahl 1989 teilgenommen. Der Wahlvorschlag der Deutschen Zentrumspartei sei mit den weiteren 28 eingereichten Wahlvorschlägen dem Bundeswahlausschuß zur Entscheidung über die Zulassung zugeleitet worden. Der Bundeswahlausschuß habe den Wahlvorschlag der Deutschen Zentrumspartei auf seiner ersten Sitzung am 21. April 1989 in Gegenwart des Vertrauensmannes der Partei Christliche Mitte erörtert und anschließend einstimmig zur Europawahl 1989 zugelassen.

Der Einspruchsführerin ist mit Schreiben des Sekretärs des Wahlprüfungsausschusses vom 8. Au-

gust 1989 Gelegenheit gegeben worden, sich zur Stellungnahme des Bundeswahlleiters zu äußern. Die Einspruchsführerin hat nicht geantwortet.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil auch kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Die Zulassung der Deutschen Zentrumspartei — Zentrum — zur Europawahl durch den Bundeswahlausschuß stellt keinen Wahlfehler dar. Der Wahlvorschlag der Deutschen Zentrumspartei — Zentrum — entsprach den geltenden Vorschriften. Angesichts des Widerspruchs in den Urteilen zweier Oberlandesgerichte zu der Rechtmäßigkeit der Kandidatenaufstellung in der Deutschen Zentrumspartei ist nicht zu beanstanden, daß der Bundeswahlausschuß von der für die wahlwerbende Partei günstigeren Rechtslage ausging. Der Bundeswahlausschuß ist nicht dazu berufen, parteiinterne Vorgänge zu überprüfen, sofern die Wahlvorschläge dieser Partei den förmlichen Voraussetzungen des Wahlrechts entsprechen. Der Bundeswahlleiter ist außerdem nicht durch § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes (PartG) verpflichtet nachzuprüfen, ob der Vorstand einer Partei wirksam gewählt worden ist.

Aber selbst wenn die Zulassung der Deutschen Zentrumspartei — Zentrum — durch den Bundeswahlausschuß wahlfehlerhaft wäre, könnte der Einspruch keinen Erfolg haben. Die Deutsche Zentrumspartei hat bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 1989 bundesweit 0,1 % der Stimmen erhalten. Damit ist das Wahlergebnis nicht in erheblicher Weise beeinflußt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, festgestellt, daß nur solche Wahlfehler erheblich sind, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 ff. [372] ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 20

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 21/89 —
des Herrn Günter Feldt, wohnhaft: Hauptstr. 14,
5300 Bonn 3,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 25. Juni 1989 an den Oberstadtdirektor der Stadt Bonn hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Wahlbezirk 351 der Stadt Bonn eingelegt. Sein Schreiben hat der Oberstadtdirektor der Stadt Bonn mit Schreiben vom 7. Juli 1989 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß er im Wahlraum des Wahlbezirkes 351 seine Stimme nicht habe abgeben können, weil er daran durch Tabakrauch gehindert worden sei. Tabakrauch stelle anerkanntermaßen eine nicht unerhebliche Belästigung und Gesundheitsgefährdung dar. Es wäre deshalb die Pflicht des Wahlvorstandes gewesen, dafür zu sorgen, daß zumindest der Wahlraum rauchfrei bleibe. Statt dessen aber rauche der Wahlvorstand im Wahlraum und zwinge somit jeden, der wählen wolle, sich der Belästigung und Gesundheitsgefährdung durch den Tabakrauch auszusetzen. Unter diesen Umständen sei er nicht in der Lage gewesen, seine Stimme abzugeben. Deshalb müsse die Wahl zum Europäischen Parlament im Wahlbezirk 351 wiederholt werden. Außerdem sei dafür zu sorgen, daß bei der Wiederholungswahl und bei allen anderen zukünftigen Wahlen jegliche Beeinträchtigung der Wähler durch Tabakrauch im Wahlraum unterbleibe.

   Der Oberstadtdirektor hat in seinem Begleitschreiben vom 7. Juli 1989 vorgetragen, nach Aussage des Wahlvorstehers im Wahlbezirk 351 der Stadt Bonn sei zwar in geringem Umfange von den Mitgliedern des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung geraucht worden; dies habe aber nicht zu einer Belästigung der Wähler geführt. Es sei auch nicht bekanntgeworden, daß andere Wahlberechtigte sich durch Rauch bei der Wahlhandlung belästigt gefühlt hätten.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Der Wahleinspruch kann im Ergebnis keinen Erfolg haben. Wahlräume müssen sich zwar während der Wahlhandlung in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Im vorliegenden Falle kann dahingestellt bleiben, ob daran Zweifel berechtigt sind, wie der Einspruchsführer behauptet, oder ob eine unzumutbare Beeinträchtigung des Zustandes des Wahlraumes im Wahlbezirk 351 der Stadt Bonn nicht vorlag, wie der Oberstadtdirektor der Stadt Bonn vorträgt. Jedenfalls hat nur ein Wahlberechtigter die Wahlen zum Europaparlament im Wahlbezirk 351 der Stadt Bonn angefochten. Sein Fernbleiben von der Wahl hat das Wahlergebnis in der Stadt Bonn nicht berührt. Nach der ständigen Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, ist aber ein Wahleinspruch nur dann begründet, wenn er für die Ermittlung des Wahlergebnisses erheblich ist. Nur solche Wahlfehler sind erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen scheiden alle Verstöße von vornherein als unerheblich aus, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Aber auch solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 ff. [372] ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 21

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 22/89 —
des Herrn Magnus Luhmer, wohnhaft: Hermann-Herder-Str. 8,
7800 Freiburg,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 2. Juli 1989 an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Sein Schreiben hat der Landeswahlleiter mit Schreiben vom 12. Juli 1989 an den Wahlprüfungsausschuß weitergeleitet.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß ihm von der Stadt Essen die Briefwahlunterlagen nicht zugesandt worden seien. Die Stadt Essen habe ihm mitgeteilt, daß er aus dem Essener Wählerverzeichnis gestrichen sei, da er die Wählbarkeit verloren hätte. Das gegen ihn ergangene Strafurteil enthalte aber keine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Eine entsprechende Bestätigung der Justizvollzugsanstalt Freiburg habe er zusammen mit einer Kopie seines Wahlscheins zur Bundestagswahl 1987, an der er teilgenommen habe, an die Stadt Essen am 1. Juni 1989 per Einschreiben übersandt. Die Stadt Essen habe aber nicht reagiert. Weil er ohne rechtliche Grundlage von der Wahl ausgeschlossen worden sei, fechte er die Europawahl 1989 an und beantrage eine Nachwahl.

Der Einspruchsführer hat zur Konkretisierung seines Einspruchs mit Schreiben vom 23. Juli 1989 Unterlagen übersandt, die belegen sollen, daß dem Einspruchsführer an der verhinderten Teilnahme an der Europawahl kein Verschulden treffe. Außerdem hat er erklärt: „Mir erscheint die Weiterleitung meines Antrages an Sie etwas zu hoch gehängt, da ich lediglich für mich die Möglichkeit der Nachwahl erreichen möchte. Es erscheint mir da die Weiterleitung meines Antrages an den Kreiswahlleiter (Stadtwahlleiter) doch gebotener". Im übrigen, habe er, um dem Irrtum bei der Stadt Essen zu begegnen, neben seinen erfolglosen Einspruch vom 31. Mai 1989 an die Stadt Essen Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben. Die Stadt Essen habe den Einspruch vom 31. Mai 1989 am 6. Juli 1989 beantwortet. In einem Schreiben an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen werde dargelegt, daß die Wahlunterlagen am 2. Juni 1989 an den Einspruchsführer abgesandt worden seien. Die Unterlagen seien allerdings beim Einspruchsführer nicht eingegangen. Möglicherweise lasse sich die Frage nach dem Verbleib der Wahlunterlagen nicht mehr aufklären. Selbst wenn aber diese Unterlagen eingetroffen wären, wäre dem Einspruchsführer die Teilnahme an der Europawahl 1989 verwehrt gewesen. Die Stadt Essen habe mit Schreiben vom „Mai/Juni 1989" mitgeteilt: „Die bereits übersandte Wahlbenachrichtigung ist somit gegenstandslos". Die Frage sei, warum man den Einspruchsführer nicht früher über die erneute Eintragung ins Wählerverzeichnis der Stadt Essen informiert, warum das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen so lange gebraucht habe und warum das Amtsgericht Essen eine so lange Bearbeitungszeit benötigt habe.

Mit Schreiben des Sekretärs des Wahlprüfungsausschusses vom 26. Juli 1989 ist der Einspruchsführer nach der Bedeutung seiner Erklärung, die Weiterleitung seines Antrages an den Deutschen Bundestag sei „etwas zu hoch gehängt", da er nur für sich nachwählen möchte, bedeute. Gleichzeitig ist er darauf hingewiesen worden, daß nach der geltenden Rechtslage eine Europawahl mit dem Ziel, in einem Wahlbezirk neu zu wählen, nur im Wahlprüfungsverfahren verfolgt werden könne. Falls eine Wiederholungswahl anzuordnen wäre, würde dies übrigens nicht nur zur Folge haben, daß der Einspruchsführer allein noch wählen könne, sondern auch, daß alle Wahlberechtigten des Wahlgebiets zur Wahl aufgerufen werden müßten. Der Einspruchsführer hat sich zu dieser Anfrage nicht geäußert.

Die Stadt Essen hat auf Anfrage mit Schreiben vom 7. August 1989 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben habe. Der Einspruchsführer habe mit Schreiben vom 2. Mai 1989 die Zusendung von Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989 beantragt. Die-

ser Antrag sei am 29. Mai 1989 abgelehnt worden. Mit Schreiben vom 31. Mai 1989 habe der Einspruchsführer gegen die Ablehnung Einspruch erhoben. Bei der Überprüfung sei festgestellt worden, daß zwar eine Aberkennung der Wählbarkeit vorliege, nicht aber eine Aberkennung des aktiven Wahlrechtes. Ein Ausschlußgrund nach § 6 EuWG in Verbindung mit § 13 BWG habe somit nicht vorgelegen. Entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 2 EuWG sei der Einspruchsführer am 2. Juni 1989 in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden. Die Briefwahlunterlagen, es habe sich um den Wahlschein Nr. 020601421 gehandelt, seien an die Freiburger Adresse des Einspruchsführers abgesandt worden. Im Zusammenhang mit der Europawahl seien bei der Stadt Essen über 45 000 Briefwahlanträge bearbeitet worden. Ein Nachweis über die Absendung sei in der Form geführt worden, daß die ersten vier Stellen der Wahlscheinnummer das maschinelle Erstellungsdatum enthalten hätten. Durch einen verlängerten Postdienst sei sichergestellt worden, daß die Tagesverarbeitung auch am gleichen Tage noch der Deutschen Bundespost zugeführt worden sei. Aufgrund des Verwaltungsstreitverfahrens habe der Vorgang erneut aufgegriffen werden müssen. Dabei sei festgestellt worden, daß der Einspruch des Einspruchsführers einer zusätzlichen Auskunft über die dateimäßige Speicherung des Sperrvermerks bedurft hätte. Dies sei dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 6. Juli 1989 mitgeteilt worden.

Die Stadt Essen hat einen Beschluß des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 6. Juli 1989 vorgelegt, in dem das Verfahren eingestellt worden ist und dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind. Die Stadt Essen hat außerdem Ablichtungen ihrer Prozeßakte übersandt.

Dem Einspruchsführer ist Gelegenheit gegeben worden, sich zur Stellungnahme der Stadt Essen vom 7. August 1989 zu äußern. Der Einspruchsführer hat nicht geantwortet.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Auf einen Wahlfehler der Stadt Essen ist, wie diese selbst vorträgt, zurückzuführen, daß der Einspruchsführer an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 1989 nicht teilnehmen konnte. Der Wahleinspruch kann dennoch keinen Erfolg haben. Das Wahlergebnis in der Stadt Essen ist nicht in einer erheblichen Weise dadurch beeinträchtigt worden, daß der Einspruchsfüher die von ihm beantragten Briefwahlunterlagen nicht erhalten hat. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtssprechung, der sich der Wahlprüfungsausschuß stets angeschlossen hat, entschieden, daß nur solche Wahlfehler erheblich sind, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. (BVerfGE Bd. 4, S. 370 ff. [372]; seither ständige Rechtssprechung). Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 22

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 23/89 —
des Herrn Josef Erl, wohnhaft: Hubertusstr. 4,
8011 Hohenbrunn,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 14. Juli 1989 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß ihm die bayerische Justizministerin die Würde nicht zurückgegeben habe, die ihm ein Amtsrichter widerrechtlich genommen habe. Somit sei bekundet, daß er „nicht einmal ein Jedermann" sei „und als nicht einmal Jedermann .... auch nicht würdig zu wählen oder gewählt zu werden" sei. Er fechte die Europawahl an, weil er gehindert worden sei, seine Stimme frei abzugeben.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 24. Juli 1989 erklärt, seine Wahlanfechtung begründe er damit, daß er gehindert worden sei, als freier Mann seine Stimme abzugeben, wie es die Pflicht und das Recht eines freien Bürgers sei. Er werde an der freien Wahlausübung von der bayerischen Justiz seit über 21 Monaten gehindert. Er sei im vollen Besitz seiner Geschäftsfähigkeit. Die Verletzungen seiner Menschenrechte werde er vor das Europagericht bringen. Dieses Gericht werde er auch anrufen, wenn der Deutsche Bundestag „nicht meiner Wahlanfechtung" gerecht werde. Aus dem Einspruchsbestätigungsschreiben entnehme er, daß sein Einspruch offensichtlich als unbegründet zurückgewiesen werden dürfte. Um die Leidenszeit des Wartens abzukürzen, lege er beim Deutschen Bundestag als nationaler Instanz eine wirksame Beschwerde ein aufgrund von Artikel 13 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Er bitte umgehend um „das Testat, daß der nationale Rechtsweg erschöpft" sei, damit er sich gleich an das Europagericht wenden könne. Wenn von über 60 000 Eingaben nicht einmal 1 000 zur Zufriedenheit des rechtsuchenden Bürgers beschieden würden, dann verletzten Richter und Behörden ihren Eid. Er denke nicht daran, seinen Einspruch zurückzunehmen.

Mit Schreiben des Sekretärs des Wahlprüfungsausschusses vom 31. Juli 1989 ist dem Einspruchsführer mitgeteilt worden, daß das Wahlprüfungsverfahren aufgrund seines Wahleinspruchs noch keinesweg abgeschlossen sei. Dies werde erst der Fall sein, wenn der Deutsche Bundestag aufgrund einer Beschlußempfehlung des Wahlprüfungsausschusses eine Entscheidung über seinen Wahleinspruch getroffen haben werde. Das Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages stelle die Wahlprüfungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht dar. Erst nachdem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu vorliege, könne davon gesprochen werden, daß der nationale Rechtsweg erschöpft sei. Außerdem ist der Einspruchsführer im Schreiben vom 31. Juli 1989 — später noch einmal mit Schreiben vom 11. Oktober 1989 — aufgefordert worden mitzuteilen, aus welchen Gründen er die Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften für die Vorbereitung, Durchführung oder Ermittlung des Ergebnisses der Europawahl rüge oder aus welchen sonstigen Gründen er sich bei der Stimmabgabe behindert gesehen habe.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 2. August 1989 wiederholt, er werde von den staatliche Gewalt Ausübenden entwürdigt, obwohl er aufgrund der Verfassung und des Völkerrechts rechtliches Gehör vor Gericht erhalten müsse. Auch die Mitglieder des Petitionsausschusses des Bayerischen Landtages hätten dies nicht begriffen. Den Sachverhalt habe er auch der bayerischen Justizministerin vorgetragen, die ihm auch nicht geholfen habe. Sie habe ihm auch nicht ein Anrecht auf Entschädigung wegen Verletzung seiner Menschenwürde bestätigt. Deshalb habe er zum zweiten Mal die Wahlkarte zurückgeschickt. Vielleicht könne der Wahlprüfungsausschuß erreichen, daß ihm seine geraubte Menschenwürde schnellstens zurückgegeben werde und Bayern verpflichtet werde, ihm eine Entschädigung zu zahlen. Es dürfte auch nicht unmöglich sein, daß der Schaden, der durch eine Wahlwiederholung entstehen werde, den Verantwortlichen aufgebürdet würde.

In einem weiteren Schreiben vom 7. Oktober 1989 verlangt der Einspruchsführer erneut, ihm seine Rechte einzuräumen, deshalb sei die bayerische Justiz zu überprüfen. Einzelheiten über seine Auseinandersetzungen mit Gerichten und Behörden Bayerns hat der Einspruchsführer in seinen Schreiben vom 18. Oktober, 20. und 27. November 1989 und 2. Januar 1990 vorgetragen. Mit seinem Schreiben vom 20. November 1989 hat er außerdem eine Petition an den Deutschen Bundestag eingereicht, die am 27. November 1989 an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet worden ist. Außerdem hat er mit Schreiben vom 26. Februar 1990 mitgeteilt, das Bundesverfassungsgericht habe seine Verfassungsbeschwerde gegen Beschlüsse des Amtsgerichts München vom 7. und 13. Oktober 1987 nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Gemeinde Hohenbrunn hat auf Anfrage mit Schreiben vom 3. August 1989 erklärt, die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses sei entsprechend den gesetzlichen Vorschriften am 23. Mai 1989 ausgehändigt worden. Die Zustellung der Wahlbenachrichtigungskarten sei bis zum 28. Mai 1989 erfolgt. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses sei in der Zeit vom 29. Mai bis zum 2. Juni 1989 geschehen. Das Wählerverzeichnis sei am 16. Juni 1989 geschlossen worden. Ein Einspruch des Einspruchsführers gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses, in das der Einspruchsführer eingetragen gewesen sei, sei bei der Gemeinde nicht erfolgt. Der Einspruchsführer habe die Wahlbenachrichtigungskarte auch erhalten. Er hätte deshalb an der Wahl teilnehmen können.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Eine Verletzung von Vorschriften des Wahlrechts über die Vorbereitung, Durchführung oder Ergebnisermittlung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 18. Juni 1989 ist aus dem Vorbringen des Einspruchsführers nicht herzuleiten. Der Einspruchsführer hat zur Begründung, daß er an der Wahl nicht teilgenommen habe, lediglich angeführt, ihm würden in zivilrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Streitigkeiten die ihm zustehenden Rechte verweigert. Er beruft sich also auf ihn belastende Vorgänge außerhalb des Wahlverfahrens. Im Wahlprüfungsverfahren können aber lediglich ausreichend begründete Wahlfehler überprüft werden. Den Aufforderungen, ihn belastende Verletzungen von Wahlrechtsvorschriften vorzutragen, ist der Einspruchsführer nicht nachgekommen. In seinen Antworten hat er nur wiederholt, daß er sich durch bayerische Behörden und Gerichte bei der Behandlung seiner Entschädigungsforderungen in seinen Rechten und in seiner Würde verletzt sehe.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 23

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 24/89 —
des Herrn Günter Ostwald, wohnhaft: Fleischhauerstr. 40,
2400 Lübeck 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 14. Juli 1989 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß das Ergebnis der Wahl, also die Sitzverteilung in dem zu wählenden „Europäischen Parlament" anders ausgefallen wäre, wenn die Wahl nach den Artikeln des Grundgesetzes, nach dem Bundeswahlgesetz und nach den Grundsätzen der Redlichkeit und der Wahrheit durchgeführt worden wäre. Diese Vorschriften und Grundsätze seien aber verletzt worden. Die Bundesregierung und die ausführenden Organe der Bundesrepublik Deutschland hätten bei dem Aufruf zu der Wahl die Begriffe nicht bestimmt und irreführende Bezeichnungen verwendet. Die zugelassenen Parteien hätten die Wähler allesamt grob irregeführt. Die Wahl selbst sei durch keinen Artikel des Grundgesetzes und durch kein deutsches Gesetz zugelassen und erlaubt. Die Einrichtung eines „Europäischen Parlaments" verstoße gegen das Grundgesetz insofern, als die Bundesrepublik Deutschland gar nicht befugt sei, an Europa mitzuwirken. Wäre diese Rechtslage den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland bekannt gewesen, hätten sie gewußt, daß ihnen hier die Mitwirkung an gesetzwidrigen Handlungen zugemutet würde. Sie hätten dann auch nicht mitgewirkt, also nicht gewählt. Die Wahl sei rechtswidrig. Ihr Ergebnis ungültig.

Es sei zur Wahl eines Parlaments aufgerufen worden, welches „europäisch" genannt worden sei. Obwohl man allgemein unter Europa das Land zwischen dem Ural und dem Kaukasus im Osten und dem Atlantischen Ozean im Westen verstehe, werde den Wählern vorgetäuscht, es gehe um Europa, obwohl es nur um einen Teil dieses Festlandes gehe. Es sei zur Wahl eines Parlaments aufgerufen worden, was voraussetze, daß das Parlament einer völkerrechtlichen Einheit gewählt werden solle. In Wahrheit werde ein Schattenparlament gewählt, d. h. ein Parlament eines nicht bestehenden Gebildes. Es sei außerdem zu einer Wahl aufgerufen worden, als ob es sich um eine übliche deutsche Angelegenheit handele. In Wahrheit habe weder die Bundesregierung noch hätten die mit der Wahl beauftragten Organe die Wähler darüber unterrichtet, daß hier ein im übrigen unstatthafter Vorgriff auf eine von dem deutschen Volke zu beschließende Verfassung vorgenommen werde. Die Bundesrepublik Deutschland dürfe die Wahl zu einem „Europäischen Parlament" überhaupt nicht ausschreiben. Diese offenkundigen Verstöße und Widersprüche seien den Veranstaltern der Wahl bewußt gewesen. Die Wahlwerbung der für die Wahl zugelassenen Parteien sei verlogen gewesen. Nach Artikel 23 des Grundgesetzes sei der Geltungsbereich genau gefaßt. Europa, was immer man darunter verstehen möge, liege nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Nach den §§ 2 und 55 des Bundeswahlgesetzes gehöre Europa nicht zum Wahlgebiet. Da nach der Präambel des Grundgesetzes die Bundesrepublik auch für jene Deutschen zu handeln habe, denen mitzuwirken versagt sei, müsse die Bundesregierung in jedem Falle auch für die Deutschen in der DDR und in den besetzten Gebieten handeln. Sie dürfe diese Deutschen also nicht von der Mitwirkung an einer das Wesen des Deutschen Reiches verändernden Handlung ausschließen. Das aber habe sie bei dieser Wahl getan, bei der die deutschen Reichsgebiete weder erwähnt worden noch einbezogen worden seien. Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes besage, daß die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat sei. Ohne durch Volksabstimmung das Grundgesetz abzuschaffen, sei keine Regierung befugt, die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland zu ändern, es sei denn, gemäß Artikel 146 des Grundgesetzes beschließe das deutsche Volk in freier Entscheidung eine neue Verfassung. Ein „vereintes Europa" sei ohne das in Artikel 146 des Grundgesetzes vorgesehene Verfahren nicht rechtmäßig zu erreichen. Artikel 20 Abs. 2 des

Grundgesetzes bestimme, daß alle Staatsgewalt vom deutschen Volke ausgehe. Diese Bestimmung schließe die Mitwirkung von Mitgliedern eines nicht nur aus Deutschen zusammengesetzten Parlaments wie des sogenannten Europäischen Parlaments aus. Artikel 21 Abs. 2 verbiete den Parteien, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Das aber geschehe, wenn wesentliche Hoheitsrechte auf das „Europäische Parlament" übertragen würden. Artikel 38 des Grundgesetzes bestimme, daß die Abgeordneten des Deutschen Bundestages Vertreter des ganzen deutschen Volkes seien. Die Gliederung des „Europäischen Parlaments" sehe jedoch die Bildung von Fraktionen vor. Dort würden also Abgeordnete mit gespaltener Loyalität wirken, was rechtswidrig sei. Artikel 56 des Grundgesetzes schreibe dem Bundespräsidenten, Artikel 65 den Mitgliedern der Bundesregierung vor, ihre Kraft dem deutschen Volke zu widmen, nicht den europäischen Völkern. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1987 stelle fest, daß das deutsche Staatsvolk weiter bestehe und daß die Bürger der Bundesrepublik noch nicht das ganze Staatsvolk seien. Es bestätige die Pflicht aller Staatsorgane, die Wiedervereinigung des ganzen deutschen Volkes in dem deutschen Reiche zu betreiben. Nach alledem stehe fest, daß die Europawahl in sich selbst eine gesetzwidrige Handlung sei. Sie sei in gesetzwidriger Weise den Wählern mitgeteilt und auch durchgeführt worden. Wenn die Wähler dies gewußt hätten, wäre die Sitzverteilung im Ergebnis anders ausgefallen. Die maßgebenden Parteien hätten grob fahrlässig oder absichtlich die Wahrheit verborgen, um staatsfremde Ziele zu erreichen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschlands erfolgt auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland stehen. Das Europäische Parlament ist ein Organ der Europäischen Gemeinschaften, denen die Bundesrepublik seit deren Gründung aufgrund von Artikel 24 des Grundgesetzes beigetreten ist und Hoheitsrechte übertragen hat.

Im übrigen könnten die vom Einspruchsführer behaupteten Verfassungsverstöße auch nicht vom Bundestag im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Berechtigung verbindlich überprüft werden. Der Bundestag hat die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 38). Er weist vielmehr Einsprüche, die mit der Verfassungswidrigkeit wahlrechtlicher Vorschriften begründet worden sind, in ständiger Praxis als offensichtlich unbegründet im Sinne des Wahlprüfungsrechts zurück.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 24

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 26/89 —
des Herrn Volkher Steinhaus, wohnhaft: Schürbecker Str. 10,
2000 Hamburg 76,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 18. Juni 1989 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß eine unzulässige Wahlbeeinflussung im Wahllokal des Gymnasiums Lerchenfeld, Lerchenfeld 10, 2000 Hamburg 76, vorgekommen sei. Im Wahllokal sei nämlich eine Stellwand aufgestellt gewesen, auf dem ein Plakat „Gegen Sauerkraut und Marschmusik" zu einer Demonstration „Gegen Rechtsradikalismus und Ausländerfeindlichkeit" aufgerufen habe. Da durch die Medien und durch einige Politiker bestimmte Parteien mit den Begriffen „Rechtsradikal" und „Ausländerfeindlich" eindeutig gleichgesetzt worden seien, sei durch das Plakat im Wahllokal unrechtmäßig eine Partei, nämlich die Republikaner, benachteiligt worden. Trotz mehrmaliger Aufforderung habe sich der stellv. Wahlvorsteher geweigert, das Plakat für die Dauer der Wahl abzunehmen. Damit bestätige sich der Verdacht, daß hier bewußt Wähler beeinflußt werden sollten, was gegen des Europawahlgesetzes (EuWG) verstoße. Die Weigerung sei im Zusammenhang damit zu sehen, daß der Schulleiter des Gymnasiums Lerchenfeld, der das Aufhängen des Plakates zu verantworten habe, öffentlich im Winterhuder Wochenblatt vom 14. Juni 1989 einen Unterschriftenaufruf der GAL und der SPD in gleicher Sache unterstützt habe. Außerdem hätte das Plakat, wenn es sich nur um den Aufruf zu einer Demonstration gehandelt hätte, schon längst nicht mehr im Wahllokal hängen dürfen, weil die Demonstration bereits am 16. Juni 1989 stattgefunden habe. Daß das beanstandete Plakat noch am Wahltag im Wahllokal zu sehen war, bestätige das Polizeiprotokoll der Polizeirevierwache Oberaltenallee mit dem Aktenzeichen 0315 K-433/89.

Im übrigen sei innerhalb von zwei Stunden der Wahlvorsteher des Wahllokales dort nicht anzutreffen gewesen, obwohl der Einspruchsführer das Wahllokal mehrfach aufgesucht habe. Trotz mehrmaligen Nachfragens habe der stellv. Wahlvorsteher keine genauen Angaben darüber machen können, wo der Wahlvorsteher sich aufhalte oder wann er wieder komme. Da der stellv. Wahlvorsteher keine Auskunft über die korrekte Ausgestaltung des Wahllokales habe machen können und auf den Wahlvorsteher verweisen habe, sei zu vermuten, daß er die übrigen Vorschriften der Europawahl kaum oder gar nicht beherrscht habe. Dies sei für den Einspruchsführer ein weiterer Grund, den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen im Wahllokal Gymnasium Lerchenfeld „anzuzweifeln". Das offenbar einzige rechtskundige Mitglied des Wahlvorstandes, nämlich der Wahlvorsteher selbst, sei jedenfalls mindestens 2 Stunden abwesend gewesen.

Die Landeswahlleiterin der Freien und Hansestadt Hamburg hat auf Anfrage mit Schreiben vom 24. Oktober 1989 mitgeteilt, der Einspruchsführer sei im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks 415 01 der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen gewesen. Das im Wahllokal ausgehängte Plakat, das zu den Wahlprüfungsakten gereicht wurde, stelle eine unzulässige Wählerbeeinflussung dar. Das Plakat enthalte zwar keinen unmittelbaren Bezug zu einer Partei oder Wählervereinigung, aber eine Aussage, die als Wahlpropaganda gegen Parteien einer bestimmten Richtung angesehen werden müsse. Das Plakat sei daher geeignet, Wähler zu beeinflussen und hätte vor Beginn der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher entfernt werden sollen. Gleichwohl könne dem Wahleinspruch kein Erfolg beschieden sein. Nach dem im Wahlprüfungsverfahren geltenden Effektivitätsprinzip komme es bei einem Wahleinspruch darauf an, ob ein Mangel Einfluß auf die konkrete Mandatsverteilung haben könnte. Dies sei nicht der Fall. Nach den vorliegenden Wahlergebnissen in den Wahlbezirken 415 01 und 415 02 hätte die Deutsche Volksunion — Liste D — (DVU) nur 769 Stimmen und die Partei Die Republikaner (REP) nur 722 Stimmen mehr erreichen können. Nach dem Be-

rechnungsergebnis des Statistischen Landesamtes wären für eine andere Mandatsverteilung im günstigsten Falle 26 000 Stimmen erforderlich gewesen.

Die Landeswahlleiterin hat außerdem einen Bericht des Wahlvorstandes des Wahlbezirkes 415 02, eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken 415 01 und 415 02 und möglicher Zugewinne der DVU und REP, die Wahlniederschrift des Wahlbezirkes 415 01 sowie die Wahlniederschrift des Wahlbezirks 415 02 vorgelegt.

Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 1. November 1989 vorgetragen, nun gebe es keinen Zweifel über den Verstoß gegen § 32 Abs. 1 BWG. Er sehe seinen Verdacht, daß die Vorschriften und Gesetze über den korrekten Wahlverlauf und die Ermittlung der Wahlergebnisse, bewußt oder unbewußt, nicht eingehalten worden seien, durch die Wahlniederschrift des Wahlbezirkes 415 02 bestätigt. Er sei entsetzt über die Ungenauigkeit der Ermittlungen in Hamburg. Dadurch solle der Vorfall vor dem Deutschen Bundestag runtergespielt werden. Wegen der „Mandatsrelevanz" könne er keine Aussage machen, da er kein Jurist sei. Er gebe dem Deutschen Bundestag jedoch folgendes zu bedenken: Seines Erachtens werde bewußt und nachdrücklich ein grober Verstoß gegen das Bundeswahlgesetz durchgeführt. Die Gefahr, daß dieses Beispiel „Schule macht", sei sehr groß, wenn „potenziellen Tätern" nicht die möglichen Konsequenzen aufgezeigt würden.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Ein Wahlfehler liegt hier vor. Denn ein solcher ist nach der Vorschrift des § 4 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) dann anzunehmen, wenn während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ein Plakat aufgehängt wird, das sich gegen die Politik bestimmter Parteien wendet, auch wenn es keinen ausdrücklichen Bezug zu einer Partei oder Wählervereinigung enthält. Solche Plakate sind geeignet, Wähler zu beeinflussen. Wahlvorsteher haben solche Plakate vor Beginn der Wahlhandlung zu entfernen.

Der Wahleinspruch kann dennoch keinen Erfolg haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Bundestag stets angeschlossen hat, sind nur solche Wahlfehler erheblich, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß sind oder hätten sein können. Infolgedessen müssen alle Verstöße von vornherein als unerheblich ausscheiden, die die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berühren. Selbst solche Wahlfehler, die die Ermittlung des Wahlergebnisses betreffen, sind dann unerheblich, wenn sie angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben können (BVerfGE Bd. 4, S. 370 (372); seither ständige Rechtsprechung). Dies ist vorliegend der Fall. Nachdem von der Landeswahlleiterin vorgetragenen Wahlergebnis hätten die Deutsche Volksunion — Liste D — (DVU) nur 769 Stimmen und die Partei Die Republikaner (REP) nur 722 Stimmen mehr in den Wahlbezirken 415 01 und 415 02 der Freien und Hansestadt Hamburg erreichen können. Für eine andere Mandatsverteilung wären aber im günstigsten Falle nach den Angaben des Statistischen Landesamtes der Freien und Hansestadt Hamburg 26 000 Stimmen erforderlich gewesen.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 25

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 27/89 —
der Ökologisch Demokratischen Partei,
Kreisverband Mönchengladbach,
vertreten durch den Vorsitzenden Raimund Seiler,
wohnhaft: Hilderath 10 b, 4050 Mönchengladbach 5,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 19. Juli 1989 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat die Einspruchsführerin, vertreten durch ihren Kreisvorsitzenden, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet Mönchengladbach eingelegt.

   Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch damit begründet, daß nach ihren Beobachtungen Abweichungen bei der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses in der Stadt Mönchengladbach zwischen den Feststellungen des Einspruchsführers und des Wahlausschusses zu beobachten gewesen seien. Während die Einspruchsführerin im Wahlbezirk 0122 (Gerkerath, Gerkerathwinkel, Gladbacher Str., Hardter Str., Herdt, Koch, Kothausen) festgestellt habe, daß auf die Ökologisch-Demokratische Partei sechs Stimmen entfallen seien, habe der Wahlausschuß keine Stimme der Ökologisch-Demokratischen Partei zugerechnet; demgegenüber habe der Wahlausschuß sechs Stimmen der Christlichen Mitte zugerechnet, die nach den Beobachtungen der Ökologisch Demokratischen Partei keine Stimme erhalten habe. Im übrigen seien im Wahlbezirk 0122 keine Abweichungen bei der Auszählung des Stimmenergebnisses beobachtet worden.

   Der Stadtwahlleiter der Stadt Mönchengladbach hat auf Anfrage mit Schreiben vom 4. August 1989 vorgetragen, daß das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis für den Wahlbezirk 0122 keinerlei Zweifel an der Richtigkeit aufkommen lasse. Das Ergebnis sei rechnerisch richtig. Schnellmeldung und Niederschriften stimmten überein. Ein Übermittlungsfehler sei nicht aufgetreten. Bei der Stimmenauszählung habe es laut Niederschrift keine Unstimmigkeiten gegeben. Somit habe kein Anhaltspunkt bestanden, das vorläufige Wahlergebnis in Frage zu stellen und zu überprüfen. Es habe deshalb unverändert in das endgültige Wahlergebnis übernommen werden können. Dieses habe der Wahlausschuß in seiner Sitzung am 23. Juni 1989 festgestellt. Worauf die Einspruchsführerin ihre Beobachtungen stütze und welcher Art diese Beobachtungen seien, lasse sich nicht beurteilen.

   Der Wahlleiter der Stadt Mönchengladbach hat außerdem mit Schreiben vom 23. August 1989 Kopien der Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse, der Zusammenstellung der vorläufigen Ergebnisse, der Schnellmeldung sowie der Niederschrift des Wahlvorstandes vorgelegt.

   Die Einspruchsführerin hat sich zum Vorbringen des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach nicht geäußert, obwohl ihr dazu Gelegenheit gegeben worden war.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet, weil kein Einfluß auf das Wahlergebnis festzustellen ist.

Eine falsche Auszählung der Stimmen im Wahlbezirk 0122 der Stadt Mönchengladbach konnte nicht belegt werden. Nach Auskunft des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach stimmten die Schnellmeldung und die Niederschrift des rechnerisch richtigen Wahler-

gebnisses für den Wahlbezirk 0122 überein. Die Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk 0122 hatte keine Hinweise auf Unstimmigkeiten bei der Wahlergebnisfeststellung enthalten. Die Einspruchsführerin hat auch nicht vorgetragen, daß bei der Wahlergebnisfeststellung im Wahlbezirk 0122 für die Ökologisch Demokratische Partei Widerspruch erhoben worden sei. Die Einspruchsführerin hat in ihrem Einspruchsschreiben vom 10. Juli 1989 lediglich von Beobachtungen der Ökologisch-Demokratischen Partei gesprochen, diese Beobachtungen aber nicht näher dargestellt. Konkretere Hinweise hat die Einspruchsführerin auch nicht vorgetragen, nachdem ihr die Stellungnahme des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach bekannt gemacht worden war. Wahleinsprüche, die nicht hinreichend die Tatsachen erkennen lassen, auf die sich der Wahleinspruch gründet, sind aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 48, S. 271 ff. [276]) unbeachtlich. Im vorliegenden Fall hat zwar die Einspruchsführerin eine Abweichung der Stimmenauszählung durch den Wahlausschuß und durch beobachtende Mitglieder der Ökologisch-Demokratischen Partei behauptet, weitere Anhaltspunkte für eine falsche Zurechnung der streitigen sechs Stimmen aber nicht. Es bestand deshalb auch für den Wahlprüfungsausschuß kein Anlaß, das Wahlergebnis im Wahlbezirk 0122 der Stadt Mönchengladbach erneut überprüfen zu lassen.

Selbst wenn ein Wahlfehler wegen falscher Stimmenauszählung vorgelegen hätte, könnte der Wahleinspruch keinen Erfolg haben. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich wiederholt ausgeführt, daß nur solche Wahlfehler erheblich sind, die auf die Mandatsverteilung von Einfluß seien oder hätten sein können (seit BVerfGE Bd. 4, S. 370 ff. [372] ständige Rechtsprechung).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 26

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 28/89 —
des Herrn Joachim Otto, wohnhaft: Lübecker Str. 10,
5789 Medebach,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 3. August 1989 an den Deutschen Bundestag hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß die Stimmenauswertung im Wahlbezirk Medebach 5 nicht vorschriftsmäßig öffentlich stattgefunden habe, obwohl im Wahlprotokoll eine öffentliche Auszählung angegeben sei. Kurz nach 21.00 Uhr am Wahltage sei ihm, der als Bürger die Auszählung habe beobachten wollen, mitgeteilt worden, daß die Auszählung vor 22.00 Uhr nur stattfinden könne, wenn sich der Einspruchsführer nicht im Wahlraum aufhalte. Dies sei in einem Schreiben des Stadtdirektors damit begründet worden, daß 22.00 Uhr als Zeitpunkt für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses festgesetzt sei und damit, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, eine frühere Bekanntgabe des Wahlergebnisses untersagt sei. Um die Stimmenauswertung mitzuerleben, habe der Einspruchsführer eine volle Stunde im Wahllokal untätig verbringen müssen. Gleiches träfe auf die Wahlhelfer zu. Da dies dem Einspruchsführer als unzumutbar für ihn selbst als auch für die Wahlhelfer erschienen sei, habe er den Wahlraum verlassen. Die Auszählung habe unter Ausschluß der Öffentlichkeit begonnen. Das Ergebnis sei um 22.00 Uhr bekanntgegeben worden. Es sei undemokratisch, wenn die öffentliche Kontrolle durch schikanöse Vorschriften faktisch verhindert werde. Man solle bedenken, daß selbst die Stimmenauszählung in der DDR uneingeschränkt für Bürger zugänglich sei. Zum anderen dürfe die Auszählung der Stimmen nicht fälschlicherweise als öffentlich bezeichnet werden, wie es im Wahlprotokoll geschehen sei, falls nur die potentielle Möglichkeit einer öffentlichen Auswertung vorläge. Richtiger wäre es gewesen zu formulieren, die Auszählung habe unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattgefunden, oder: die Auszählung hätte öffentlich stattfinden können.

   Der Einspruchsführer hat in seinem Einspruch auch einen Schriftwechsel mit dem Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises als Kreiswahlleiter für die Europawahl am 18. Juni 1989 vorgelegt. Der Einspruchsführer hatte dem Kreiswahlleiter mit Schreiben vom 19. Juni 1989 den der Einspruchsbegründung zugrundeliegenden Sachverhalt vorgetragen.

   Der Kreiswahlleiter hat den Einspruchsführer mit Schreiben vom 22. Juni 1989 davon unterrichtet, daß er die Eingabe vom 21. Juni 1989 als Wahleinspruch gewertet und an den Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen weitergeleitet habe. Der Kreiswahlleiter hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 28. Juli 1989 außerdem mitgeteilt, der Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen habe die Eingabe zurückgesandt, weil er diese nicht als Wahleinspruch angesehen habe. Vielmehr gehe der Landeswahlleiter davon aus, daß nicht die Gültigkeit der Wahl bezweifelt werde, sondern daß es nur um die Korrektheit der Wahlniederschrift gehe, weil der Einspruchsführer nach Ende der Wahlzeit aufgefordert worden sein soll, den Wahlraum zu verlassen. Nachdem der Kreiswahlleiter den Stadtdirektor der Stadt Medebach gebeten habe, in Verbindung mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes den Sachverhalt abzuklären, sei festzustellen: Gemäß § 18 Abs. 1 des Europawahlgesetzes (EuWG) habe der Wahlvorstand nach Beendigung der Wahlhandlung, also um 21.00 Uhr — jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, wegen des Endes der Wahlzeit in Italien um 22.00 Uhr — festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden seien. Diese Vorschrift bewirke, daß der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk nach Beendigung der Wahlhandlung zwar ohne Unterbrechung ermitteln könne, die Feststellung und Bekanntgabe der Zahlen der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen aber bis nach 22.00 Uhr habe zurückstellen müssen. Diese Regelung schließe nicht aus, daß sich Bürger während der Ermittlung des

Wahlergebnisses im Wahllokal aufhalten könnten. Nach Auskunft des Stadtdirektors der Stadt Medebach sei der Einspruchsführer durch die Mitglieder des Wahlvorstandes auf die geschilderten Zusammenhänge hingewiesen und nicht aufgefordert worden, das Wahllokal nach Ende der Wahlzeit zu verlassen. Vielmehr habe der Einspruchsführer das Wahllokal aus eigenem Entschluß verlassen, um nicht bis zur Bekanntgabe der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen bis nach 22.00 Uhr warten zu müssen. Es bleibe daher festzuhalten, daß die Öffentlichkeit zu keiner Zeit während der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ausgeschlossen gewesen sei.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 3. August 1989 an den Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises bestritten, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes ihm mitgeteilt hätten, sie könnten bei seiner Anwesenheit das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk nach Beendigung der Wahlhandlung ermitteln, nur die Bekanntgabe sei auf die Zeit nach 22.00 Uhr verschoben. Mitglieder des Wahlvorstandes hätten vielmehr in aller Deutlichkeit gesagt, daß die Stimmenauszählung, solange sich der Einspruchsführer im Wahlraum aufhalte, erst nach 22.00 Uhr beginnen könne. Deshalb lasse sich feststellen, die Öffentlichkeit sei während der Ermittlung des Wahlergebnisses ausgeschlossen gewesen. Als er ca. 21.35 Uhr den Wahlraum erneut betreten habe, sei der Zählvorgang sofort unterbrochen worden. Nach Auskunft eines Mitgliedes des Wahlvorstandes sei er erst wieder aufgenommen worden, nachdem der Einspruchsführer den Wahlraum verlassen habe. Die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes gegenüber dem Stadtdirektor der Stadt Medebach vorgetragenen Aussagen seien insoweit unwahr.

Der Stadtdirektor der Stadt Medebach hat auf Anfrage mit Schreiben vom 24. August 1989 eine Erklärung des Wahlvorstandes des Wahlbezirks Medebach 5 vom 20. August 1989 sowie eine Ablichtung der Stellungnahme des stellvertretenden Wahlvorstehers übersandt. Aufgrund eines Fernschreibens des Landeswahlleiters vom 14. April 1989 seien alle Wahlvorstände auf die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG hingewiesen worden. Zusätzlichlich seien sämtliche Wahlvorstände mit einem Schreiben des Stadtdirektors vom 13. Juni 1989 über das Ende der Wahlzeit und die Ermittlung des Wahlergebnisses zusätzlich informiert worden. Zusammenfassend sei hervorzuheben, daß bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses die Öffentlichkeit zu keiner Zeit ausgeschlossen gewesen sei. Der Wahlvorstand habe in besonders korrekter Weise verfahren wollen und offensichtlich befürchtet, daß durch eine Bekanntgabe von Zwischenergebnissen bei der Auszählung vor 22.00 Uhr schon ein Rückschluß auf das endgültige Ergebnis im Wahlbezirk ermöglicht worden wäre. Nicht erwähnt in der Erklärung des Wahlvorstandes, jedoch gegenüber dem Stadtdirektor mündlich vorgebracht, sei die Handlungsweise des Einspruchsführers während der Feststellung des Wahlergebnisses. Danach soll dieser versucht haben, einen auf dem Tisch befindlichen Stapel gültiger Stimmzettel an sich zu reißen. Daran habe ihn der Wahlvorstand hindern müssen. Da der Wahlvorstand grundsätzlich weitere Stellungnahmen und Erklärungen ablehne, sei es nicht möglich, insoweit die schriftliche Erklärung vom 20. August 1989 ergänzen zu lassen.

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks 5 der Stadt Medebach hat am 20. August 1989 die folgende Erklärung abgegeben:

> ‚In der Angelegenheit „Europawahl 1989, Herr Joachim Otto", verweisen wir auf die Stellungnahmen in unserem Schreiben vom 15. 07. 1989.
>
> Ergänzend zu den unhaltbaren Äußerungen des Herrn Otto, s. hierzu Schreiben vom 19. 06. und 03. 08. 1989, erklären wir
>
> 1. die Öffentlichkeit war zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen
> 2. die Erstellung des Wahlprotokolls erfolgte im Beisein des Herrn Otto ab 22.00 Uhr
> 3. nach Erstellung wurde das Wahlprotokoll in Anwesenheit von Herrn Otto und Mitgliedern des Wahlvorstandes durch den Schriftführer Herrn Nölke verlesen
> 4. die ausführliche Befragung der Anwesenden (auch Herr Otto) durch den Wahlvorsteher Herrn Kaiser ergab keine Einwände gegen den Inhalt des Protokolls
>
> Wir betrachten hiermit die Angelegenheit als abschließend erledigt.
>
> Weitere Stellungnahmen/Erklärungen werden seitens des Wahlvorstandes abgelehnt.'

Der Wahlvorsteher hat mit Schreiben vom 15. Juli 1989 an die Stadt Medebach erklärt:

> „Herr Otto betrat ca. 21.03 Uhr den Wahlraum. Er erklärte uns, er wolle sich die Auszählung der Stimmzettel einmal ansehen.
>
> Wir waren gerade dabei, die Umschläge mit den Wahlscheinen zu zählen und zu öffnen.
>
> Herr Reinhard Schäfer äußerte sodann Bedenken, mit der Auszählung fortzufahren, da vor 22.00 Uhr keine Ergebnisse bekanntgegeben werden dürften.
>
> Herr Otto könnte mitzählen und sich Notizen machen. Ihm wurde dies erklärt und weiter mitgeteilt, daß wir, wenn er im Wahlraum bleiben würde, die Auszählung um 22.00 Uhr fortsetzen. Dies erschien Herrn Otto wohl zu lange, er verließ den Wahlraum mit der Bemerkung, daß er dann um 22.00 Uhr wiederkommen würde.
>
> Wir haben dann die Auszählung fortgesetzt und ca. um 21.20 Uhr das Ergebnis der Stadt gemeldet.
>
> Während dieser Zeit, also ab 21.00 Uhr, war die Tür zum Wahlraum nie zu, der Raum konnte zu jeder Zeit von jedem Bürger betreten werden.

Alle Unterlagen blieben offen auf den Tischen liegen, da wir annehmen mußten, daß Herr Otto die Auszählung noch einmal von uns verlangen würde.

Dies war dann nicht der Fall. Otto wurden nach 22.00 Uhr die einzelnen Wahlergebnisse bekanntgegeben und die dazugehörigen Wahlscheine gezeigt. Er hat das alles akzeptiert und auch keine Einwände zu dem Protokoll erklärt.

Erst jetzt konnten wir mit dem Einpacken der gesamten Wahlunterlagen beginnen.

Nach meinen Beobachtungen (ich habe selber mit Herrn Otto kein Wort gewechselt) machte es ihm sichtlich Spaß, uns bis 22.30 Uhr zu beschäftigen."

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 6. September 1989 zur Stellungnahme des Stadtdirektors der Stadt Medebach erwidert, der Ablauf der Wahlauszählung durch den Wahlvorsteher sei größtenteils den Tatsachen entsprechend dargestellt. Der Hinweis des Wahlvorstehers, dem Einspruchsführer sei mitgeteilt worden, daß der Wahlvorstand die Auszählung um 22.00 Uhr fortsetzen werde, falls der Einspruchsführer im Wahlraum bleibe, stehe im Widerspruch zu der Darstellung des Oberkreisdirektors vom 28. Juli 1989. Um die Auszählung beobachten zu können, hätte der Einspruchsführer also eine Stunde zusammen mit dem Wahlvorstand im Wahlraum untätig verbringen müssen. Seiner Ansicht nach könne eine Wahlauszählung nicht als öffentlich bezeichnet werden, wenn ein Bürger zu vorgerückter Stunde solche Geduldsübungen durchmachen müsse, um der Auszählung zusehen zu können. Dagegen sei nach Ansicht des Wahlvorstandes offensichtlich eine öffentliche Auszählung schon durch eine offene Tür des Wahllokals gewährleistet, auch wenn beim Hereinkommen eines Bürgers der Zählvorgang sofort unterbrochen werde. Es bestehen also keine Unstimmigkeiten mehr darüber, wie das Auszählungsverfahren abgelaufen sei. Streitig bleibe, ob es als öffentlich oder nichtöffentlich gewertet werden müsse und ob daher die Wahlniederschrift korrekt oder eben nicht korrekt abgefaßt worden sei. Zurückzuweisen sei die Anschuldigung, der Einspruchsführer habe versucht, während der Feststellung des Wahlergebnisses einen Stapel gültiger Stimmen an sich zu reißen, so daß er daran vom Wahlvorstand habe gehindert werden müssen. Dieser Vorwurf sei erfunden. Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses habe ihm ein Mitglied des Wahlvorstandes ausdrücklich angeboten, daß er sich alles ansehen und auch die Stimmzettel nachzählen könne, falls er dies wolle. Daraufhin habe er begonnen, einen Stapel Stimmzettel nachzuzählen. Er habe ihn also berührt, ohne ihn jedoch vom Tisch aufzunehmen. Dies habe keinerlei Widerspruch erregt. Er sei daran auch von niemandem gehindert worden. Die Bemerkung des Wahlvorstandes, dem Einspruchsführer habe es sichtlich Spaß gemacht, den Wahlvorstand bis 22.30 Uhr zu beschäftigen, verrate die Grundhaltung, daß man bei Wahlauszählungen unter sich sein wolle und daß nicht der geringste Wert auf eine demokratische Kontrolle gelegt werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahlauszählung ist verletzt, falls Bürger durch eine unzutreffende Belehrung über die Rechtslage veranlaßt werden, während der Wahlauszählung das Wahllokal zu verlassen. Es kann ohne nähere Sachverhaltsaufklärung dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle, wie der Einspruchsführer behauptet, ihn eine fehlerhafte Rechtsauskunft veranlaßt hat, das Wahllokal zu verlassen, oder ob der Einspruchsführer im Anschluß an eine zutreffende Rechtsauskunft durch den Wahlvorstand, wovon die zuständigen Wahlbehörden ausgehen, sich aus dem Wahllokal nach eigenem Entschluß vorübergehend entfernt hat.

Der vom Einspruchsführer behauptete — aber nicht eindeutig widerlegte — Wahlfehler, die Öffentlichkeit bei der Wahlauszählung sei nicht in vollem Umfange hergestellt gewesen, kann indes im Ergebnis auch dann keinen Erfolg haben, falls er vorläge, weil er das Wahlergebnis nicht beeinflußt haben kann. Wahlfehler aber, die auf das Wahlergebnis keinen Einfluß haben, oder haben konnten, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unerheblich (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]; seither ständige Rechtsprechung). Falls es dem Einspruchsführer wegen des Gesamtwahlergebnisses im Wahlbezirk Medebach 5 darauf angekommen wäre, hätte er auch Gelegenheit gehabt, eine Auszählung der Stimmen wiederholen zu lassen. Er hat indes diese ihm bekannte Möglichkeit nicht genutzt, die Stimmen erneut auszählen zu lassen. Er hat auch das Stimmergebnis nicht bestritten.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 27

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 29/89 —
des Herrn Rechtsanwalt Hans H. Kober,
wohnhaft: Brauhausstraße 42, 2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland in dem für ihn geltenden Wahlkreis und in der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmte Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5%-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl

lierte Regelung in Anlehnung an die BWO getroffen worden ist.

Die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl werden auch nicht durch die Sonderregelung des § 29 EuWG für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Land Berlin verletzt. Die Beschränkungen des aktiven Wahlrechts der Einwohner Berlins verstoßen nicht gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls, falls diese Vorschrift überhaupt das Europäische Parlament betrifft, weil die Vertragsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit durch die vorrangigen Bestimmungen über den Rechtsstatus Berlins besonderen Regelungen unterworfen sind. Das Zusatzprotokoll fordert im übrigen nicht die Durchführung unmittelbarer Wahlen. Die aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte im Europawahlgesetz vorgesehene mittelbare Wahl der Berliner Mitglieder des Bundestages steht daher nicht im Widerspruch zu der vom Einspruchsführer genannten Vorschrift oder zu den von ihm genannten Wahlrechtsgrundsätzen (so auch BT-Drucksache 11/1805, Anlage 26).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

§ 79 EuWO sei im übrigen auch unwirksam. Im Gegensatz zu § 52 Bundeswahlgesetz gebe § 25 Abs. 2 EuWG dem Bundesminister des Innern keine Ermächtigung, die notwendigen Bekanntmachungen durch Rechtsverordnungen zu regeln. Von der Ermächtigung in § 25 EuWG, die Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, sei nicht Gebrauch gemacht worden, wie sich aus der EuWO ergebe.

Schließlich verstoße § 29 EuWG gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit, Wahlgleichheit und Wahlallgemeinheit. Einerseits würden den Wählern drei Abgeordnetensitze entzogen, andererseits erhalte Berlin mehr Abgeordnetensitze als seiner Wahlbeteiligung entsprechen würde. Auch könne der Wähler in Berlin selbst nicht wählen.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m.w.N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Dem § 79 EuWO fehlt auch nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtsgrundlage. Die Europawahlordnung ist vielmehr nach den Vorschriften des Artikel 80 GG erlassen worden. Inhalt, Zweck und Ausmaß zum Erlaß der Europawahlordnung sind in § 25 Abs. 2 EuWG im erforderlichen Umfang bestimmt. Von dieser Ermächtigung ist vom Bundesminister des Innern in der vorgeschriebenen Form Gebrauch gemacht worden. Es steht nicht im Widerspruch zu der Ermächtigung, die entsprechende Anwendung der BWO vorzusehen, wenn im Interesse der Rechtsklarheit und Praktikabilität eine ausformulierte Regelung in Anlehnung an die BWO getroffen worden ist.

Die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl werden auch nicht durch die Sonderregelung des § 29 EuWG für die Wahl der Mitglie-

Anlage 28

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 30/89 —
des Herrn Helmut Koelbel, wohnhaft: Gablonzerstr. 26,
7500 Karlruhe 21,
vertreten durch Rechtsanwalt Hans H. Kober,
Brauhausstraße 42, 2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Er hat seinen Einspruch durch den Rechtsanwalt Hans H. Kober, Brauhausstr. 42, 2000 Hamburg 70, mit dessen Schreiben vom 31. Juli 1989 vortragen lassen.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5%-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen

der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

§ 79 EuWO sei im übrigen auch unwirksam. Im Gegensatz zu § 52 Bundeswahlgesetz gebe § 25 Abs. 2 EuWG dem Bundesminister des Innern keine Ermächtigung, die notwendigen Bekanntmachungen durch Rechtsverordnungen zu regeln. Von der Ermächtigung in § 25 EuWG, die Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, sei nicht Gebrauch gemacht worden, wie sich aus der EuWO ergebe.

Schließlich verstoße § 29 EuWG gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit, Wahlgleichheit und Wahlallgemeinheit. Einerseits würden den Wählern drei Abgeordnetensitze entzogen, andererseits erhalte Berlin mehr Abgeordnetensitze als seiner Wahlbeteiligung entsprechen würde. Auch könne der Wähler in Berlin selbst nicht wählen.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m.w.N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Dem § 79 EuWO fehlt auch nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtsgrundlage. Die Europawahlordnung ist vielmehr nach den Vorschriften des Artikel 80 GG erlassen worden. Inhalt, Zweck und Ausmaß zum Erlaß der Europawahlordnung sind in § 25 Abs. 2 EuWG im erforderlichen Umfang bestimmt. Von dieser Ermächtigung ist vom Bundesminister des Innern in der vorgeschriebenen Form Gebrauch gemacht worden. Es steht nicht im Widerspruch zu der Ermächtigung, die entsprechende Anwendung der BWO vorzusehen, wenn im Interesse der Rechtsklarheit und Praktikabilität eine ausformu-

der des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Land Berlin verletzt. Die Beschränkungen des aktiven Wahlrechts der Einwohner Berlins verstoßen nicht gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls, falls diese Vorschrift überhaupt das Europäische Parlament betrifft, weil die Vertragsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit durch die vorrangigen Bestimmungen über den Rechtsstatus Berlins besonderen Regelungen unterworfen sind. Das Zusatzprotokoll fordert im übrigen nicht die Durchführung unmittelbarer Wahlen. Die aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte im Europawahlgesetz vorgesehene mittelbare Wahl der Berliner Mitglieder des Bundestages steht daher nicht im Widerspruch zu der vom Einspruchsführer genannten Vorschrift oder zu den von ihm genannten Wahlrechtsgrundsätzen (so auch BT-Drucksache 11/1805, Anlage 26).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 29

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 31/89 —
des Herrn Lutz Requardt, wohnhaft: Hinter den Höfen 76,
3052 Bad Nenndorf,
vertreten durch Rechtsanwalt Hans H. Kober,
Brauhausstraße 42, 2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Er hat seinen Einspruch durch den Rechtsanwalt Hans H. Kober, Brauhausstr. 42, 2000 Hamburg 70, mit dessen Schreiben vom 31. Juli 1989 vortragen lassen.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5%-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen

der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

§ 79 EuWO sei im übrigen auch unwirksam. Im Gegensatz zu § 52 Bundeswahlgesetz gebe § 25 Abs. 2 EuWG dem Bundesminister des Innern keine Ermächtigung, die notwendigen Bekanntmachungen durch Rechtsverordnungen zu regeln. Von der Ermächtigung in § 25 EuWG, die Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, sei nicht Gebrauch gemacht worden, wie sich aus der EuWO ergebe.

Schließlich verstoße § 29 EuWG gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit, Wahlgleichheit und Wahlallgemeinheit. Einerseits würden den Wählern drei Abgeordnetensitze entzogen, andererseits erhalte Berlin mehr Abgeordnetensitze als seiner Wahlbeteiligung entsprechen würde. Auch könne der Wähler in Berlin selbst nicht wählen.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m.w.N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Dem § 79 EuWO fehlt auch nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtsgrundlage. Die Europawahlordnung ist vielmehr nach den Vorschriften des Artikel 80 GG erlassen worden. Inhalt, Zweck und Ausmaß zum Erlaß der Europawahlordnung sind in § 25 Abs. 2 EuWG im erforderlichen Umfang bestimmt. Von dieser Ermächtigung ist vom Bundesminister des Innern in der vorgeschriebenen Form Gebrauch gemacht worden. Es steht nicht im Widerspruch zu der Ermächtigung, die entsprechende Anwendung der BWO vorzusehen, wenn im Interesse der Rechtsklarheit und Praktikabilität eine ausformu-

lierte Regelung in Anlehnung an die BWO getroffen worden ist.

Die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl werden auch nicht durch die Sonderregelung des § 29 EuWG für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Land Berlin verletzt. Die Beschränkungen des aktiven Wahlrechts der Einwohner Berlins verstoßen nicht gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls, falls diese Vorschrift überhaupt das Europäische Parlament betrifft, weil die Vertragsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit durch die vorrangigen Bestimmungen über den Rechtsstatus Berlins besonderen Regelungen unterworfen sind. Das Zusatzprotokoll fordert im übrigen nicht die Durchführung unmittelbarer Wahlen. Die aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte im Europawahlgesetz vorgesehene mittelbare Wahl der Berliner Mitglieder des Bundestages steht daher nicht im Widerspruch zu der vom Einspruchsführer genannten Vorschrift oder zu den von ihm genannten Wahlrechtsgrundsätzen (so auch BT-Drucksache 11/1805, Anlage 26).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 30

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 32/89 —
des Herrn Hans Schröder, wohnhaft: Spreeweg 10, 4800 Bielefeld 11,
vertreten durch Rechtsanwalt Hans H. Kober,
Brauhausstraße 42, 2000 Hamburg 70,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Er hat seinen Einspruch durch den Rechtsanwalt Hans H. Kober, Brauhausstr. 42, 2000 Hamburg 70, mit dessen Schreiben vom 31. Juli 1989 vortragen lassen.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5%-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen

werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

§ 79 EuWO sei im übrigen auch unwirksam. Im Gegensatz zu § 52 Bundeswahlgesetz gebe § 25 Abs. 2 EuWG dem Bundesminister des Innern keine Ermächtigung, die notwendigen Bekanntmachungen durch Rechtsverordnungen zu regeln. Von der Ermächtigung in § 25 EuWG, die Bundeswahlordnung für entsprechend anwendbar zu erklären, sei nicht Gebrauch gemacht worden, wie sich aus der EuWO ergebe.

Schließlich verstoße § 29 EuWG gegen die Grundsätze der Wahlfreiheit, Wahlgleichheit und Wahlallgemeinheit. Einerseits würden den Wählern drei Abgeordnetensitze entzogen, andererseits erhalte Berlin mehr Abgeordnetensitze, als seiner Wahlbeteiligung entsprechen würde. Auch könne der Wähler in Berlin selbst nicht wählen.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m.w.N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 f.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Dem § 79 EuWO fehlt auch nicht die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtsgrundlage. Die Europawahlordnung ist vielmehr nach den Vorschriften des Artikel 80 GG erlassen worden. Inhalt, Zweck und Ausmaß zum Erlaß der Europawahlordnung sind in § 25 Abs. 2 EuWG im erforderlichen Umfang bestimmt. Von dieser Ermächtigung ist vom Bundesminister des Innern in der vorgeschriebenen Form Gebrauch gemacht worden. Es steht nicht im Widerspruch zu der Ermächtigung, die entsprechende Anwendung der BWO vorzusehen, wenn im Interesse der Rechtsklarheit und Praktikabilität eine ausformulierte Regelung in Anlehnung an die BWO getroffen worden ist.

Die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl werden auch nicht durch die Sonderregelung des § 29 EuWG für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland im Land Berlin verletzt. Die Beschränkungen des aktiven Wahlrechts der Einwohner Berlins verstoßen nicht gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls, falls diese Vorschrift überhaupt das Europäische Parlament betrifft, weil die Vertragsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch insoweit durch die vorrangigen Bestimmungen über den Rechtsstatus Berlins besonderen Regelungen unterworfen sind. Das Zusatzprotokoll fordert im übrigen nicht die Durchführung unmittelbarer Wahlen. Die aufgrund alliierter Vorbehaltsrechte im Europawahlgesetz vorgesehene mittelbare Wahl der Berliner Mitglieder des Bundestages steht daher nicht im Widerspruch zu der vom Einspruchsführer genannten Vorschrift oder zu den von ihm genannten Wahlrechtsgrundsätzen (so auch BT-Drucksache 11/1805, Anlage 26).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 31

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 33/89 —
des Herrn Harald Ludwig, wohnhaft: Eichenweg 20, 8370 Regen,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 2. August 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der Sperrklausel von 5 % die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalen Gesetz nicht eingeführt worden.

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehören in erster Linie, daß der Wähler die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernstgenommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen.

Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Der Wähler könne sich vor der Wahl nicht umfassend informieren. Es sei somit eine Einschränkung der Wahlfreiheit dadurch gegeben, daß der Wähler in Folge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich zur Wahl einer Partei entscheide, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzugs die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m. w. N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschnrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst kann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 32

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 34/89 —
des Herrn Helmut Bamme, wohnhaft: De Ohle Weg 11, 2351 Gnutz,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 28. Juli 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland in dem für ihn geltenden Wahlkreis und in der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmter Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5%-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt

werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m.w.N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237 ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 33

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 35/89 —
der Frauenpartei, vertreten durch ihren Bundesvorstand,
Hasselkamp 26, 2300 Kiel 1,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit ihrem Schreiben vom 8. August 1989 an den Wahlprüfungsausschuß hat die Frauenpartei, vertreten durch ihren Vorstand, Einspruch gegen die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Die Einspruchsführerin hat ihren Einspruch damit begründet, daß durch die in § 9 Abs. 5 des Europawahlgesetzes (EuWG) verankerte Forderung von Unterstützungsunterschriften unter Angabe der persönlichen Daten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt werde. Zwischen dem Zwang für kleine Parteien, Unterstützungsunterschriften vorzulegen und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Unterstützenden bestehe eine Unvereinbarkeit. Der Gesetzgeber habe es versäumt, das Wahlrecht der gesellschaftlichen Entwicklung und der Erweiterung des Grundrechtsschutzes anzupassen. Das veränderte Bewußtsein in der Bevölkerung gegenüber dem Schutz ihrer persönlichen Daten habe es immer schwieriger gemacht, Unterstützungsunterschriften zu erhalten. Das System der Wahlzulassung durch beglaubigte Unterstützungsunterschriften wirke sich wie eine Zulassungssperre aus. Dies widerspreche einem demokratischen Wahlverfahren. § 9 Abs. 5 EuWG sei deshalb verfassungswidrig.

   Außerdem sei in den Gemeinden Neuried, Neuenrade und Aalen gegen § 32 Abs. 5 der Europawahlordnung (EuWO) verstoßen worden. § 32 Abs. 5 EuWO verbiete den Gemeindebehörden festzuhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt sei. Dieses Verbot sei von den Ordnungsämtern in Hannover, Hameln, Neuried, Neuenrade und Aalen verletzt worden. Wegen dieser Verstöße von Behörden habe die Einspruchsführerin Bürgerinnen und Bürgern den Schutz ihrer persönlichen Daten nicht zusichern können. Dies sei eine schwere Behinderung gewesen, um die erforderlichen Unterschriften beizubringen. Diese konkreten Behinderungen hätten ebenso wie die grundsätzliche Pflicht, Wahlunterstützungsunterschriften beizubringen, dazu geführt, daß die Frauenpartei die geforderten 4000 Unterstützungsunterschriften nicht habe vorlegen können. Der Bundeswahlleiter habe zudem seinen Auftrag, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen, nicht erfüllt. Er habe nämlich die Verletzung der Wahlordnung wesentlich mit verursacht, indem er bei der Formulierung des Unterschriftenformblattes keinerlei Vorkehrungen gegen Verletzungen getroffen habe, z. B. durch einen Hinweis an die Gemeindebehörden auf § 32 EuWO.

   Die Einspruchsführerin hat zum Beleg für ihren Vortrag Kopien von ausgefüllten Formblättern für Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigungen des Wahlrechts durch die Stadt Hannover und Briefe von Mitgliedern der Frauenpartei vorgelegt. Außerdem hat sie ein Schreiben des Mitgliedes des Bundeswahlausschusses, Dr. Claus Arndt, vom 22. Mai 1989 überreicht, mit dem dieser der Frauenpartei mitgeteilt hat, daß er wahlrechtsrelevante Verstöße, die einen Einfluß auf das Wahlergebnis haben könnten, nicht habe feststellen können.

   Der Stadtdirektor der Stadt Neuenrade hat mit Schreiben vom 15. August 1989 vorgetragen, daß entgegen den Behauptungen der Frauenpartei nicht festgehalten worden sei, für welchen Wahlvorschlag die Unterstützungsunterschriften geleistet worden seien. Bei den von der Einspruchsführerin angesprochenen Aufdrucken und Strichen handele es sich wie bei allen Posteingängen der Stadt Neuenrade um den Eingangsstempel, den Sichtvermerk in Form eines Striches und die Auszeichnung auf das zu bearbeitende Stadtamt.

   Der Oberbürgermeister der Stadt Aalen hat mit Schreiben vom 21. August 1989 erklärt, zum Vorbringen der Einspruchsführerin seien alle städtischen Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes befragt worden. An den Vorgang habe sich niemand erinnern können. Die in Aalen wohnhafte Zeugin der Einspruchsführerin habe auf Anfrage lediglich ihre Aussage in dem Schreiben an die Einspruchsführerin bestätigen können, sich aber ansonsten nicht mehr erinnern können, bei welchem städ-

tischen Mitarbeiter sie damals gewesen sei. Genauer könne der Sachverhalt nicht mehr aufgeklärt werden. Zu erwähnen sei, daß Wahlrechtsbestätigungen für Unterstützungsunterschriften vom Bürgermeisteramt Aalen ohne Einschränkungen erteilt würden, wenn die Voraussetzungen vorlägen. Es sei aber nicht auszuschließen, daß es im vorliegenden Falle zu Irritationen gekommen sei, nachdem zum damaligen Zeitpunkt das Datum der Europawahl noch nicht festgestanden habe. Ablichtungen von Unterstützungsunterschriften würden beim Bürgermeisteramt Aalen nicht gemacht.

Der Bundeswahlleiter hat mit Schreiben vom 16. August 1989 ergänzend mitgeteilt, daß die Frauenpartei von ihm bereits am 7. Dezember 1987 darauf hingewiesen worden sei, daß nach § 10 EuWG ab 1. April 1988 die Wahlvorschläge zur Europawahl 1989 aufgestellt und mit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften begonnen werden könne. Die Einspruchsführerin habe jedoch am 19. Juni 1988 den Wahlvorschlag aufgestellt und mit Schreiben vom 24. Juni 1988 um Übersendung von 6 000 Formblättern für Unterstützungsunterschriften gebeten, die am 1. Juni 1988 an die Partei versandt worden seien. Ab 24. Februar 1989 seien dreimal weitere je 1 000 Formblätter für Unterstützungsunterschriften angefordert worden. Da andere politische Vereinigungen z. T. viel später die entsprechenden Unterlagen für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften erhalten hätten und bis zum Ablauf der Frist die notwendige Zahl von mindestens 4 000 Unterstützungsunterschriften hätten vorlegen können, sei zu vermuten, daß die Einspruchsführerin hauptsächlich wegen nicht ausreichender Organisationsstrukturen nur 2 163 der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von 4 000 Unterstützungsunterschriften eingereicht habe. Die Frauenpartei habe bei der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland 1984 das Unterschriftenquorum erreicht und ein Ergebnis von 0,4 Prozent der Stimmen erzielt, insgesamt 94 463 Stimmen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

§ 9 Abs. 5 EuWG in Verbindung mit § 32 Abs. 3 EuWO verstoßen wegen ihrer Forderung nach Unterstützungsunterschriften für wahlwerbende Parteien nicht gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bürger, die eine Partei für Wahlen unterstützen wollen, machen die Angaben zur Person aus eigenem Entschluß. Ihre persönlichen Daten werden von öffentlichen Dienststellen nicht gegen ihren Willen öffentlich bekannt gemacht. Die Gemeindebehörden dürfen noch nicht einmal festhalten, für welchen Wahlvorschlag eine Bescheinigung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit ausgestellt wurde (§ 32 Abs. 5 EuWO).

Der Gesetzgeber hat im Europawahlgesetz festgelegt, daß die Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten geleistet worden sein müssen und daß bei der Einreichung der Unterschriften der Nachweis der Wahlberechtigung erbracht sein muß. Damit sind für den Bürger Voraussetzungen und Umfang einer darin möglicherweise zu sehenden Beschränkung klar erkennbar geregelt; dem Gebot der Normenklarheit wird Rechnung getragen (vgl. BVerfGE Bd. 65, S. 1 ff., [44]).

Im vorliegenden Fall wird der Bürger auch deshalb nicht in rechtlich bedenklicher Weise belastet, weil es in seiner freien Entscheidung steht, ob er eine Partei unterstützen will oder nicht. Das Recht zur Unterstützung eines Wahlvorschlages als Ausfluß des Wahlrechts darf allerdings nur einmal ausgeübt werden. Deshalb darf die Gemeinde die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal erteilen (§ 33 Abs. 5 EuWO). Sie muß deshalb vermerken, daß für einen bestimmten Wahlberechtigten eine solche Bescheinigung erteilt worden ist. Zum Schutz des Wahlgeheimnisses legt die Europawahlordnung allerdings fest, daß die Gemeinde nicht festhalten darf, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

§ 9 Abs. 5 EuWG verstößt auch nicht gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit, weil er Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge verlangt und damit die Zulassung von Wahlbewerbern begrenzt. Die angegriffene Vorschrift dient dazu, von Anfang an erkennbar aussichtslose Wahlbewerbungen zu vermeiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Forderung von Unterschriftenquoren bei Wahlvorschlägen als zulässig angesehen. Sie begründen die Vermutung, daß hinter einem Wahlvorschlag eine ernst zu nehmende Gruppe steht. Sie können freilich nur in einem engen Rahmen verlangt werden, um der Wählerentscheidung möglichst wenig vorzugreifen (vgl. BVerfGE Bd. 41, S. 399 ff., [421] m. w. N., siehe auch BVerfGE Bd. 67, S. 369 ff., [380]). Diesen Rahmen halten § 9 Abs. 5 EuWG und § 32 Abs. 3 EuWO ein.

Die von der Einspruchsführerin behaupteten Verletzungen der erwähnten Schutzvorschrift des § 32 Abs. 5 EuWO in den Städten Aalen, Hameln, Hannover, Neuenrade und Neuried konnten im übrigen nicht belegt werden. Bearbeitungsvermerke auf den Formblättern für Wahlunterstützungsunterschriften sind ebenso wenig ein Beweis für vorschriftenwidrige Aufbewahrung von Kopien der Wahlunterstützungsformulare wie mündlich erteilte Auskünfte, deren Existenz im nachhinein nicht mehr durch Zeugen belegt werden kann.

Aber selbst wenn § 9 Abs. 5 EuWG nicht im Einklang mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung stünde und daraus zusätzlich die Verfassungswidrigkeit der Wahlrechtsvorschrift abzuleiten wäre, könnte der Wahleinspruch keinen Erfolg haben. Der Bundestag hat es nämlich in ständiger Übung dem Bundesverfassungsgericht überlassen, die Verfassungsmäßigkeit von Wahlrechtsvorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen (vgl. z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 38).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 34

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 36/89 —
des Herrn Johannes Hermann Meinert, wohnhaft: Berger Str. 128,
6000 Frankfurt a. M. 60,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Der Einspruchsführer hat mit seinem Schreiben vom 9. August 1989 an den Wahlprüfungsausschuß Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß das amtliche Endergebnis der Wahl nicht richtig ermittelt worden sei.

Die 2 008 629 Stimmen, welche die Republikaner erhalten haben, seien nicht ordnungsgemäß zugeordnet. Sie müßten zwischen der FDP und sonstigen aufgeführt werden, dürften aber nicht unter die Rubrik „Sonstige" einbezogen werden. Die falsche Zuordnung der Republikaner verstoße gegen den Grundsatz der Rechtsklarheit.

Im übrigen sei die Zuteilung der Sitze fehlerhaft. Der FDP sei ein Sitz geraubt worden. DIE GRÜNEN hätten zu Lasten der FDP einen Sitz zuviel erhalten. Der Grund dafür läge in dem Umstand, daß nicht in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar gewählt und daraus das Wahlergebnis ermittelt worden sei, sondern die Abgeordneten aus Berlin in einem besonderen Verfahren bestimmt worden seien. Das Europäische Parlament sei daher falsch zusammengesetzt. Im derzeitigen Europaparlament würden demnach 1 235 520 EG-Bürger total falsch vertreten.

Außerdem würden von den 62 Mio. Bundesbürgern im Europäischen Parlament lediglich 27 152 297 vertreten, 34 847 703 Einwohner aber nicht. Das sei keine Demokratie mehr. Damit herrsche die Minderheit über die Mehrheit.

Das Europawahlgesetz verstoße im übrigen gegen Wahlrechtsgrundsätze. Die Fünf-Prozent-Sperrklausel verletze das Grundgesetz und internationale Rechtsgrundlagen. Nur in der Bundesrepublik Deutschland gelte eine solche Sperrklausel. Fiele die absolut verfassungswidrige Sperrklausel weg, müßte auch die Sitzverteilung für das Europaparlament anders vorgenommen werden.

Zusammenfassend hat der Einspruchsführer seinen Einspruch darauf gestützt, daß die Europawahlen menschenrechtswidrig durchgeführt worden seien und gegen das Grundgesetz, die Europäische Menschenrechtskonvention, die UN-Charta, den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte und andere Rechtsvorschriften verstießen. Dazu nenne er „einige Stichworte", nämlich

1. das Wahlverfahren für die Berliner Abgeordneten, und

(im folgenden wörtlich):

„2. die verfassungswidrige 5% — Sperrklausel,
3. daß nur Partei-Listen und keine einzelnen Abgeordneten gewählt werden dürfen,
4. daß es kein Panaschieren gibt,
5. daß es kein Kummulieren gibt,
6. daß die Wähler zwangs-vergewaltigt werden,
7. daß die Wähler zwangs-entmündigt werden,
8. daß es keine freien Wahlen sind,
9. daß es keine gleichen Wahlen sind,
10. daß nur Parteien Listen aufstellen können,
11. daß es keine Einzel-Bewerber geben kann,
12. daß die Bürger keinerlei Kandidaten-Aufstellungs-Recht haben,
13. daß es keine Direkt-Kandidaten gibt, damit jede Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch einen orts-nahen und bürger-nahen etc. Europa-Abgeordneten vertreten ist."

Der Einspruchsführer hat zur näheren Begründung sechs Anlagenbände mit insgesamt 708 engbeschriebenen Seiten übersandt. Außerdem hat er seiner Begründung Tonbänder beigefügt mit der Bitte, diese abzuschreiben. Die Tonbänder sind dem Einspruchsführer vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses zurückgesandt worden.

Der Einspruchsführer hat beantragt, ihn und die von ihm benannten Sachverständigen anzuhören.

Er hat außerdem beantragt, ihm alle entstandenen und entstehenden Kosten gemäß § 19 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) zu ersetzen.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Wahleinspruch ist zwar im Ergebnis zulässig. Dem Formerfordernis des § 2 Abs. 3 WPG, einen Wahleinspruch schriftlich einzureichen und zubegründen, entspricht es aber nicht, wenn ein Einspruchsführer dem Wahlprüfungsausschuß Tonbänder zuleitet. Solche Tonbänder können im Wahlprüfungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Die vom Einspruchsführer dem Wahleinspruchsschreiben beigefügten Tonbänder mußten daher vom Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses an den Einspruchsführer unmittelbar zurückgesandt werden.

Der Wahleinspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Das Wahlergebnis ist nicht fehlerhaft ermittelt worden. Die vom Einspruchsführer behaupteten Berechnungsgrundlagen stimmen mit dem geltenden Recht nicht überein.

Die Zuordnung der auf die Republikaner entfallenden Stimmen in der Amtlichen Mitteilung über das endgültige Wahlergebnis entspricht dem geltenden Recht (§§ 71, 72 EuWO). In einer Kurzfassung des amtlichen Wahlergebnisses diejenigen Parteien in die Rubrik „sonstige" einzuordnen, die bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen sind, wie es bei den Republikanern geschah, entspricht statistischen Notwendigkeiten, stellt aber keine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften dar, weil das volle amtliche Wahlergebnis die Stimmenverteilung für jede Liste ausweist.

Fehler bei der Sitzverteilung zu Lasten der FDP und zugunsten der GRÜNEN sind ebenfalls nicht festzustellen. Die Verteilung der Mandate erfolgte nach den Vorschriften des § 2 EuWG. Sie entspricht den Gegebenheiten, die durch die besondere Rechtslage Berlins bedingt sind. Wie bei Wahlen zum Deutschen Bundestag (siehe dazu bereits den Beschluß in der Wahlanfechtung auf der BT-Drucksache 11/1805, Anlage 38) kann auch die Beschränkung des Wahlrechts der Berliner Bürger im Wahlprüfungsverfahren nach Europawahlen nicht erfolgreich gerügt werden. Die Grundsätze der Wahlrechtsfreiheit und der Wahlrechtsgleichheit sind ebensowenig verletzt wie die Europäische Menschenrechtskonvention, die übrigens unmittelbare Wahlen nicht verlangt (vgl. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 26), oder wie andere internationale Verträge.

Eine Sitzverteilung unter Berücksichtigung einer Sperrklausel von 5 % der abgegebenen Stimmen ist nicht fehlerhaft. Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfasungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12). Es ist außerdem zulässig, in den Vorschriften über die Sitzverteilung bei Wahlen zum Europäischen Parlament die Sperrklausel einzufügen (BVerfGE Bd 51, S. 222 [238]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8).

Ein Vorstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze und zwingendes Verfassungsrecht ergibt sich auch nicht daraus, daß der Gesetzgeber für die Europawahlen ein Listenwahlrecht vorgeschrieben hat, das den Parteien und sonstigen Vereinigungen das Vorschlagsrecht für Wahlbewerber zuweist (§ 8 EuWG) und den Wählern nur eine Stimme gewährt (§ 16 EuWG). Das geltende Europawahlgesetz läßt Einzelbewerber nicht zu und sieht bei der Stimmabgabe ein Kummulieren und Panaschieren nicht vor. Solche Regelungen sind weder vom Grundgesetz zwingend geboten, noch wäre es zweckmäßig, bei Europawahlen so zu verfahren. Aber selbst wenn das Europawahlgesetz insoweit gegen vorrangiges Recht verstieße, würde der Wahleinspruch keinen Erfolg haben können, weil es der Bundestag stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten hat, die Vereinbarkeit einer Wahlrechtsvorschrift mit dem Grundgesetz zu überprüfen (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 21).

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Da der Wahlprüfungsausschuß angesichts der klaren Rechtslage von einer mündlichen Verhandlung Abstand nehmen konnte, bestand auch kein Anlaß, den Einspruchsführer im Wahlprüfungsausschuß anzuhören oder Sachverständige zu den vom Einspruchsführer aufgeworfenen Rechtsproblemen zu hören.

Gemäß § 19 WPG können dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden die notwendigen Kosten erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat. Diese Voraussetzungen für die Kostenerstattung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 35

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 37/89 —
des Herrn Bernhard Geppert, wohnhaft: Eibenstr. 15,
8307 Essenbach,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit seinem Schreiben vom 12. August 1989 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland in dem für ihn geltenden Wahlkreis und in der Bundesrepublik Deutschland eingelegt.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch mit der Auffassung begründet, daß die Bestimmung des § 2 Abs. 6 Europawahlgesetz (EuWG) gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit verstoße, wie er beispielsweise in Artikel 38 GG zum Ausdruck komme. Zugleich sei ein Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 gegeben. Entgegen der Anführung in § 1 Abs. 1 EuWG sei in bezug auf § 2 Abs. 6 EuWG die Wahlfreiheit unzulässig eingeschränkt. Der Grundsatz der Wahlfreiheit bedeute, daß weder von seiten der öffentlichen Gewalt noch von privater Seite ein Druck auf den Wahlberechtigten ausgeübt werden dürfe, seine Stimme in bestimmte Richtung abzugeben. Dieser Druck könne auch durch entsprechende Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen hervorgerufen werden.

   Der Einspruchsführer sei durch die Vorschrift des § 2 Abs. 6 EuWG an der Ausübung des Wahlrechts hinsichtlich der Berücksichtigung einer anderen Partei als der CDU, SPD, FDP und der GRÜNEN gehindert worden, weil er aufgrund der 5 %-Sperrklausel die weiteren kleinen Parteien überhaupt nicht als zur Wahl anstehend habe berücksichtigen können, wenn er nicht habe Gefahr laufen wollen, daß seine Stimmabgabe ins Leere gehe. Nach herrschender Meinung sei mit der Sperrklausel ein die Wahlfreiheit einschränkender Druck auf die Wähler beabsichtigt. Wie in der Kommentarliteratur zum Grundgesetz anerkannt werde, wirkten Sperrklauseln auch mittelbar auf das Wahlergebnis ein, nämlich dadurch, daß sich Wähler abhalten ließen, Parteien zu wählen, die zwar ihren politischen Vorstellungen entsprächen, bei denen sie aber damit rechnen müßten, daß sie die Sperrklausel nicht übersteigen würden. Unmittelbar wirkten sie nicht nur durch den Ausfall der Partei, die den vorgeschriebenen Prozentanteil nicht erreiche, sondern auch in der Weise, daß die auf diese Partei abgegebenen Stimmen den zum Zuge kommenden Parteien zugute kämen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Einführung einer prozentualen Sperrklausel einen Verstoß gegen Artikel 3 des Zusatzprotokolls der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstelle, sei von der überwältigenden Mehrheit der Staaten, deren Bürger zur Wahl zu dem Europaparlament berechtigt seien, eine Sperrklausel in deren nationalem Gesetz nicht eingeführt worden.

   Ein weiterer Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit sei durch die Regelung des § 79 Europawahlordnung (EuWO) gegeben, falls diese Bestimmung überhaupt rechtswirksam sei. Danach hätten die nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich in den in § 79 EuWO aufgeführten amtlichen Veröffentlichungsorganen zu erfolgen, auch soweit es sich um die Bekanntgabe der an der Wahl teilnehmenden Parteien handele. Die Bundesrepublik Deutschland als Organisator der Europawahl habe aber dem wahlberechtigten Bürger umfassend die Möglichkeiten zu eröffnen, die erforderlich seien, damit der Wähler seine Wahl treffen könne. Dazu gehöre in erster Linie, daß der Wähler über die zur Wahl anstehenden Parteien rechtzeitig vor der Wahl derart unterrichtet würde, daß er sich rechtzeitig vor der Wahl mit dem Programm einer Partei vertraut machen könne. Die Veröffentlichung in Amtsblättern allein reiche hierzu nicht aus, da diese nicht allgemein zugänglich seien. Den Erfordernissen der heutigen bürgernahen Demokratie, in der das Mitwirkungsrecht des Bürgers ernst genommen werde, würde es vielmehr entsprechen, wenn neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern dem

potentiellen Wähler zusammen mit der Wahlbenachrichtigungskarte eine Liste der an der Wahl teilnehmenden Parteien mit ihren Hauptanschriften zugestellt würde, damit er in die Lage versetzt werde, die Programme der Parteien beizuziehen. Die jetzige Handhabung führe dazu, daß der Wähler bis zu dem Wahlakt, vor dem ihm der Wahlzettel in die Hand gegeben werde, nicht über das gesamte Spektrum der sich zur Wahl stellenden Parteien informiert sei. Die Wahlfreiheit sei somit dadurch eingeschränkt, daß der Wähler infolge mangelnder Information bei dem Wahlakt sich für die Wahl einer Partei entscheidet, die ihm aufgrund übertriebener und staatlich finanzierter Wahlwerbung im Gedächtnis haften geblieben sei.

Der Einspruchsführer kündigt an, daß er nach Erledigung des Instanzenzuges die nach der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gegebenen Überprüfungsmöglichkeiten beschreiten werde.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist durch die Sperrklausel in § 2 Abs. 6 EuWG nicht verletzt. Der Wahlprüfungsausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht in ständiger Übung die Zulässigkeit der Sperrklausel für das Bundeswahlgesetz bejaht (vgl. u. a. BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237ff.]; BT-Drucksache 11/1805, Anlage 12; jeweils m. w. N.). Die Sperrklausel ist auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament zulässig (BVerfGE Bd. 51, S. 222 [237ff.]; BT-Drucksache 8/3579, Anlage 8). Die Wahlfreiheit im Sinne des nationalen deutschen Rechtes wird nicht verletzt. Der vom Einspruchsführer behauptete Druck auf die Wahlberechtigten, ihre Stimme in bestimmter Richtung abzugeben, bezieht sich lediglich auf die Abwägung des Wählers in tatsächlicher Hinsicht, wie er mit seiner Stimme am ehesten erfolgreich ist. Diese Abwägung ist unabhängig von der Existenz einer Sperrklausel. Im übrigen verhindert eine Sperrklausel das Anwachsen und den Einzug kleinerer Parteien in das Parlament nicht, wie auch die Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1989 gezeigt hat.

Die Sperrklausel verletzt den Grundsatz der Wahlfreiheit auch nicht im Sinne von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 (BGBl. 1956 II, S. 1880). Der Begriff der Wahlfreiheit ist hier nicht anders zu verstehen als in Artikel 38 GG.

Der Wahleinspruch könnte übrigens selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorschriften des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung gegen vorrangiges Verfassungsrecht oder Völkerrecht verstießen. Der Wahlprüfungsausschuß hat nämlich in ständiger Praxis die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Wahlvorschriften dem Bundesverfassungsericht vorbehalten (so z. B. BT-Drucksache 11/1805, Anlage 37).

Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist auch nicht dadurch verletzt, daß nach der Regelung des § 79 EuWO die Veröffentlichung der Wahlvorschläge in Amtsblättern und die Einsichtnahme in Wahlprogramme einer Partei durch Anforderungen beim Bundeswahlleiter ausreichen. Amtsblätter sind entgegen der Meinung des Einspruchsführers jedem Bürger zugänglich. Es ist den Bürgern auch zuzumuten, daß sie sich, falls in den Presseorganen oder in anderen Veröffentlichungen ausreichende Hinweise nicht vorhanden sind, in Amtsblättern oder bei amtlichen Wahlbehörden informieren. Der Wähler im demokratischen Staat muß zwar die unumgänglichen Informationen von den Wahlbehörden zur Verfügung gestellt bekommen, er ist aber von einer eigenen Beteiligung an der persönlichen Wahlvorbereitung nicht entbunden. Deshalb ist es ihm auch zuzumuten, ihn interessierende Wahlprogramme beim Bundeswahlleiter, der sie nach § 6 Abs. 3 Parteiengesetz kostenlos zu übersenden hat, anzufordern.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

Anlage 36

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az.: EU-WP 38/89 —
des Herrn Dr. Joerg Hartmann, wohnhaft: J. Kiray Nr. 7 (Kemang),
Jakarta (Belatan) 12730, Indonesia,

gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten
des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland
vom 18. Juni 1989

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung

am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 15. August 1989 an den Wahlleiter der Stadt Bielefeld hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingelegt. Den Wahleinspruch hat der Oberstadtdirektor der Stadt Bielefeld als Stadtwahlleiter mit Schreiben vom 24. August 1989 an den Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Der Wahleinspruch ist am 4. September 1989 beim Deutschen Bundestag eingegangen.

   Der Einspruchsführer hat seinen Einspruch damit begründet, daß ihm die Teilnahme an der Wahl unrechtmäßigerweise verweigert worden sei. Bereits unter dem Datum des 13. März 1989 habe er mit Luftpost seinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis und auf Zustellung des Wahlscheins für seine Briefwahl an die Gemeindebehörde der Stadt Bielefeld gesandt. Die Briefwahlunterlagen (Wahlbezirk Stadt Bielefeld, Wählerverzeichnis Nr. 008 Z 1428 003709) seien ihm vom Oberstadtdirektor der Stadt Bielefeld unter dem Datum vom 25. Mai 1989 zugestellt worden. Der Poststempel habe das Datum 30. Mai 1989 getragen. Die Zustellung sei nicht erfolgt, wie zu erwarten gewesen wäre mit Luftpost, sondern mit normaler Post (Schiffspost, surface mail). Wie jedes Postamt bestätigen könne, betrage die Postlaufzeit von Deutschland nach Indonesien mit Schiffspost mindestens zwei, gelegentlich auch drei Monate. Jedenfalls habe der Einspruchsführer die Briefwahlunterlagen am 10. August 1989 erhalten. Damit sei ihm die Möglichkeit zur Teilnahme an der Europawahl am 18. Juni 1989 unmöglich gewesen.

   Der Stadtwahlleiter der Stadt Bielefeld hat in seinem Schreiben vom 24. August 1989 erklärt, die Briefwahlunterlagen zur Europawahl 1989 seien von ihm ins außereuropäische Ausland stets durch Luftpost versandt worden. Im Fall des Einspruchsführers könne es sich daher allenfalls um ein bedauerliches Versehen handeln, das bei Massenversendungen nicht ausgeschlossen werden könne. Eine Überprüfung des Vorfalls sei nicht mehr möglich.

2. Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) finden für das Wahlprüfungsverfahren die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 26 Abs. 2 EuWG). Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist formgerecht aber nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Wahleinsprüche müssen binnen eines Monats nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Bundestag eingehen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WPG). Das amtliche Wahlergebnis ist im Bundesanzeiger am 15. Juli 1989 bekannt gemacht worden. Die Einspruchsfrist lief demnach am 15. August 1989 ab. Der Wahleinspruch ist erst am 4. September 1989 beim Wahlprüfungsausschuß des Deutschen Bundestages eingegangen.

Wäre der Wahleinspruch fristgerecht eingegangen, hätte er als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Der Bundestag hat Wahleinsprüche stets zurückgewiesen, die damit begründet waren, daß die Wahlunterlagen durch die Post verzögert zugestellt worden sind. Voraussetzung für diese Rechtsauffassung war allerdings, daß die Wahlbehörden die Wahlunterla-

gen rechtzeitig abgesandt haben. Das träfe im vorliegenden Fall zu, selbst wenn die Stadt Bielefeld beim Versenden der Wahlunterlagen ins Ausland nicht genügende Sorgfalt hat walten lassen, um die Zusendung mit Luftpost sicherzustellen.

Eine nähere Nachprüfung hätte sich bei einem fristgerechten Wahleinspruch im vorliegenden Fall insoweit indes deshalb erübrigt, weil der Wahleinspruch angesichts des Endergebnisses der Wahlen zum Europaparlament in der Stadt Bielefeld keinen Einfluß auf das Stimmergebnis und die Sitzverteilung im Europäischen Parlament hätte gehabt haben können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nämlich die Wahlfehler unerheblich, die auf das Wahlergebnis keinen Einfluß gehabt haben oder hätten haben können (BVerfGE Bd. 4, S. 370 [372]; seither ständige Rechtsprechung.)

Der Einspruch war daher als unzulässig zurückzuweisen; im übrigen wäre er auch seinem Inhalt nach gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG offensichtlich unbegründet gewesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 26 Abs. 3 EuWG, dessen Text als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit § 13 Nr. 3 und § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — am .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333